Die kommunale Doppik in Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen – eine vergleichende Analyse

B a c h e l o r a r b e i t
an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Vötisch, Sebastian
aus Leipzig

Meißen, 30.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Darstellungsverzeichnis ..... **IV**
Abkürzungsverzeichnis ..... **V**

Vorwort **1**

1 Wandel des kommunalen Haushalts **2**
1.1 Doppikeinführung 4
1.2 Begriff und Vorteile der Doppik 4
1.3 Ressourcenverbrauchskonzept in der kommunalen Doppik 5
1.4 Bedeutung des Drei-Komponenten-Modells 6
1.5 Einwände gegen die Doppik 7

2 Haushaltsplan **8**
2.1 Bestandteile des Haushaltsplans 8
2.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ergebnishaushalt 8
2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Finanzhaushalt 10

3 Jahresabschluss **12**
3.1 Vermögensrechnung und deren Darstellung in den Ländern 13
3.2 Vergleich der Ergebnis-/Finanzrechnung mit dem Ergebnis-/Finanzhaushalt 15

4 Gesamtabschluss **16**

5 Sonderposten **18**
5.1 Regelungen der Länder für die Bildung von Sonderposten 18
5.2 Bedeutung für den kommunalen Jahresabschluss 19

6 Rückstellung **20**
6.1 Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung 20
6.2 Bildungspflicht/-recht einer Rückstellung 21
6.3 Auswirkung der unterschiedlichen Bildungspflichten auf die Vergleichbarkeit 21

7 Kredit **23**
7.1 Investitionskredit 23
7.2 Liquiditätskredit 24

8 Abschreibung **25**
8.1 Unterschiedliche Länderregelung bei der planmäßigen Abschreibung 25
8.2 Folgen der unterschiedlichen Regelungen 27

9 Rücklage **29**
9.1 Bildung einer Rücklage 29
9.2 Darstellung der Rücklage im Jahresabschluss 29

10 Haushaltsausgleich ... 31
10.1 Haushaltsausgleich in Baden-Württemberg ... 31
10.2 Haushaltsausgleich in Hessen ... 32
10.3 Haushaltsausgleich in Sachsen ... 33
10.4 Einhaltung des Ressourcenverbrauchskonzeptes der verschiedenen Regelungen ... 34

11 Empirischer Vergleich ausgewählter Jahresabschlussdaten ... 36

12 Beurteilung des Ergebnisses ... 41

Fazit ... 42

Kernsätze ... 43

Anhang ... V
Anhangsverzeichnis ... V
Literaturverzeichnis ... LXXV
Rechtsprechungsverzeichnis ... LXXVII
Rechtsquellenverzeichnis ... LXXVII
Eidesstattliche Versicherung ... LXXVIII

Darstellungsverzeichnis

Darst. 1-1: Bereinigte Einnahmen nach Einnahmearten – Niveau 2018, in Euro je Einwohner; Summenwert der kommunalen Bruttoeinnahmen in Klammern 3
Darst. 1-2: Ziele von Doppelter Buchführung und Kameralistik 5
Darst. 1-3: Das Drei-Komponenten-Modell 7
Darst. 6-1: Einzigartige Regelung der Länder zur Bildung von Rückstellungen 21
Darst. 8-1: Nutzungsdauer für ausgewählte Bsp. in Jahren (Vgl. Anhänge 8 bis 10) ... 27
Darst. 11-1: Angleichung der Rückstellungswerte für eine einheitliche EWZ 39

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Art.	Artikel
BW	Baden-Württemberg
C	Chemnitz
Darst.	Darstellung
EWZ	Einwohnerzahl
F	Frankfurt am Main
FL	Flächenland
gem.	gemäß
GemHVO-BW	Baden-Württembergische Gemeindehaushaltsverordnung
GemHVO-HE	Hessische Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
HE	Hessen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
L	Leipzig
M	Mannheim
S	Stuttgart
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SN	Sachsen
W	Wiesbaden

Vorwort

Der Umbruch der Verwaltung in der Bundesrepublik Deutschland und die damit einhergehende Ablösung der Kameralistik durch die **Doppik** in den Kommunen, führte durch die Landeszuständigkeit bei der Gesetzgebung im Kommunalrecht zu unterschiedlichen Umsetzungen, die es zu betrachten gilt. Nicht nur in Deutschland wurde die Doppik eingeführt, denn die Europäische Union treibt die Reformierung des öffentlichen Haushalts- und Rechnungswesens mit dem EPSAS-Programm (European Public Sector Accounting Standards) seit 2011 stetig voran. Die aufgestellten Regelungen funktionieren in der Praxis nicht optimal, da häufig Problematiken auftauchen, die vorher nicht abzusehen waren. Hier gilt es abzuwägen, ob Neuregelungen und Änderungen sinnvoll wären. Die Realisierung ist ein schwieriger und kostenintensiver Prozess, der von jeder Kommune unterschiedlich schnell umgesetzt wird, da nicht jede über die nötigen Ressourcen oder das gewisse Know-how verfügt. In dieser Bachelorarbeit soll den konträren Regelungen ausgewählter Länder der Bundesrepublik Deutschland nachgegangen und deren Auswirkung auf die **Vergleichbarkeit** näher beleuchtet werden. Für die Betrachtung wurden die Länder **Baden-Württemberg**, **Hessen** und **Sachsen** herangezogen.

Im Folgenden wird die Vorgehensweise und der Aufbau dieser Bachelorarbeit kurz dargelegt. Das erste Kapitel bildet den Einstieg und stellt den Wandel des kommunalen Haushalts sowie einen Überblick über die Doppik dar. In den Kapiteln zwei bis zehn werden verschiedene Vergleichsobjekte, die im kommunalen Haushalt eine wichtige Rolle spielen, aus den Gemeinde- und Haushaltsverordnungen herausgearbeitet. Sie werden zunächst kurz erläutert und im Anschluss die Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede zwischen den Ländern aufgeführt. Am Ende dieser Kapitel erfolgt eine Auswertung der unterschiedlichen Regelungen und deren Wirkung auf die Auswertbarkeit von Haushaltsdaten. Im elften Kapitel erfolgt die Auswertung von Städten aus den Vergleichsländern und es wird versucht, die in den vorherigen Kapiteln ermittelte Wirkung auf die Vergleichbarkeit zu bestätigen. Das letzte Kapitel vor dem Fazit geht der Frage nach, ob es denn nun möglich ist, die Kommunen zwischen den Ländern zu vergleichen oder nicht. Das Fazit bildet den Abschluss dieser Arbeit und mündet in der Erstellung der Kernsätze.

1 Wandel des kommunalen Haushalts

Nicht nur im privaten Leben eines Menschen spielt Geld eine wichtige Rolle. Egal wohin man heutzutage geht, ohne Geld kommt man nicht weit. Ob ins Kino, Freibäder oder Theater, selbst einige Weihnachtsmärkte verlangen mittlerweile Eintritt und die Streusel auf dem Eis sind auch nicht mehr kostenlos[1]. Aufgrund dieser wirtschaftlichen Veränderung ist es wichtig, dass mit der begrenzten Ressource Geld, mit Bedacht umgegangen wird. Bevor man Geld überhaupt ausgeben kann, muss man es zunächst in der „Tasche" haben. Die privaten Haushalte erwirtschaften oder erhalten es durch selbstständige/unselbstständige Arbeit, Sozialleistungen o.ä. Doch wie kommt der Staat und insbesondere die Kommune an Geld, um ihre Ausgaben zu finanzieren? Die Gemeindeordnungen der betrachteten Länder ermächtigen die Kommunen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Erträge und Einzahlungen aus Entgelten für ihre Leistungen und nachrangig aus Steuern zu finanzieren. Hier stellt sich die Frage, wer die Leistungen in Anspruch nimmt und die Steuern zahlt. Dies wären zumeist die in der Kommune lebenden Menschen und die ortsansässigen Unternehmen. Da diese zwei Parteien im Hinblick auf die zwei genannten Einnahmearten einen nicht unerheblichen Anteil (FL insgesamt: 50 %, westdt. FL: 52 %, ostdt. FL: 37 %, siehe Darst. 1-1) an den Gesamteinnahmen einer Kommune ausmachen, ist unter ihnen häufig die Meinung vertreten, dass die Kommunen mit den finanziellen Mitteln sorgsam umgehen sollten und sie betrachten jede Geldausgabe kritisch.

Nicht nur die Gebühren- und Steuerzahler verlangen von ihrer Kommune einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Finanzmitteln, auch die Bundesrepublik Deutschland legte im § 6 I HGrG, welches für den Bund sowie die Länder gilt und durch die Landesgesetzgebung auch auf die Kommunen Einfluss hat, fest, dass bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sind. Beide Grundsätze gleichermaßen zu beachten, stellt häufig ein großes Problem dar. Wo Sparsamkeit geringe Aufwendungen/Auszahlungen verlangt, erwartet der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag. Aufwand/Ertrag stellen den Verbrauch bzw. Zuwachs von Gütern oder Leistungen, welche in Geld bewertet werden können, dar. Aus-/Einzahlungen sind Zu- oder Abflüsse von Geldmitteln.[2] Es kann mitunter der Fall sein, dass es wirtschaftlicher ist mehr Aufwendungen in Kauf zu nehmen, weil dadurch geringere Folgekosten entstehen, dies aber nicht die sparsamste Alternative darstellt. Es ist eine Gratwanderung, die rechtlich einwandfreie Alternative zu ermitteln.[3]

[1] Vgl. Cengiz & Szwarc, Schon gemerkt? Diese 11 Dinge sind nicht mehr kostenlos!.
[2] Vgl. Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 123 f.
[3] Vgl. Schwarting, Der kommunale Haushalt, 2019, Rn. 78.

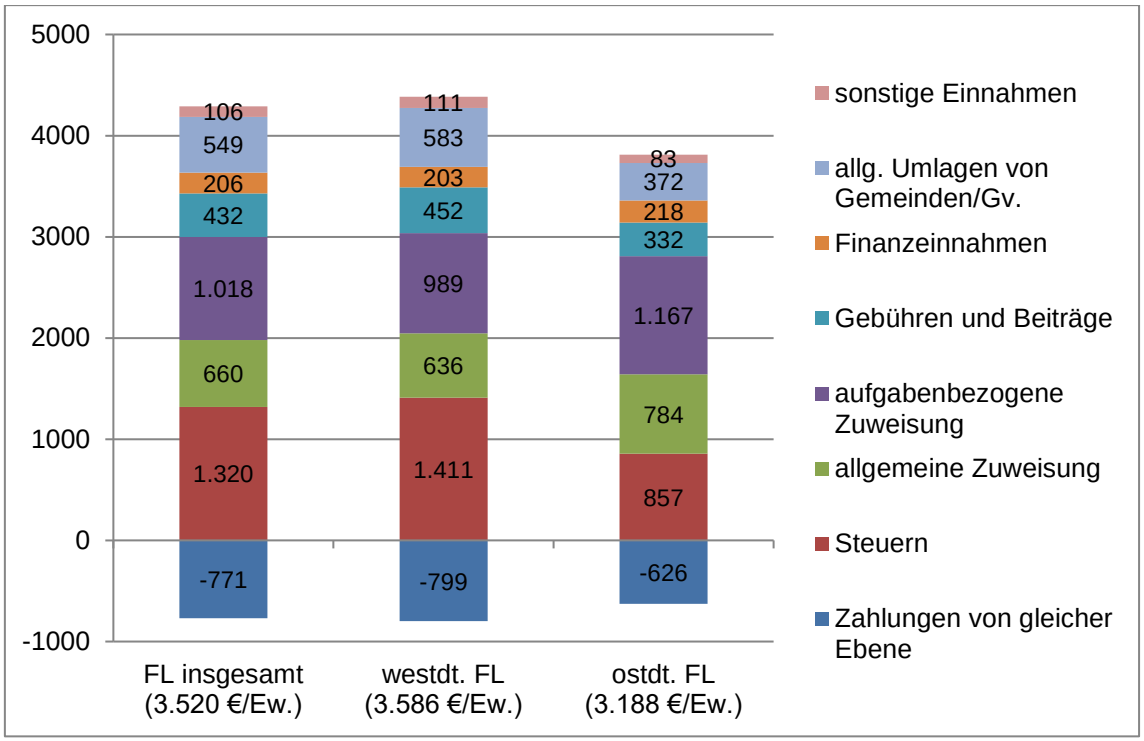

Darst. 1-1: Bereinigte Einnahmen nach Einnahmearten – Niveau 2018, in Euro je Einwohner; Summenwert der kommunalen Bruttoeinnahmen in Klammern[4]

Obwohl den Kommunen im Hinblick auf den Umgang mit ihrem Vermögen durch Gesetz viel vorgegeben wird, haben sie dennoch durch Art. 28 II GG das Recht auf Selbstverwaltung gewährt bekommen und damit einhergehend Gemeindehoheiten. Eine dieser Hoheiten stellt die Finanzhoheit dar. Sie umfasst „das Recht auf eigenverantwortliche Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft einschließlich Haushaltsführung“[5]. In diese Hoheiten darf zwar mittels Gesetzes eingegriffen werden, jedoch muss der Kernbereich der einzelnen Hoheiten gewahrt werden. D. h. im Falle der Finanzhoheit, dass diese bspw. nicht abgeschafft wird oder in Landeszuständigkeit wandert.[6]

Einer dieser Gesetzeseingriffe stellt die Vorgabe zur Führung der Haushalts- und Finanzwirtschaft dar. Diese wurden üblicherweise kameral geführt, bis auf die Doppik umgestellt wurde. Die Kameralistik ist eine einfache Gegenüberstellung von den geplanten Einnahmen/Ausgaben und den tatsächlichen Einnahmen/Ausgaben, welche u. a. den vollständigen Ressourcenverbrauch nicht erfasst und eine ungenaue Vermögensrechnung aufweist.[7]

[4] Vgl. Boettcher, Freier, Geißler, Schubert & Stollhoff, Kommunaler Finanzreport 2019, 2019, S. 26.
[5] Geis, Kommunalrecht, 2016, § 6, Rn. 22.
[6] Vgl. Ebd., Rn. 7 f.
[7] Vgl. Papenfuß, Schaefer & Wischmann, Kameralistik, 2018.

1.1 Doppikeinführung

Aus der Kritik an der Kameralistik leitete die Innenministerkonferenz einen Reformprozess am 24.11.2000 durch den Beschluss von Eckdaten für ein neues kommunales Haushaltsrecht ein. 2003 folgte dann eine Empfehlung der Innenministerkonferenz, welche die Inhalte für Gemeindehaushaltsverordnungen lieferte. Diese Empfehlung war in dieser Form von keinem Land umgesetzt worden. Es entstanden Gemeindehaushaltsverordnungen, welche sich zum Teil bis heute in verschiedensten Dingen unterscheiden.[8]

In BW beschloss der Landtag die Umstellung der Kommunen von der Kameralistik auf die Doppik bis spätestens 2016. Diese Frist wurde im Nachgang auf 2020 verlängert. In HE ist die Umstellung bereits seit 2015 und in SN sogar schon seit 2013 (wenige Kommunen hatten bis 2017 Zeit) abgeschlossen.[9]

1.2 Begriff und Vorteile der Doppik

Die Doppik ist ein Begriff, welcher im kommunalen Bereich die an das Handelsgesetzbuch angelehnte doppelte Buchführung umschreibt. Angelehnt deshalb, weil die kommunale Doppik einen Mix aus verschiedenen Vorschriften wie dem HGB, Steuer- und Handelsrecht sowie aus der Kameralistik abbildet. Ihr liegen verschiedene Prinzipien zu Grunde, die sich signifikant von der Kameralistik unterscheiden.[10]

Im Gegensatz zur Kameralistik betrachtet die Doppik nicht nur den reinen Geld-, sondern den gesamten Ressourcenverbrauch. Demnach muss der gesamte Aufwand durch die Erträge der gleichen Haushaltsperiode gedeckt werden. Nicht nur die Einhaltung des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist ein Vorteil der Doppik, sondern es gelingt eine bessere Verknüpfung von dem kommunalen Haushalt mit der Kostenrechnung, „da Aufwendungen und Kosten weit mehr Überschneidungen aufweisen als kamerale Soll- oder Ist-Ausgaben und Kosten“[11]. Die Bestandsaufnahme und Erstbewertung aller Vermögensgegenstände im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz kann auch für zukünftige Vorgänge verwendet und gängige Analyseverfahren können durch Erstellung von Bilanzen und Jahresabschlüssen angewandt werden.[12] Aufgrund der Inputorientierung der Kameralistik ist nicht zu erkennen, was die Kommune leistet. Durch die Trennung von Einnahmen- und Ausgabenkonten kann keine Verbindung zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung hergestellt werden. Dieses Problem ist in der Doppik nicht mehr vorhanden, da eine Buchung immer eine Gegenbuchung erfordert und die Mittelverwendung so mit

[8] Vgl. KommunalWiki, Doppik, 2020.
[9] Vgl. Ebd.
[10] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 15 ff.
[11] Ebd., S. 27.
[12] Vgl. Ebd.

der Mittelherkunft verknüpft wird. Während die doppelte Buchführung bspw. die Anschaffung von Anlagevermögen in der Vermögensrechnung abbildet und die Anschaffungskosten über die Nutzungsdauer als Aufwand auf die Jahre der Nutzung verteilt, erfasst die Kameralistik lediglich die Investition im Anschaffungsjahr als Ausgabe in vollem Umfang und es erfolgt keine Verteilung auf die Jahre der Nutzung. Ein Vergleich der Ziele von Doppik und Kameralistik findet sich in Darst. 1-2.[13]

Ziele	Buchführungssystem	
	Doppelte Buchführung	Kameralistik
Feststellung des Erfolgs	Ja	Nein
Feststellung des Vermögens	Ja	Nein
Feststellung der Schulden	Ja	Ja
Finanzwirtschaftliche Kontrolle	Ja	Ja

Darst. 1-2: Ziele von Doppelter Buchführung und Kameralistik[14]

1.3 Ressourcenverbrauchskonzept in der kommunalen Doppik

Das Ressourcenverbrauchskonzept ist das Grundlagenmodell für die kommunale Doppik. Der Leitgedankte des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist, dass durch jede Generation die von ihr verbrauchten Ressourcen auch ersetzt werden sollen. Es soll das gesamte Ressourcenaufkommen (Ertrag) und der Ressourcenverbrauch (Aufwendungen) erfasst und dargestellt werden. Dies erfolgt im Haushaltsplan durch den Ergebnishaushalt und im Jahresabschluss durch die Ergebnisrechnung. Die Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 legte in ihrem Beschluss hierzu fest:[15]

„Zentrales Element und zugleich finanzwirtschaftlich gravierende Konsequenzen des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist der Deckungsgrundsatz, wonach in jedem Rechnungsjahr der Ressourcenverbrauch (Aufwand) durch das Ressourcenaufkommen (Ertrag) zu decken ist. Dies ist Ausdruck des Prinzips der intergenerativen Gerechtigkeit: Jede Generation soll für die von ihr verbrauchten Ressourcen aufkommen.“

Ressource bezeichnet einen Produktionsfaktor, welcher Arbeit, Kapital oder Boden sein kann. Ressourcen im Zusammenhang mit dem o. g. Konzept sind also diejenigen Ressourcen, welche für die Erstellung einer Leistung oder eines Produkts verwendet werden. Hierbei werden nicht nur die zahlungswirksamen, sondern vielmehr auch die nicht

[13] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 15 ff.
[14] Vgl. ebd., S. 16.
[15] Vgl. Wirth, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, 2009, S. 22; Burth, Ressourcenverbrauchskonzept (RVK).

zahlungswirksamen Vorgänge wie das Eingehen von Verpflichtungen für die Zukunft (Rückstellungen) oder der Werteverlust von Vermögensgegenständen (Abschreibung) betrachtet.[16]

1.4 Bedeutung des Drei-Komponenten-Modells

Das neu eingeführte Drei-Komponenten-Rechnungsmodell besteht aus den drei Teilen Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung, welche sich durch die doppelte Buchführung gegenseitig beeinflussen und in ihrem Dreierparadigma nur für den Jahresabschluss relevant sind. Die Ergebnis- und Finanzrechnung sind in Form des Ergebnis- und Finanzhaushalts jedoch für den Haushaltsplan von großer Bedeutung.[17]

Die Ergebnisrechnung ist das Pendant zum planerischen Ergebnishaushalt aus dem Haushaltsplan. In ihr werden der tatsächlich entstandene Aufwand und Ertrag abgebildet und mit den geplanten Werten aus dem Ergebnishaushalt verglichen. Jeder Aufwand und jeder Ertrag wird hierbei einer Aufwands-/Ertragsart zugeordnet und die Ermittlung des Ergebnisses, welches durch die Haushaltsverordnungen der Länder vorgegeben wird, mündet in der ermittelten Veränderung des Eigenkapitals.[18] Die Ergebnisrechnung bildet den gesamten Ressourcenverbrauch und damit alle Erträge und Aufwendungen einer Periode (Haushaltsjahr) ab.[19]

Die Finanzrechnung ist das Gegenstück zum planerischen Finanzhaushalt aus dem Haushaltsplan. In ihr werden die tatsächlich entstandenen Aus- und Einzahlungen abgebildet und mit den geplanten Werten aus dem Finanzhaushalt verglichen. Die Einzahlungen werden nach ihrer Mittelherkunft, die Auszahlungen nach der Mittelverwendung strukturiert und die Ermittlung des Ergebnisses findet auch hier anhand von haushaltsrechtlichen Vorgaben durch die Länder statt.[20] Das Ergebnis der Finanzrechnung zeigt die dauerhafte Veränderung des Finanzmittelbestandes.[21]

Die Vermögensrechnung hingegen ist die Verbindungsstelle zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung, da die Ergebnisse der Ergebnis- und Finanzrechnung direkt in sie einfließen. Der Saldo der Ergebnisrechnung wirkt sich auf das Eigenkapital und der Saldo der Finanzrechnung auf die liquiden Mittel aus (siehe Darst. 1-3). Da der Haushaltsplan nur den Ergebnis- und Finanzhaushalt abbildet, ist die Vermögensrechnung nur für den Jahresabschluss relevant. Sie listet das Gesamtvermögen der Kommune auf und bildet dieses in der Aktiv- oder Passivseite der Bilanz zum 31.12. eines Jahres ab.[22]

---

[16] Vgl. KommunalWiki, Ressourcenverbrauchskonzept, 2020.
[17] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 32 f.
[18] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, 2011, S. 179.
[19] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 43.
[20] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 23.
[21] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 64.
[22] Vgl. ebd., S. 71.

Die neue Pflicht zur Ausweisung von Sonderposten (vgl. Kapitel 5) und Rückstellungen (vgl. Kapitel 6) im doppischen System, zieht eine Vermögensverschiebung nach sich, welche es zu betrachten gilt.[23]

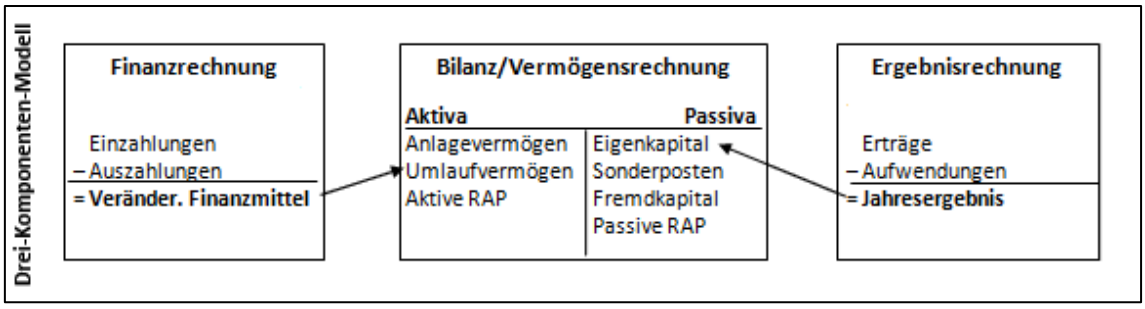

Darst. 1-3: Das Drei-Komponenten-Modell[24]

1.5 Einwände gegen die Doppik

Obwohl die Kameralistik aufgrund ihrer Mängel weitestgehend abgeschafft wurde, gibt es auch bei der Doppik kritische Meinungen.

Da die Doppik teilweise aus der Privatwirtschaft abgeleitet wurde, sehen Kritiker hier einen Zielkonflikt. Wo die Privatwirtschaft ihren Gewinn maximieren möchte, ist die Verwaltung gemeinwohlorientiert, weshalb die Kameralistik ausreichen würde. Die Doppik bietet aber die Grundlage zur Steuerung sowie Kontrolle der Leistungserstellung für das Gemeinwohl und grenzt periodengerecht ab.[25]

Der zweite Einwand stützt sich auf die hohen Kosten der Einführung der Doppik. Da die Verwaltungen ohnehin schon defizitär wirtschaften, könne sich die Investition gar nicht geleistet werden und die Einführung einer erweiterten Kameralistik würde vollkommen ausreichen und wäre wirtschaftlicher. Jedoch würde auch die erweiterte Kameralistik eine gleichgroße Investition darstellen, da auch hier eine vollständige Erfassung und Bewertung von Vermögen stattfinden muss.[26]

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Möglichkeit Bewertungsspielräume ausnutzen zu können. Das birgt die Gefahr, dass die Vermögensrechnung manipuliert werden kann. Allerdings müssen sich die Verwaltungen an die gesetzliche Festlegung der Bewertungsspielräume halten. So sollte es eigentlich nicht zu Bilanzverfälschungen kommen.[27]

[23] Vgl. Pfleiderer, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 57.
[24] Vgl. Burth, Drei-Komponenten-Modell (DKM).
[25] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 20.
[26] Vgl. ebd., S. 21.
[27] Vgl. ebd.

2 Haushaltsplan

Nach § 2 HGrG dient der Haushaltsplan der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs beziehungsweise bei doppisch basierter Haushaltswirtschaft auch des Aufwands, der zur Erfüllung der Aufgaben im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Der Haushaltsplan bildet also die Legitimationsgrundlage für die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen, in einer bestimmten Periode eingehen zu können. Er enthält die Festsetzungen, mit welchen im kommenden Haushaltsjahr geplant wird. Der Leiter der Kommunalverwaltung leitet den Haushaltssatzungs- und damit den enthaltenen Haushaltsplanentwurf der Gemeindevertretung zu, welche diesen dann beschließt. Nach dem Beschluss wird die Haushaltssatzung veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Haushaltsplans stellt eine Kontrollfunktion dar, um das Handeln der Kommune überwachen zu können. Der beschlossene Haushaltsplan wird Teil des Jahresabschlusses, um die geplanten finanzwirtschaftlichen Vorgänge mit den tatsächlich eingetretenen Vorgängen besser vergleichen zu können.[28]

2.1 Bestandteile des Haushaltsplans

In allen drei Ländern besteht der Haushaltsplan aus dem Gesamthaushalt, den Teilhaushalten und dem Stellenplan. Der Gesamthaushalt besteht wiederum aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt. Die Abbildung des Ergebnis- und Finanzhaushalts liegt dem Drei-Komponenten-Modell zugrunde.[29] In BW und SN besteht der Gesamthaushalt zusätzlich aus einem Haushaltsquerschnitt, welcher eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Teilhaushalte darstellt. SN ist das einzige Land, welches eine zusammengefasste Übersicht, aufgegliedert nach Konten fordert. Für den weiteren Vergleich wird ausschließlich der Gesamthaushalt betrachtet.

2.2 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Ergebnishaushalt

Die Gliederung des Ergebnishaushaltes ist in allen drei Ländern relativ gleich. Es wird in ein ordentliches Ergebnis und Sonderergebnis (HE: außerordentliches Ergebnis) gegliedert. HE nimmt noch eine zusätzliche Untergliederung des ordentlichen Ergebnisses in Verwaltungs- und Finanzergebnis vor.

Das ordentliche Ergebnis setzt sich aus allen nicht außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen zusammen, genannt ordentliche Aufwendungen und Erträge.[30]

Die ordentlichen Erträge setzen sich in BW aus zehn, in HE und SN aus neun Positionen zusammen. In SN bilden Zuweisungen und Umlagen mit den Erträgen aus aufgelösten

[28] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 25.
[29] Vgl. Wirth, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 31.
[30] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, 2011, S. 180.

Sonderposten einen Gliederungspunkt. BW und HE haben dies getrennt. Thematisch kann man diese Verknüpfung jedoch rechtfertigen, da die Bildung von Sonderposten aus dem Erhalt von zweckgebundenen Zuweisungen/Zuschüssen resultieren. Hier werden jedoch die Zuwendungen/Zuschüsse, die nicht passivierungspflichtig sind, mit den Erträgen aus den zu passivierenden Zuwendungen/Zuschüssen vermischt. Sonderposten stellen weder Eigen- noch Fremdkapital der Kommune dar und bilden einen eigenen Punkt in der Vermögensrechnung ab, weshalb die Trennung auch zur besseren Klarheit beiträgt, inwieweit der Sonderposten aufgelöst wurde und welcher Ertrag daraus resultiert. Man sollte dies bereits im Ergebnishaushalt sehen können. BW und SN sind die einzigen Länder, die die Zinserträge im ordentlichen Ergebnis aufführen. HE weist für die Zinserträge- und Aufwendungen ein extra Ergebnis aus, das Finanzergebnis. Ein Grund dafür könnte sein, dass Zinserträge- und aufwendungen rein gar nichts mit dem eigentlichen Verwaltungshandeln zu tun haben und deswegen vom Verwaltungsergebnis getrennt ausgewiesen werden. Ein weiterer Grund ist die hohe Verschuldung hessischer Kommunen. Im deutschen Vergleich liegt die kommunale Verschuldung in HE mit 5.189 Euro je Einwohner knapp hinter saarländischen Kommunen mit 6.844 Euro pro Kopf.[31] Man möchte den durch die hohen Verbindlichkeiten entstandenen Zinsaufwand extra ausweisen, um dessen Belastung besser im Auge behalten und ggf. Maßnahmen ergreifen zu können. Für die bessere Beurteilung der eigenen Verwaltungsleistung, ist diese Unterteilung angemessen, aber nicht notwendig. Da das Finanzergebnis ohnehin ins ordentliche Ergebnis eingeht, hat dies keinen Einfluss auf den Haushaltsausgleich o. ä.

Die ordentlichen Aufwendungen setzen in HE aus acht und in BW sowie SN aus sieben Positionen zusammen. HE weißt Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen extra aus. Steueraufwendungen finden sich in BW und SN bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen wieder und Umlageaufwendungen bei den Transferaufwendungen. SN ist das einzige Land, dass explizit Abschreibungen aus aufgelösten Sonderposten zu den Transferaufwendungen packt. Aktive Sonderposten entstehen durch gewährte Zuwendungen/Zuschüsse, weshalb die Zuordnung korrekt ist. Da diese aber zum Anlagevermögen der Kommune zählen, hätte man hier eine Zuordnung der Abschreibungen zu den planmäßigen Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis vornehmen können, um in diesem alle abzubilden und den Posten Transferaufwendungen nicht durch Abschreibungen zu verzerren.

Das außerordentliche Ergebnis bzw. Sonderergebnis ist ein Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen, welche „außerhalb der gewöhnlichen

[31] Vgl. Land Hessen, Kommunale Verschuldung 2017.

Geschäftstätigkeit liegen“[32] und insbesondere Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sowie Schäden aus Umweltkatastrophen etc. darstellen. Von außerhalb der Geschäftstätigkeit spricht man in der Regel dann, wenn sie untypisch und unregelmäßig sind. Untypisch ist auf das reine Verwaltungshandeln bezogen.[33]

Die Summe aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis bzw. Sonderergebnis bildet in allen drei Ländern den Jahresüberschuss/-fehlbetrag. In BW und SN ist der Ergebnishaushalt an dieser Stelle noch nicht beendet, denn es erfolgt noch eine Gliederung, die die Fehlbeträge aus Vorjahren sowie Entnahme aus Rücklagen auflistet und daran das Gesamtergebnis ermittelt.

2.3 Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt gliedert sich in den Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (BW: des Ergebnishaushalts), Zahlungsmittelmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (BW: Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit; SN: Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit) und Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (BW: Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit; SN: Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit). Aus diesen drei Salden wird die Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr ermittelt.

Der Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit ist bei den Einzahlungen in allen drei Ländern gleich. Bei den Auszahlungen weißt HE Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen und Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen extra aus. Erstere sind in BW und SN bei den Transferauszahlungen und zweitere bei den sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen inbegriffen. Interessanterweise wurden die Zinsaufwendungen/-erträge im Ergebnishaushalt vom Verwaltungsergebnis getrennt. Im Finanzhaushalt wurden Zinsauszahlungen/-einzahlungen dem Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit jedoch zugeordnet und es erfolgt keine getrennte Ausweisung in einem Extrasaldo.

Der Zahlungsmittelmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (BW: Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit; SN: Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit) setzt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen dieser Kategorien zusammen. Bei den Einzahlungen liegen die Unterschiede nur in der Tiefe der Gliederung. SN spaltet die Einzahlungen aus der Veräußerung von Anlagevermögen weiter auf

[32] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, 2011, S. 181.
[33] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, 2011, S. 181.

als BW und HE. In SN wird hier nach immateriellen Vermögensgegenständen, nach Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen, nach übrigem Sachanlagevermögen sowie nach Finanzanlagevermögen und Wertpapieren des Umlaufvermögens getrennt. BW und HE trennen ausschließlich die Veräußerung von Sach- und Finanzanlagevermögen. Des Weiteren fasst HE die Einzahlungen aus Investitionszuweisungen/-schüssen und Investitionsbeiträgen unter einem Punkt zusammen. In BW und SN sind beide Einzahlungen getrennt ausgewiesen. HE ist zudem das einzige Land, welches keine Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit aufgenommen hat. Bei den Auszahlungen weist HE keine Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen extra aus, da diese bereits bei den Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen enthalten sind. SN hat auch hier den Punkt Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit aufgenommen.

Der Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (BW: Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit; SN: Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit) besteht sowohl in BW als auch in HE nur aus zwei Positionen. Zum einen aus den Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen und zum anderen aus den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen. In HE gehört noch die Auszahlung an das Sondervermögen „Hessenkasse“ dazu. Das Sondervermögen „Hessenkasse“ „ist ein bundesweit einmaliges Programm zur Entschuldung hessischer Kommunen von Kassenkrediten und zur Förderung kommunaler Investitionen“[34]. In SN werden die Ein- und Auszahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung extra ausgewiesen.

Die Summe der drei Salden zeigt, welche Änderung im Finanzmittelbestand im Haushaltsjahr eintreten könnte.

[34] Land Hessen, Hessenkasse.

3 Jahresabschluss

Am Ende eines Kalenderjahres ist durch jede Kommune ein Jahresabschluss aufzustellen. Durch diesen soll der aktuelle Vermögens-, Ertrags- und Finanzzustand der Kommune dargestellt und nach außen Rechnung getragen werden. Es findet ein Vergleich zwischen den Werten aus der Haushaltsplanung und den tatsächlich eingetretenen Werten statt. Welche Positionen explizit abgebildet werden müssen, wird durch oder aufgrund eines Gesetzes des jeweiligen Landes festgelegt.[35]

Sowohl BW, HE als auch SN normieren in ihren Gemeindeordnungen eine Aufstellungspflicht des Jahresabschlusses zum Ende eines Haushaltsjahres, welcher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen ist. Alle Geschäftsvorfälle sollen demnach in ihrer stattgefundenen Form abgebildet werden (Vollständigkeit und Richtigkeit) und jeder Vorfall soll anhand von Belegen nachverfolgt (Belegeprinzip) werden können. Nur der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, welcher besagt, dass sich von jedem „sachverständigen Dritten“[36] in geraumer Zeit ein Überblick über die Geschäftsvorfälle verschafft werden kann, wird im Gesetz ausdrücklich normiert.[37]

Im Jahresabschluss sollen alle Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen abgebildet werden, wenn durch oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt wird. BW nennt hier zusätzlich noch die Rückstellungen, welche man aber mit zu den Schulden zählen kann.[38] Es soll so die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dargestellt werden. Er besteht des Weiteren aus drei Teilen, welche dem 3-Komponenten-Modell (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) entsprechen. Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und durch einen Anhang zu erweitern. Dieser enthält in allen drei Ländern die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. In SN und HE enthält dieser zudem eine Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht. In BW fällt der Anhang durch eine zusätzliche Vermögens- und Schuldenübersicht umfangreicher aus. Die hessischen Kommunen haben im Anhang die wesentlichen Positionen des Jahresabschlusses zu erläutern.

[35] Vgl. Adam & Schindler, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 259.
[36] Böcking, Oser, Pfitzer & Wischmann, Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), 2018.
[37] Vgl. ebd.
[38] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 189.

3.1 Vermögensrechnung und deren Darstellung in den Ländern

Die Vermögensrechnung, auch Bilanz genannt, ist das Bindeglied zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung und spiegelt einen Teil des 3-Komponenten-Modells wider.[39] Die Bilanz wird ausschließlich im Rahmen des Jahresabschlusses erstellt.[40] Bei der Erstellung des Haushaltsplanes existiert diese nicht.[41] In ihr soll das gesamte Vermögen und Kapital der Kommune in Kontenform aufgeführt werden.[42] Diese müssen zunächst im Zuge einer Inventur ermittelt und bewertet werden.[43] Jedes Land legt die Positionen und deren Reihenfolge fest. In den betrachteten Ländern erfolgt dies durch die Haushaltsverordnungen.

Auf der linken Seite der Bilanz, der Aktivseite, wird das Vermögen/die Mittelverwendung und auf der rechten Seite, der Passivseite, das Kapital/die Mittelherkunft aufgelistet.[44] Die linke Seite der Bilanz wird dabei nach der Liquidierbarkeit sortiert, wobei die „liquideste Form“[45] von Vermögen unten steht.[46] Da die rechte Seite der Bilanz zeigt, mit welchen Mitteln die linke Seite finanziert wurde, ist die Summe beider Seiten identisch und es besteht ein Gleichgewicht. Wenn sich eine Seite verringert oder erhöht, muss sich die andere zwingend um den gleichen Wert verringern/erhöhen.[47]

In HE und SN wird die aktive Seite der Bilanz nach Anlage- und Umlaufvermögen getrennt. Anlagevermögen ist, das Vermögen, dass der Kommune längerfristig (in der Regel länger als ein Jahr) zur Verfügung stehen soll, das Umlaufvermögen dagegen nur kurzfristig.[48] In BW erfolgt diese Trennung nicht, da nur nach immateriellem Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen getrennt wird. Alle Vermögengegenstände, die in HE und SN dem Umlaufvermögen zugeordnet sind, gehören in BW zum Finanzvermögen, bis auf die Vorräte, welche dem Sachvermögen zugeordnet werden. Das Anlagevermögen gliedert sich in immaterielles Vermögen, Sachanlagevermögen (HE: Sachanlagen) und Finanzanlagevermögen (HE: Finanzanlagen). Aufgrund der unterschiedlichen Gliederung der Vermögensrechnung in BW ist bereits hier klar, dass ein direkter Vergleich mit den Kommunen in HE oder SN nicht gegeben ist.

Immaterielle Vermögensgegenstände sind jene, die nicht körperlicher Natur sind, wie z. B. Lizenzen und Rechte. Im Sachanlagevermögen werden alle materiellen Vermögensgegenstände dargestellt. BW und SN trennen hier bebaute und unbebaute

[39] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 71.
[40] Vgl. ebd.
[41] Vgl. ebd.
[42] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 72.
[43] Vgl. Adam & Schindler, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 259.
[44] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 72.
[45] Ebd.
[46] Vgl. ebd.
[47] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, 2011, S. 32.
[48] Vgl. ebd., S. 31.

Grundstücke sowie Bauten auf fremdem Grund und Boden, ordnen Fahrzeuge den Maschinen und technischen Anlagen zu und bilden Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler extra ab. In HE werden bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund und Boden in einem Punkt dargestellt und die Fahrzeuge werden anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet. Aus dem hessischen Kontenrahmen wird nicht ersichtlich, unter welchem Punkt Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler einsortiert werden, weshalb jene wohl auch unter dem Punkt andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung laufen. Das Finanzanlagevermögen bildet alle Vermögenswerte ab, die unternehmerischen oder finanziellen Anlagezwecken dienen.[49] BW und SN bilden hier das Sondervermögen, welches die gemeindeeigenen, rechtlich unselbstständigen Einrichtungen darstellt, ab.[50] In HE zählt dieses zu den Anteilen an verbundenen Unternehmen. Hier wird keine Trennung zwischen gemeindeeigenen und Anteilen an gemeindefremden Unternehmen vorgenommen. Die Inhalte des sächsischen Umlaufvermögens sind genauso in BW dargestellt und bestehen aus vier Positionen. Hierzu zählen die Vorräte, die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die liquiden Mittel. In HE werden die fertigen und unfertigen Erzeugnisse, Leistungen und Waren separat ausgewiesen und es erfolgt eine tiefere Gliederung bei den Forderungen. Am Ende der Aktivseite werden die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten und die nicht gedeckte Fehlbeträge ausgewiesen.[51]

Die passive Seite der Bilanz gliedert sich in das Eigenkapital (SN: Kapitalposition), Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzungsposten. Auf Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen wird in den Kapiteln 5, 6 und 9 näher eingegangen. Das Eigenkapital/die Kapitalposition setzt sich aus dem Basiskapital (HE: Netto-Position) und den Rücklagen zusammen. Das Basiskapital ist das Kapital, welches sich aus der Differenz des Gesamtvermögens und den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passiven Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Zusätzlich wird in den Ländern noch der Fehlbetrag des aktuellen Haushaltsjahres und aus den Vorjahren aufgeführt; in BW aber nur der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses. HE ist das einzige Land, welches den Jahresüberschuss des aktuellen Haushaltsjahres ausweist, diesen aber im folgenden Haushaltsjahr den Rücklagen zuführt. Wie bei den Forderungen auf der Aktivseite, geht HE bei den Verbindlichkeiten auf der Passivseite mehr in die Tiefe und gliedert feiner als BW und SN. HE trennt hier bspw. die Investitions- von den Liquiditätskrediten. Am Ende der Passivseite werden die passiven Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

[49] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 113.
[50] Vgl. Burth, Sondervermögen.
[51] Vgl. Adam & Schindler, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 260 ff.

3.2 Vergleich der Ergebnis-/Finanzrechnung mit dem Ergebnis-/Finanzhaushalt

Im Vergleich ist festzustellen, dass sich hier wenig Unterschiede ergeben. Da der Ergebnis- sowie Finanzhaushalt die Plandaten für das Haushaltsjahr liefert und die Ergebnis- sowie Finanzrechnung die tatsächlich eingetretenen Werte widerspiegeln, ist aus logischen Gründen bereits klar, dass die Gliederung ähnlich bis gleich sein wird.

Der Aufbau des Ergebnishaushalts und der Ergebnisrechnung unterscheidet sich in BW und HE nicht voneinander. In SN findet lediglich eine teilweise Umbenennung der Punkte 20 bis 28 in der Ergebnisrechnung statt und es wird erst in der Ergebnisrechnung die Ergebnisverwendung aufgelistet.

Einen signifikanten Unterschied stellt nur das Einfließen von haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen in der Finanzrechnung dar. Diese sind nicht planbar und werden deshalb erst in der Finanzrechnung sichtbar. Es handelt sich hierbei zumeist um Liquiditätskredite.

Beim Vergleich der Ergebnis- und Finanzrechnung der Länder bestehen die Unterschiede auch lediglich in dem Umfang, der bereits im Ergebnis- und Finanzhaushalt festgestellt wurde.

4 Gesamtabschluss

Für die Kommunen besteht die Möglichkeit, Aufgaben außerhalb der Kernverwaltung durch Ausgliederung wahrzunehmen. Durch das landespezifische Kommunalrecht haben die Kommunen hierbei Wahlfreiheit bei der Organisations- und Rechtsform. Die Ausgliederung kann aber einen verringerten kommunalen Einfluss auf die jeweilige Aufgabenerfüllung nach sich ziehen. Jeder Aufgabenträger erstellt seine eigene Jahresrechnung und seinen eigenen Jahresabschluss[52], was zu einem Mangel an Informationen und zu Controllingproblemen führt, da kein Gesamtüberblick vorliegt. Um diese Nachteile zu minimieren, wurde mit der Reform des Haushaltsrechts der kommunale Gesamtabschluss bzw. konsolidierte Jahresabschluss eingeführt, welcher die vollständige Haushaltslage der Kernverwaltung und der ausgegliederten Aufgabenbereiche abbildet.[53]

Zunächst ist wichtig, dass nicht überall die Pflicht besteht, einen Gesamtabschluss aufstellen zu müssen. BW und HE haben ihre Kommunen verpflichtet dies zu tun. In SN ist es den Kommunen freigestellt, einen Gesamtabschluss zu erstellen, da hier eine Kann-Regelung vorliegt. Bis zum 12. Juli 2019 hatte auch SN eine Pflicht zur Gesamtabschlusserstellung. Mit dem vierten Gesetz zur Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 494) ist aus der Muss- eine Kann-Regelung geworden.

Der Gesamtabschluss beinhaltet eine zusammengefasste Ergebnis- und Vermögensrechnung des gesamten Konsolidierungskreises, also aller einzubeziehenden Aufgabenträger.[54] Die Haushaltsverordnungen richten sich hierbei stark nach dem HGB, aber aufgrund der besonderen öffentlich-rechtlichen Rechtsformen gibt es einige Differenzen. Der Konsolidierungskreis ist in den drei Ländern zu großen Teilen unterschiedlich. Bei allen ist gleich, dass das Sondervermögen, also die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen[55], dazugehören. Was zum Sondervermögen gehört ist wiederum unterschiedlich. In allen drei Ländern gehören die Eigenbetriebe und die unselbstständigen örtlichen Stiftungen dazu. In SN und HE wären dies noch die öffentlichen Einrichtungen und in BW und HE zählen die Gemeindegliedervermögen und rechtlich unselbstständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen zum Sondervermögen. Des Weiteren gehören zum Konsolidierungskreis die Zweckverbände und die rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten, ausgenommen die Sparkassen. Zusätzlich gehört in BW die Verwaltungsgemeinschaft, in HE die Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die

[52] Vgl. Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 150.
[53] Enkhardt, Kummer & Rothermel, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 316.
[54] Vgl. Vgl. Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 151.
[55] Burth, Sondervermögen.

kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen sowie die Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird und in SN die Verwaltungsverbände zum Konsolidierungskreis. Hier ist bereits ersichtlich, dass HE die größte und SN die kleinste Menge zu konsolidieren hat.

Hinsichtlich der Konsolidierungsmethode unterscheiden die Gemeindeordnungen zwischen der Vollkonsolidierung und der Eigenkapitalmethode. Die Vollkonsolidierung richtet sich nach den §§ 300 bis 309 HGB und wird auf die Aufgabenträger angewendet, auf die die Kommune einen unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss (mehr als 50%ige Anteilseignung)[56] ausüben kann. In HE finden nur die §§ 300 bis 307 HGB Anwendung, was zur Folge hat, dass im Jahresabschluss des Kernhaushalts und im Jahresabschluss des Konsolidierungskreises unterschiedliche Bewertungsmethoden angewendet werden können. Bei der Vollkonsolidierung „werden zunächst die Einzelabschlüsse des Kernhaushalts und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche zu einem Summenabschluss addiert. Anschließend sind durch verschiedene Konsolidierungsmaßnahmen sowohl die Vermögens- und Schuldposten der Summenbilanz als auch die Ertrags- und Aufwandsposten der Summenergebnisrechnung, die durch konzerninternen Leistungsaustausch entstanden sind, zu eliminieren.“[57] Auf die Aufgabenträger, auf die die Kommune nur maßgeblichen Einfluss (in der Regel 20 bis 50%ige Anteilseignung) hat, findet die Eigenkapital- bzw. Equity-Methode nach § 312 HGB Anwendung. Hier wird „der Wertansatz der Beteiligung der Gemeinde an den verselbstständigten Aufgabenträgern für die Aufnahme in den Gesamtabschluss dadurch ermittelt, dass die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Beteiligung in den Folgejahren fortgeschrieben werden und zwar jeweils der Entwicklung des anteiligen bilanziellen Basiskapitals oder der anteiligen bilanziellen Kapitalposition entsprechend.“[58]

Die im Gesamtabschluss fehlende Finanzrechnung wird durch die Kapitalflussrechnung ersetzt, welche gleich aufgebaut ist. Lediglich eine etwas andere Bezeichnung der Salden ist zu erkennen.[59]

Der interkommunale Vergleich der Gesamtabschlüsse ist so gut wie unmöglich, da die Konsolidierungskreise und Bewertungsmethoden in den Ländern zu unterschiedlich sind.

---

[56] Vgl. Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 152.
[57] Enkhardt, Kummer & Rothemel, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 232.
[58] Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, S. 152.
[59] Vgl. ebd., S. 153.

5 Sonderposten

Sonderposten werden gebildet, um zu- oder abgeflossenes Eigenkapital, welches einer Zweckbindung unterliegt, zu kennzeichnen und der jeweiligen Haushaltsperiode zuzuordnen.[60] Sonderposten kommen in zwei verschiedenen Formen vor, die es getrennt zu betrachten gilt. Auf der Aktivseite der Bilanz wird der aktive Sonderposten und auf der Passivseite der Bilanz der passive Sonderposten ausgewiesen. Die Pflicht oder Wahl zur Bildung von Sonderposten legen die Länder jeweils selbst fest.

Der aktive Sonderposten wird gebildet, wenn eine Kommune eine(n) Zuschuss/Zuwendung an einen Dritten gewährt. Oftmals stellen dies Investitionszuschüsse/-zuwendungen dar. Er wird über die Dauer der Nutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben und stellt demnach für die Kommune Aufwand dar. Sollte für gewährte Zuschüsse keine Bildungspflicht von Sonderposten bestehen, besteht für die Kommunen die Möglichkeit, die Transferzahlung in voller Höhe als Aufwand zu verbuchen. Dies hat zur Folge, dass die Ergebnisrechnung in diesem Haushaltsjahr deutlich niedriger ausfällt, als wenn ein aktiver Sonderposten gebildet und Jahr für Jahr abgeschrieben würde.

Der passive Sonderposten wird im Gegensatz zum aktiven Sonderposten dann gebildet, wenn die Kommune eine zweckgebundene Zuweisung/Zuwendung erhält und wird entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst, um dessen Abschreibung zu kompensieren.[61]

5.1 Regelungen der Länder für die Bildung von Sonderposten

Betrachtet man die Regelungen der Länder, stellt man fest, dass diese sich nicht signifikant unterscheiden. Für die passiven Sonderposten besteht sowohl in BW, HE als auch SN die Pflicht, diese zu bilden und ertragswirksam aufzulösen. Bei den aktiven Sonderposten sieht es anders aus, denn diese sind nur in BW und HE zwingend zu bilden. BW hat die Pflichtregelung erst 2016 eingeführt. Vorher bestand auch hier eine Kann-Regelung. Allein in SN besteht aktuell eine Kann-Regelung zur Bildung von aktiven Sonderposten. Die sächsische Regelung führt dazu, dass die sächsischen Kommunen entweder einen Sonderposten bilden und diesen über die Jahre der Nutzung aufwandswirksam abschreiben oder die Gewährung der Zuwendung/des Zuschusses als Aufwand in voller Höhe in das jeweilige Haushaltsjahr aufnehmen. Zweitere Möglichkeit kann dazu führen, dass die Kommune beim Haushaltsausgleich in Schwierigkeiten kommen könnte.

[60] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 130.
[61] Vgl. ebd.

5.2 Bedeutung für den kommunalen Jahresabschluss

Die aktiven und passiven Sonderposten haben jeweils ihre eigene Bedeutung im Jahresabschluss, da sie sich in der Vermögensrechnung an unterschiedlichen Stellen befinden. Beginnend mit dem aktiven Sonderposten zählt dieser in HE und SN zum Anlagevermögen. Wo er in HE den immateriellen Vermögensgegenständen zugeordnet wird, gehört er in SN weder zu den immateriellen Vermögensgegenständen noch zum Sach- oder Finanzanlagevermögen, sondern bildet einen eigenen Punkt im Anlagevermögen. In BW zählt er allerdings zu den Abgrenzungsposten, also weder zum Anlage- noch zum Umlaufvermögen. Welche dieser Regelungen besser ist, ist schwer zu sagen. Die Zuordnung zum Anlagevermögen steigert das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Anlagenintensität).[62] Hier kann abgeleitet werden, ob die Abschreibungen in Folgejahren eher höher oder niedriger sein werden.[63] Da aktive Sonderposten aufwandsmäßig abgeschrieben werden müssen, macht eine Zuordnung zum Anlagevermögen Sinn, da die Zuordnung zu den Abgrenzungsposten die Anlageintensität nicht erhöht, aber trotzdem Aufwendungen in Form von Abschreibungen entstehen, die man durch die geringe Anlagenintensität übersehen könnte. Auf der anderen Seite werden aktive Sonderposten aufgrund bezuschusster Investitionen gebildet, also Vermögen, welches nicht mehr der Kommune gehört. Aus diesem Grund sollte man die Sonderposten auch nicht mit zum Anlagevermögen der Kommune zählen und extra ausweisen. Die bessere Regelung stellt jedoch die Zuordnung zum Anlagevermögen dar. Hier kann durch die Erhöhung der Anlagenintensität und der aufwandswirksamen Auflösung besser abgeschätzt werden, ob die Abschreibungsquote in Folgejahren eher hoch oder niedrig sein wird. So kann das Ziel des Haushaltsausgleichs besser im Blick behalten werden.

Die passiven Sonderposten stehen in der Vermögensrechnung in allen drei Ländern zwischen dem Eigen- und Fremdkapital. Sie gehören weder zum Fremdkapital, da mit ihnen keine Rückzahlungsverpflichtung einhergeht, noch gehören sie zum Eigenkapital, da sie durch Leistungen Dritter entstanden sind. Durch ertragswirksame Auflösung haben die passiven Sonderposten trotzdem einen Einfluss auf das Eigenkapital der Kommune. BW, HE und SN weisen explizit in der Vermögensrechnung passive Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sowie für Sonstiges aus. HE und SN haben zusätzlich noch Sonderposten für Gebührenausgleiche und HE ist das einzige Land, welches Sonderposten für Umlagen nach § 50 III des Finanzausgleichsgesetzes ausweist.

[62] Vgl. Burth, Finanzkennzahlen in der Doppik, 2012.
[63] Vgl. ebd.

6 Rückstellung

Der Ursprung zum Abbilden von Rückstellungen liegt in dem Konzept zum Ressourcenverbrauch der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement aus dem Jahr 1995. Als Hintergrund wird hier die getrennte Veranschlagung von Aufwand und Auszahlung genannt. Aufwand soll in dem Haushaltsjahr seiner wirtschaftlichen Entstehung, die dazugehörige Auszahlung aber erst in dem Haushaltsjahr, in welchem die tatsächliche Auszahlung erfolgt, veranschlagt werden.[64]

Durch die periodengerechte Trennung kann die Kommune besser nachvollziehen, wann Aufwand entstanden ist, welche finanziellen Belastungen dadurch zukünftig eintreten werden und wie es um ihre künftige Leistungsfähigkeit steht.[65] Durch den aufwandswirksamen Charakter einer Rückstellung, geht auch immer die Verschlechterung des Jahresergebnisses einher.[66]

6.1 Voraussetzungen zur Bildung einer Rückstellung

Die Gemeinde- und Haushaltsverordnungen der einzelnen Länder bilden die Grundlage zur Bilanzierung von Rückstellungen.[67] Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen in angemessener Höhe zu bilden. Ungewiss ist eine Verpflichtung dann, wenn die Kommune zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht weiß, wann und in welcher Höhe eine Verpflichtung zu einem Dritten besteht.[68] Ob eine Rückstellung gebildet werden muss oder kann, ist immer von den rechtlichen Vorgaben abhängig. Es stellt sich hierbei die Frage, ob eine Bildungspflicht besteht oder ob die Kommunen das Recht haben, für einen Sachverhalt Rückstellungen bilden zu können. Um die Rückstellung letztendlich auch bilden zu können, muss die Kommune mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 51 % auch davon ausgehen können, dass sie diese Verpflichtung erfüllen muss. Hierbei müssen mehr Gründe für als gegen die Bildung sprechen.[69]

Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, wenn der Grund ihrer Bildung entfallen ist. BW und SN normieren dies in ihren Gemeindeordnungen. In der hessischen Gemeindeordnung ist dies so nicht aufgeführt, dafür aber in der hessischen Haushaltsverordnung. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Auflösung von Rückstellungen bei entfallen des Bildungsgrundes auch in HE rechtmäßig ist, da Rückstellungen sonst

[64] Vgl. Wirth, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen, 2009, S. 38.
[65] Vgl. Pfleiderer, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 57.
[66] Vgl. Jänchen, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen, 2009, S. 146.
[67] Vgl. Pfleiderer, Doppik-Leitfaden, 2012, S. 57.
[68] Vgl. ebd., S. 59.
[69] Vgl. BFH v. 02.10.1992, III R 54/91, BStBl. II 1993, 153.

nicht aus der Vermögensrechnung verschwinden und durch ihren aufwandswirksamen Charakter die Bilanz der Kommune künstlich verschlechtern.

6.2 Bildungspflicht/-recht einer Rückstellung

In den Haushaltsverordnungen haben die Länder geregelt für welche Fälle eine Bildungspflicht besteht. SN hat mit zehn Fällen die meisten Regelungen getroffen. HE regelt neun Pflichtfälle und BW sechs. Eine genaue Gegenüberstellung findet sich in Anlage 1. Hierbei fällt auf, dass nicht alle Länder für die gleichen Sachverhalte Rückstellungen bilden lassen, sondern dass einige Unterschiede zu erkennen sind. Die Darst. 6-1 zeigt die Art der Rückstellung, die nur in dem jeweiligen Land gebildet werden muss.

Baden-Württemberg	- die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen - den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen
Hessen	- die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach Maßgabe des § 41 Abs. 6 - die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis
Sachsen	- ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen - sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind

Darst. 6-1: Einzigartige Regelung der Länder zur Bildung von Rückstellungen

6.3 Auswirkung der unterschiedlichen Bildungspflichten auf die Vergleichbarkeit

Letztendlich stellt sich die Frage, ob sich die unterschiedlichen Bildungsverpflichtungen auf die Vermögensrechnung und damit auch auf die Vergleichbarkeit der Kommunen untereinander auswirkt. Aufgrund der unterschiedlichen Bildungspflichten ist keine genaue Auswirkung für die Vergleichbarkeit erkennbar. Einfluss wird aber auf jeden Fall die Anzahl der Kommunalbeamten auf die Pensionsrückstellungsbildung haben. HE steht mit 12.945 Kommunalbeamten (Stand: 30.06.2016)[70] auf Platz 5 der Länder mit den meisten Kommunalbeamten. Pensionsrückstellungen sind u. a. sofort dann zu bilden, sobald ein Beamter einen Versorgungsanspruch erlangt.[71] Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn er eine Dienstzeit von 5 Jahren erreicht hat. 5 Jahre stellen keinen langen Zeitraum dar, weshalb geschätzt für ca. 90 % aller hessischen Kommunalbeamten

[70] Vgl. Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, Zahlen Daten Fakten 2018, 2018, S. 15.
[71] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 134 f.

jährlich Rückstellungen gebildet werden müssen. Ein Grund, dass HE von den drei Ländern das einzige mit der Regelung zur Pensionsrückstellungsbildung ist, liegt eindeutig in der Menge der Beamten. BW hingegen hat 28.635 Kommunalbeamte (Stand: 30.06.2016)[72], aber keine Regelung zur Bildung von Pensionsrückstellungen getroffen. Die Folgen davon könnten gravierend sein. Wenn keine jährlichen Rückstellungen gebildet werden, die den Aufwand auf mehrere Jahre verteilen, kann es jetzt, in Zeiten des Generationenwechsels in den Verwaltungen, in denen viele Beamte ihre Pension in Anspruch nehmen, passieren, dass baden-württembergische Kommunen Probleme bekommen, ihren Haushaltsausgleich zu vollziehen, da es zu hohen Personalaufwendungen kommt und damit evtl. zu hohen Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis.

Es kann erwartet werden, dass hessische Kommunen aufgrund der Höhe der Pensionsrückstellungen mehr Fremdkapital ausweisen, als baden-württembergische und sächsische Kommunen. Die genauen Auswirkungen können aber erst im Kapitel 11 nachgewiesen werden, wenn tatsächliche Werte verglichen werden.

[72] Vgl. Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, Zahlen Daten Fakten 2018, 2018, S. 15.

7 Kredit

Wie im privaten Leben reichen auch die aktuell vorhandenen Finanzmittel von Kommunen nicht immer aus, um große Auszahlungen tätigen zu können. Aus den Grundsätzen der Einnahmenbeschaffung heraus, sollen Kredite erst dann aufgenommen werden, wenn die Ausschöpfung aller anderen Einnahmearten nicht ausreicht. Kredite sind gem. der Haushaltsverordnungen der Länder unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommenes Kapital, mit Ausnahme der Kassenkredite. Aus dieser Begriffsbestimmung heraus ist erkenntlich, dass neben Investitionskrediten auch Kassen- bzw. Liquiditätskredite existieren. Beide Kreditarten werden in der Passivseite der Bilanz unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen.[73]

Die Kreditaufnahme wird nur im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung abgebildet. Ausschließlich die mit der Aufnahme einhergehende Zinszahlung führt zu Aufwand und ist daher im Ergebnishaushalt bzw. Ergebnisrechnung abzubilden.[74]

7.1 Investitionskredit

Die Investitionskredite unterliegen strengen Regelungen. Sie dürfen ausschließlich für Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen oder zur Umschuldung aufgenommen werden. Eine Investition ist nach geltendem Haushaltsrecht eine Auszahlung für die Mehrung des Anlagevermögens. Investitionsfördermaßnahmen sind Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung. Eine Umschuldung stellt die Tilgung eines Kredits mit gleichzeitiger Aufnahme eines neuen Kredits ohne Veränderung der Höhe der Verbindlichkeiten dar und wird bspw. häufig bei Ablauf von Zinsbindungsfristen durchgeführt. Investitionskredite stehen immer unter Vorbehalt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahme steht bereits im Zuge der Aufstellung der Haushaltssatzung unter Gesamtgenehmigungspflicht durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit durch die Tilgungszahlungen stellt einen Versagungsgrund der Genehmigung dar. Zwischen den Ländern liegen keine Unterschiede vor, die sich auf die Vergleichbarkeit untereinander auswirken.

Die Aufnahme von Investitionskrediten wird bereits im Haushaltsplan veranschlagt, da der Gesamtbetrag der geplanten Kreditaufnahme bereits im Vorjahr im Zuge der Erstellung der Haushaltssatzung genehmigt werden muss. Aufgrund des Planungsfaktors von

[73] Vgl. Burth, Kredit.
[74] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, 2011, S. 104.

Investitionskrediten erscheint die Kreditaufnahme und deren Tilgung im Finanzhaushalt und der Finanzrechnung.

7.2 Liquiditätskredit

Liquiditätskredite dienen der kurzfristigen Deckung von Auszahlungsverpflichtungen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.[75] Da die Gemeinde die rechtzeitige Leistung der Auszahlung sicherzustellen hat, kann im Notfall auf Kassenkredite zurückgegriffen werden. Der Höchstbetrag ist in der Haushaltssatzung niedergeschrieben, welche den Haushaltsplan enthält und jährlich vom zuständigen Organ der Kommune beschlossen wird. Die Ermächtigung behält solang ihre Gültigkeit, bis eine neue Haushaltssatzung beschlossen wurde. In BW bedarf der Höchstbetrag der Kassenkredite nur der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentliche Aufwendungen übersteigt; in SN, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt. Dies hat zur Folge, dass die Schwelle zur Genehmigungspflicht in BW tendenziell höher liegt als in SN, da die ordentlichen Aufwendungen durch Einberechnung der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und die aktiven Sonderposten höher ausfallen als die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Die hessischen Kommunen benötigen im Gegensatz für den Höchstbetrag immer die Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Aufnahme von Liquiditätskrediten wird nur in der Finanzrechnung ausgewiesen, da diese nicht geplant werden und daher nicht im Haushaltsplan sowie dem Finanzhaushalt veranschlagt werden können. Erst am Ende eines Jahres können diese im Jahresabschluss abgebildet werden.

[75] Vgl. Kußmaul & Henkes, Kommunale Doppik, 2009, S. 22.

8 Abschreibung

Nach den Haushaltsverordnungen der Länder sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Die Nutzung von Vermögensgegenständen hat deren Wertminderung durch Abnutzung zur Folge, welche mit der Abschreibung berücksichtigt wird. Auch eine wirtschaftliche Überholung durch Innovationsentwicklung im Sinne von neueren und verbesserten Modellen fließt in die Abschreibung ein. Um eine periodengerechte Abgrenzung zu erreichen, wird planmäßig abgeschrieben. Eine Investition ist zunächst erfolgsneutral, da nur ein Tausch auf der Aktivseite der Bilanz stattfindet. Es werden liquide Mittel verbraucht, dafür steigt das Anlagevermögen. Das Gesamtvermögen bleibt dabei unverändert. Die Abschreibung stellt Aufwand dar und geht somit direkt in den Ergebnishaushalt ein. Im Gegenzug verringert sich der Buchwert des abgeschriebenen Vermögensgegenstandes. Das Gesamtvermögen verringert sich, da die Summen beider Seiten der Bilanz kleiner werden. Durch die planmäßige Abschreibung wird der Ressourcenverbrauch aber nur dem Haushaltsjahr zugerechnet, in dem der Vermögensgegenstand auch tatsächlich genutzt wird. Folglich sind Abschreibungen nur ergebnis-, aber nicht zahlungswirksam und werden daher nicht im Finanzhaushalt abgebildet. Neben planmäßigen Abschreibungen existieren auch die außerplanmäßigen Abschreibungen, die eine unplanbare und dauerhafte Wertminderung darstellen. Diese Abschreibungsart kann im Gegensatz zur planmäßigen Abschreibung auch bei Vermögengengegenständen, deren Nutzung nicht begrenzt ist, wie z. B. Grundstücken und Gebäuden, auftreten. Die Beschädigung eines Gebäudes durch plötzlich auftretendes Hochwasser könnte ein Grund für außerplanmäßige Abschreibung sein.[76]

8.1 Unterschiedliche Länderregelung bei der planmäßigen Abschreibung

Die Länder haben für planmäßige Abschreibungen teilweise unterschiedliche Regelungen getroffen, die sich auf die Ergebnisrechnung und damit auf das Eigenkapital sowie den Haushaltsausgleich auswirken.

Die Höhe der planmäßigen Abschreibung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Zum einen wären dies die Anschaffungs- oder Herstellkosten, die jährlich um die planmäßige Abschreibung verringert werden. Anschaffungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Die Herstellkosten hingegen sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen

[76] Vgl. Fudalla, zur Mühlen & Wöste, Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung, 2011, S. 118 ff.

ursprünglichen Zustand hinausgehende, wesentliche Verbesserung entstehen. Bei diesem Faktor sind sich die Länder noch einig.

Der zweite beeinflussende Faktor ist die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes. Häufig ist die Nutzungsdauer in amtlichen Abschreibungstabellen vorgegeben und auch verbindlich wie in SN. In BW und HE wird in den Haushaltsverordnungen jedoch festgelegt, dass sich die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auf Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstands bestimmt. Hier kann die Kommune also selbst Nutzungsdauern ermitteln und festlegen oder aber auf bereits erstellte Abschreibungstabellen zurückgreifen, was üblicherweise der Fall ist. In den Abschreibungstabellen der Länder, sind teilweise interessante Unterschiede festzustellen.

Beim dritten Faktor, dem Abschreibungsverfahren, gehen die Regelungen weiter auseinander. Gleich ist in allen Ländern, dass die lineare Abschreibung erlaubt ist. Das heißt, das über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes in jedem Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben wird. Der jährliche Abschreibungsbetrag errechnet sich dabei wie folgt:

Abschreibungsbetrag = Anschaffungs- bzw. Herstellkosten / Nutzungsdauer

Zusätzlich ist in BW, HE und SN in Ausnahmefällen die Leistungsabschreibung erlaubt. Der Abschreibungsbetrag wird hier von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Vermögensgegenstandes beeinflusst.[77] Die maßgeblichen Leistungseinheiten können verbrauchte Kilometer oder gelaufene Betriebsstunden sein.[78] Die Abschreibung nach Leistungseinheiten eignet sich, wenn die tatsächliche Nutzung im Vordergrund steht und eine unterschiedliche Beanspruchung erfolgt.[79] Nur in BW und HE ist die degressive Abschreibung als weitere Möglichkeit erlaubt. Auch diese darf nur in begründeten Ausnahmefällen angewendet werden. Hier wird ein bestimmter gleichbleibender Prozentsatz auf den aktuellen Buchwert angewendet.[80] Der jährliche Abschreibungsbetrag ist anfangs höher als bei der linearen Abschreibung, nimmt aber von Jahr zu Jahr ab, bis er niedriger ist. Der Abschreibungsbetrag berechnet sich nach folgender Formel:

Abschreibungsbetrag = aktueller Buchwert x Abschreibungssatz

Der Abschreibungsbeginn ist einheitlich für den Monat der Anschaffung festgelegt. Für den Fall, dass der Vermögensgegenstand vor der vollständigen Abschreibung veräußert

[77] Vgl. Wirth, Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen, 2009, S. 39.
[78] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 151.
[79] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S.149.
[80] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 150.

wird, legen HE und SN fest, dass nur für die vollen Monate im Jahr der Veräußerung abgeschrieben werden darf. BW trifft diesbezüglich keine Regelung.

8.2 Folgen der unterschiedlichen Regelungen

Unterschiede wurden bereits in der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und beim Abschreibungsverfahren festgestellt. Hier sollen besonders die unterschiedlichen Abschreibungsdauern betrachtet werden, da das degressive Abschreibungsverfahren steuerrechtlich nur bei beweglichen Vermögensgegenständen, die nach dem 31.12.2008 und vor dem 01.01.2011 angeschafft oder hergestellt wurden, angewendet werden darf.

Für die Erläuterung der Folgen der unterschiedlichen Regelungen werden zunächst drei Beispiele aufgeführt.

	BW	HE	SN
Kopiergerät	7	5	6 bis 10
Feuerlöschfahrzeug	10 bis 25	8	15
Krankentransportwagen	6	5	6 bis 10

Darst. 8-1: Nutzungsdauer für ausgewählte Bsp. in Jahren (Vgl. Anhänge 8 bis 10)

Für die Darst. 8-1 wurden drei Beispiele aus den Abschreibungstabellen ermittelt. Es handelt sich hierbei um das Kopiergerät, das Feuerlöschfahrzeug und den Krankentransportwagen. Es wird ersichtlich, dass HE bei allen Beispielen eine niedrigere Nutzungsdauer vorgibt, als BW und SN. Dies ist nicht immer der Fall, aber HE hat tendenziell eine geringere Nutzungsdauer.

Kürzere Nutzungsdauern führen zu höheren Abschreibungen in den Jahren der Nutzung. Dies hat zur Folge, dass die Aufwendungen für die planmäßigen Abschreibungen steigen und damit die ordentlichen Aufwendungen. Diese senken wiederum das ordentliche Ergebnis. Wenn die Aufwendungen für die planmäßige Abschreibung zu groß werden, könnte das ordentliche Ergebnis negativ werden und dadurch den Haushaltsausgleich gefährden. BW und SN entlasten den Haushalt der Kommunen, indem Vermögensgegenstände länger genutzt werden. Kurze Nutzungsdauern weichen häufig von der tatsächlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes ab. Auch wenn er bereits vollständig abgeschrieben ist, wird er bei voller Funktionstüchtigkeit weiterverwendet und verbleibt mit 0 oder 1 EUR als Erinnerungswert in der Bilanz stehen.[81] Theoretisch bräuchte man ihn nicht schneller abschreiben, wenn er ohnehin länger genutzt wird. So könnte man die Belastung durch höhere Aufwendungen verringern. Problematisch ist nur, dass man im Vornherein nicht weiß, wie lang er tatsächlich genutzt werden kann. Wenn von hohen Nutzungsdauern ausgegangen wird und der Vermögensgegenstand

[81] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 144.

nach der Hälfte des geplanten Zeitraums kaputt geht oder zerstört wird, folgen hohe außerordentliche Abschreibungen, die planmäßig auf die restlichen Nutzungsjahre verteilt worden wären.

Auf der anderen Seite könnten die kürzeren Nutzungsdauern dem Ressourcenverbrauchskonzept zugutekommen. Jede Generation soll, den von ihr verursachten Ressourcenverbrauch auch wieder erwirtschaften. Die Investition an sich stellt keinen Ressourcenverbrauch dar, aber die damit einhergehende Abschreibung. Je schneller also der Vermögensgegenstand abgeschrieben ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch die Generation, die in diesen investiert hat, auch dessen Abschreibung erwirtschaften muss, bevor ein Generationenwechsel eintritt. Die Verwaltung profitiert zusätzlich von kürzeren Nutzungsdauern, da nach kompletter Abschreibung wieder investiert werden kann, ohne dass zusätzlicher Aufwand entsteht, der auch hier den Haushaltsausgleich negativ beeinflussen könnte.

Beide Varianten haben ihre Vor- und Nachteile. Da die Doppik eingeführt wurde um das Ressourcenverbrauchskonzept einzuhalten, ist es sinnvoller kurze Nutzungsdauern zu verwenden.

9 Rücklage

Die Rücklagen sind Bestandteile des Eigenkapitals einer Kommunen und werden daher in der Vermögensrechnung auf der Passivseite ausgewiesen. Sie stellen den positiven Saldo der Ergebnisrechnung dar, welcher nicht mit der Nettoposition verrechnet werden darf und daher separat ausgewiesen werden muss. Die ausgewiesenen Rücklagen sind die Summe aller bis zum aktuellen Jahresabschluss angesammelten Rücklagen. Die Bildung von Rücklagen hilft darzustellen, wie das Eigenkapital entstanden ist. Sie liegen nicht in Form von liquiden Mitteln vor, da ihr keine Position auf der Aktivseite der Bilanz gegenübersteht. Die Rücklagen sind besonders für den kommunalen Haushaltsaugleich von Bedeutung.[82]

9.1 Bildung einer Rücklage

Die Bildung von Rücklagen ist keine Freiwilligkeit, die die Kommunen unternehmen. Vielmehr sind diese rechtlich festgelegt und müssen gebildet werden. Die Länder sind sich hierbei einig, denn alle drei legen fest, dass Überschüsse der Ergebnisrechnung den Rücklagen zuzuführen sind. HE und SN legen hierbei jedoch zusätzlich in den Gemeindeordnungen fest, dass auch aus zweckgebundenen Erträgen Rücklagen gebildet werden können. Nachdem mögliche Überschüsse der Ergebnisrechnung festgestellt wurden, normieren die Haushaltsverordnungen jedoch eine getrennte Ausweisung. Dies erfolgt in BW und SN nach Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses und in HE nach Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses. Sie dienen im Falle von entstandenen Fehlbeträgen zu deren Ausgleichung. Für hessische Kommunen besteht zusätzlich die Möglichkeit Sonderrücklagen zu bilden.[83]

9.2 Darstellung der Rücklage im Jahresabschluss

Die Abbildung des Eigenkapitals ist in den Ländern unterschiedlich, was zur Folge hat, dass u. a. auch verschiedene Rücklageformen existieren. Alle drei Länder weisen die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen bzw. Sonderergebnisses aus. Diese Trennung ist auf die Differenzierung im Jahresabschluss zurückzuführen. Auch aus Transparenzgründen ist diese Aufteilung sinnvoll. Eine Erhöhung der Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Sonderergebnisses könnte bedeuten, dass vermehrt kommunales Vermögen im Haushaltsjahr veräußert wurde. SN ist das einzige Land, welches in der Gliederung der Vermögensrechnung Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen aufgenommen hat. Nicht ertragswirksam aufzulösende Zuwendungen stellen Kapitalzuschüsse nach

[82] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 198 f.
[83] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 125 ff.

§ 13 SächsKAG dar. HE weißt Sonderrücklagen aus, welche für Sondervermögen nach § 115 I Nr. 2 HGO oder andere Sachverhalte zu bilden sind. Zweckgebunde Rücklagen können von den Kommunen sowohl in BW und SN gebildet werden. Zweckgebundene und Sonderrücklagen können nur für Aufwendungen genutzt werden, deren Zweck sie gewidmet sind. HE ist zu dem das einzige Land, welches Jahresüberschüsse/-fehlbeträge zunächst separat ausweist und erst zum 01.01. des Folgejahres in die Rücklagen aus Überschüssen einführt.[84]

[84] Vgl. Raupach & Stangenberg, Doppik in der öffentlichen Verwaltung, 2009, S. 125 ff.

10 Haushaltsausgleich

Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Aufwendungen durch die erzielten Erträge gedeckt werden. Er soll die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Kommune und den Grundsatz des Ressourcenverbrauchskonzeptes gewährleisten. Das Eigenkapital soll erhalten bleiben. Signifikanten Einfluss auf den Haushaltsausgleich haben u. a. folgende Größen, da ihnen kein Ertrag gegenübersteht, der den Aufwand kompensieren kann:

1. Abschreibung
2. Bildung von Rückstellungen
3. Sach- und Personalaufwand

Ob der Haushalt ausgeglichen ist, zeigt sich zum Jahresabschluss in der Ergebnisrechnung. Wenn diese einen Jahresüberschuss ausweist, ist der Haushalt ausgeglichen, im Falle eines Jahresfehlbetrags nicht. Zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Kommune empfahl die Innenministerkonferenz, dass nicht nur die Ergebnisrechnung ausgeglichen sein soll, sondern auch die Finanzrechnung.[85]

Die Länder regeln die Mittel und Schritte zum Erreichen des Haushaltsausgleichs unterschiedlich, weshalb jedes Land zunächst für sich betrachtet werden muss. Problematisch könnte hier jedoch sein, dass sich die Vermögens- sowie Ergebnisrechnung der Länder in „Aufbau, Bezeichnung und Saldenbildung“[86] unterscheiden.

10.1 Haushaltsausgleich in Baden-Württemberg

Der baden-württembergische Kommunalhaushalt ist ausgeglichen, wenn die ordentlichen Aufwendungen die ordentlichen Erträge unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren decken. Für den Fall, dass der Ausgleich hier noch nicht erreicht wird, normiert das Gesetz folgende Schritte, um den Ausgleich dennoch zu erreichen:

1. Verwendung von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses; Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten (Muss-Vorschrift)
2. Verwendung von Überschüssen des Sonderergebnisses bzw. Mitteln der Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses (Muss-Vorschrift)
3. Pauschale Kürzung von Aufwendungen bis zu 1 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen unter Angabe der zu kürzenden Teilhaushalte (Kann-Vorschrift)

[85] Vgl. Häfner, Doppelte Buchführung für Kommunen, 2009, S. 93 ff.
[86] Mühlenkamp & Glöckner, Rechtsvergleich Doppik, 2007, S. 14.

4. Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags im Finanzplan auf drei Folgejahre (Kann-Vorschrift)
5. Verrechnung des Fehlbetrags mit dem Basiskapital, wenn dieser nach drei Jahren nicht durch Ergebnisüberschüsse aus Vorjahren gedeckt werden kann, Basiskapital darf nicht negativ werden (Muss-Vorschrift)

Für den Fall, dass ein Fehlbetrag im Sonderergebnis auftritt, ist dieser durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zu decken. Ist dies nicht möglich, ist der Fehlbetrag mit den Basiskapital zu verrechnen, welches auch hier nicht negativ werden darf. (Muss-Vorschrift)

Die Empfehlung der Innenministerkonferenz zum Ausgleich des Finanzhaushaltes wurde in BW nicht umgesetzt.

10.2 Haushaltsausgleich in Hessen

Nicht nur im Jahresabschluss, sondern bereits im Haushaltsplan ist der hessische Haushaltsausgleich nachzuweisen. Er ist in der Ergebnisrechnung erreicht, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge und der Zins- und sonstigen Finanzerträge den Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen und der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen übersteigt. Ist dies in umgekehrter Reihenfolge der Fall, hat das Land HE folgende Schritte festgelegt:

1. Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie bei den Aufwendungen alle Einsparungsmöglichkeiten (Muss-Vorschrift)
2. Verwendung von Mitteln der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (Muss-Vorschrift)
3. a) Verwendung von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses bzw. Mitteln der Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (sofern diese nicht für unabweisbare Investitionen oder zur außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden) (Kann-Vorschrift)

   b) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (Muss-Vorschrift)
4. bei Erwirtschaftung eines Überschusses im ordentlichen Ergebnis in einem folgenden Haushaltsjahr, ist der Fehlbetrag auszugleichen
5. ist dies nicht oder nur teilweise möglich darf der Fehlbetrag mit Überschüssen aus dem außerordentlichen Ergebnis gedeckt werden (sofern diese nicht für unabweisbare Investitionen oder zur außerordentlichen Tilgung von Krediten benötigt werden)
6. Vortrag des Fehlbetrags auf neue Rechnung

Eine Verrechnung mit dem Eigenkapital ist ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr möglich und die Kommune darf sich nicht verschulden.

Zusätzlich zu einem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis soll ein Fehlbetrag im außerordentlichen Ergebnis innerhalb von fünf Jahren ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnung ist ausgeglichen, wenn der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, soweit die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Investitionskrediten nicht durch zweckgebundene Einzahlungen gedeckt sind. HE hält sich an die Empfehlung der Innenministerkonferenz zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes.

10.3 Haushaltsausgleich in Sachsen

Wie in HE muss nicht nur der Ergebnis- sondern auch der Finanzhaushalt ausgeglichen sein. Der Ergebnishaushalt ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge den Gesamtbetrag der Aufwendungen deckt. Überschüsse des ordentlichen und Sonderergebnisses können zur Deckung des Fehlbetrags im ordentlichen als auch im Sonderergebnis herangezogen werden. Ist dies nicht der Fall, ist der Haushaltsausgleich mit folgenden Schritten zu erreichen:

1. Verwendung von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und Sonderergebnisses (Muss-Vorschrift)
2. der Teil des Fehlbetrags, der durch Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstanden ist, kann mit dem Basiskapital verrechnet werden; die Höhe des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals darf dabei ein Drittel nicht unterschreiten

Wird der Ausgleich nicht erreicht, sind die Fehlbeträge in Folgejahre vorzutragen und es ist ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, das den Ausgleich des Ergebnishaushaltes bis zum vierten Folgejahr sicherstellt. Einen nicht durch die Kapitalposition gedeckten Fehlbedarf darf die Vermögensrechnung nicht ausweisen.

Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen, wenn der Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit den Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften decken kann. Für die Deckung kann auch ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit oder der Saldo zwischen Ein- und Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen, sowie der Bestand an liquiden Mitteln verwendet werden. Wird der Ausgleich nicht erreicht, ist auch

hier ein Haushaltsstrukturkonzept aufzustellen, dass den Ausgleich bis zum vierten Folgejahr nachweist.

10.4 Einhaltung des Ressourcenverbrauchskonzeptes der verschiedenen Regelungen

Von einem guten Haushaltsausgleich kann nur dann gesprochen werden, wenn er das Ziel hat, das mit der Doppik eingeführte Ressourcenverbrauchskonzept, zu verfolgen und zu gewährleisten. Das Ziel zur Einhaltung verfolgt jede Regelung. Die Frage, die sich stellt, ist, ob dem Ressourcenverbrauchskonzept auch jede Regelung gleichermaßen gerecht wird. Unter den Punkten 10.1 – 10.3 wurden die Haushaltsausgleiche der drei Länder dargestellt und es fiel auf, dass jedes Land den Haushaltsausgleich anders angeht.

Die Innenministerkonferenz ist der Auffassung, dass insbesondere die Erwirtschaftung der Abschreibungen der Kerninhalt des Ressourcenverbrauchskonzeptes ist.[87] Vielmehr sind aber alle Ressourcenverbräuche einer Periode durch das gesamte Ressourcenaufkommen der gleichen zu decken. Der Innenministerkonferenz reicht es vollkommen aus, wenn das ordentliche Ergebnis keinen Fehlbetrag ausweist. Zum einen ist das außerordentliche Ergebnis durch unregelmäßig auftretende Erträge und Aufwendungen geprägt und daher zufallsbasiert. Zum anderen könnte die Deckung von außergewöhnlichen Aufwendungen einfach nicht realisierbar sein. Aus diesen Gründen befürwortet die Innenministerkonferenz auch eine getrennte Ausweisung von ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen/Erträgen.[88]

Auch wenn die außerordentlichen Aufwendungen nicht planbar sind, sind es dennoch Aufwendungen die Ressourcenverbrauch darstellen und ausgeglichen werden müssen. Daher reicht es nicht aus, nur die ordentlichen Aufwendungen zu decken, um einen Ressourcenerhalt gewährleisten zu können.

Ein Gesamtausgleich im Ergebnishaushalt, wie ihn SN normiert hat, scheint sehr bedenklich und könnte die aktuelle Haushaltslage verschleiern. Die Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis könnten durch außerordentliche Erträge, welche in Folge von Vermögensveräußerungen entstanden sein könnten, gedeckt werden. Es würde kommunales Vermögen verzehrt und die Wirtschaftsbasis kommender Generationen veräußert werden. Es muss also eine Trennung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis erfolgen. Ohne diese Trennung verschwimmt die Entstehung von Fehlbeträgen und ist kaum nachvollziehbar. Demnach kann die Regelungen, wie sie SN praktiziert, dem Ressourcenverbrauchskonzept nicht gerecht werden. In BW dürfen Überschüsse

[87] Vgl. Mühlenkamp & Glöckner, Rechtsvergleich Doppik, 2007, S. 12.
[88] Vgl. ebd., S. 17.

und Rücklagen des Sonderergebnisses zum Ausgleich von Fehlbeträgen im ordentlichen Ergebnis verwendet werden. Es erfolgt eine strikte Trennung der beiden Ergebnisse, aber im „Notfall“ kann auch hier ausgeglichen werden. Das Land HE normierte auch diese Regelung. Im Gegensatz zu BW ist es aber eine Kann-Regelung und sobald ein ordentlicher Fehlbetrag durch Überschüsse oder Rücklagen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden muss, ist ein Haushaltsstrukturkonzept zu erstellen.[89]

Damit eine Kommune auch funktionsfähig ist, benötigt diese auch die entsprechenden liquiden Mittel. Daher müssen zum Erhalt der Zahlungsfähigkeit die erwirtschafteten Einzahlungen die Auszahlungen decken. BW hat hierzu bspw. keine Regelung getroffen. In HE und SN muss durch den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Betrag der ordentlichen Kredittilgung und des Tilgungsanteils der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften gedeckt werden. Allein in diesen beiden Ländern soll auch die Möglichkeit gewahrt bleiben, in zukünftigen Jahren Investitionen tätigen zu können.[90]

Letztendlich ist festzustellen, dass HE den besten Haushaltsausgleich der drei Länder vollzieht, da die Vermischung des ordentlichen und außerordentlichen bzw. Sonderergebnisses am geringsten ist und auch keine Muss-Vorschrift darstellt. Zusätzlich soll auch der Finanzhaushalt ausgeglichen sein. In den beiden anderen Ländern erfolgt eine starke Vermischung von ordentlichem und Sonderergebnis, was dem Ressourcenverbrauchskonzept zuwider läuft. BW vollzieht einen besseren Ausgleich im Ergebnishaushalt als SN, da SN einen Gesamtausgleich normiert hat, der dem Ressourcenverbrauchskonzept zuwider läuft. In BW besteht hingegen keine Pflicht, den Finanzhaushalt auszugleichen.

[89] Vgl. Mühlenkamp & Glöckner, Rechtsvergleich Doppik, 2007, S. 26.
[90] Vgl. ebd., S. 19.

11 Empirischer Vergleich ausgewählter Jahresabschlussdaten

In diesem Kapitel sollen die Erkenntnisse auf ausgewählte Praxisbeispiele angewendet werden. Das Ergebnis wird zeigen, ob ein interkommunaler Vergleich möglich ist. Als Praxisbeispiele wurden die Jahresabschlüsse der Städte Mannheim und Stuttgart für BW, Frankfurt am Main und Wiesbaden für HE sowie Chemnitz und Leipzig für SN hinzugezogen (Anhänge 2 bis 7). Der Vergleich wird thematisch nach den Kapiteln gegliedert und erfolgt unabhängig der unterschiedlichen Einwohnerzahlen der einzelnen Kommunen.

Beginnend mit der Ergebnisrechnung ist festzustellen, dass Stuttgart mit 231.292 TEUR das höchste und Wiesbaden mit 55.454 TEUR das geringste Jahresergebnis ausweist. Zu beachten ist, dass Stuttgart ca. die dreifache Einwohnerzahl aufweist. Chemnitz und Leipzig haben im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag geplant, tatsächlich ist aber ein Jahresüberschuss entstanden. Bei den Jahresergebnissen sind keine Probleme in der Vergleichbarkeit erkennbar, da sich diese gleich zusammensetzen. Bei dem Vergleich der Aufwands- und Ertragsarten kommt es jedoch zu Problemen. Hier fallen die Aufwendungen und Erträge aus aufgelösten Sonderposten ins Auge. In BW und HE ist eindeutig erkennbar, welcher Ertrag sich aus der Auflösung von passiven Sonderposten ergibt. Da diese Erträge in SN mit Zuweisungen und Umlagen zusammengefasst wurden, ist ohne eine „davon-Position“ nicht erkennbar, wie stark sich der Sonderposten verringert hat bzw. ob die Kommune überhaupt aus Zuwendungen/Zuschüssen Sonderposten bilden musste und daraus Erträge resultieren. Ob Sonderposten gebildet wurden, ist dann erst in der Vermögensrechnung sichtbar. Die Abschreibungsquoten (C: 9,2%, F: 5,8%, L: 9,2%, M: 4,1%, S: 6,4%, W: 4,9%) zeigen, dass die planmäßigen Abschreibungen in den sächsischen Kommunen einen größeren Anteil an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen und diese stärker belasten.[91] Dies könnte ein Zeichen dafür sein, dass das Anlagevermögen der baden-württembergischen und hessischen Kommunen weitestgehend abgeschrieben ist.[92] Da die Abschreibung auf Sonderposten in SN aber nicht in den planmäßigen Abschreibungen enthalten ist, ist die Differenz zu den anderen Ländern eigentlich größer und könnte zeigen, dass die sächsischen Kommunen viele Investitionen tätigten und investive Zuwendungen/Zuschüsse gewährt haben. Durch die unterschiedlichen Zusammensetzungen der planmäßigen Abschreibung, kann nicht genau gesagt werden, in welchen Kommunen die Abschreibungen das Jahresergebnis und damit den Haushaltsausgleich am meisten gefährden. Die Personalaufwandsquote (C: 29,4%, F: 14,3%, L: 22,3%, M: 25,1%, S: 20,1%, W: 19,9%) zeigt, dass Chemnitz den größten und Frankfurt den geringsten Anteil an Personalaufwendungen

[91] Vgl. Burth, Finanzkennzahlen in der der Doppik, 2012.
[92] Vgl. ebd.

an den gesamten ordentlichen Aufwendungen hat.[93] Geringe Personalaufwandsquoten könnten bedeuten, dass viele Aufgaben außerhalb der Kernverwaltung wahrgenommen werden. Die Quote würde dann erst im Gesamtabschluss steigen. Da Frankfurt die größere Kommune ist und damit eigentlich auch über mehr Personal verfügt, müsste dessen Quote größer sein. Wenn man sich den Personalaufwand aber direkt anschaut, ist dieser im Vergleich zu Chemnitz dreifach so hoch, was auch den Unterschied in der Einwohnerzahl widerspiegelt. In Frankfurt sind die anderen Aufwandsarten unverhältnismäßig höher als in Chemnitz, was den Unterschied in der Quote bewirkt. Die Zinslastquote (C: 0,95%, F: 1,60%, L: 0,87%, M: 1,36%, S: 0,04%, W: 1,41%) zeigt den Anteil der Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen.[94] Durch die Trennung des ordentlichen Ergebnisses in Verwaltungs- und Finanzergebnis in HE ist hier eigentlich kein Vergleich der Quote möglich. Die Zinsaufwendungen wurden aber den Aufwendungen im Verwaltungsergebnis zugerechnet, um die Quote ermitteln zu können. Die hessischen Kommunen sind durch Zinsen am stärksten belastet. Dies resultiert aus der hohen Verschuldung hessischer im Vergleich zu anderen Kommunen.[95]

In der Finanzrechnung ist von Vorteil, dass eine einheitliche Gliederung und nur bei Bezeichnungen Unterschiede vorliegen. Die Veränderungen der liquiden Mittel im Haushaltsjahr sind in Stuttgart mit 97.412 TEUR am höchsten und Frankfurt am Main mit -178.210 TEUR am geringsten. Chemnitz, Stuttgart und Wiesbaden sind die einzigen Kommunen, deren Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit bzw. des Ergebnishaushaltes abzgl. der Auszahlungen für Kredittilgung und Tilgungsanteile aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften den Saldo aus Investitionstätigkeit deckt. Hier können aus der reinen Verwaltungstätigkeit Investitionen geleistet werden und es können liquide Mittel angehäuft werden. Alle anderen Städte müssen auf Kredite zurückgreifen oder bestehende liquide Mittel verbrauchen. Auch wenn die Gliederung der Finanzrechnung gleich ist, ist die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr von HE nicht vollständig mit BW und SN vergleichbar, was der unterschiedlichen Zusammensetzung des Zahlungsmittelsaldos aus der Finanzierungstätigkeit (BW: Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit) zuzurechnen ist. In HE sind die Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ im Saldo inbegriffen, welche diesen nach unten ziehen. In BW und SN gibt es ein solches Sondervermögen nämlich nicht. Diese Auszahlungen müssten erst herausgerechnet werden, damit vollständige Vergleichbarkeit vorliegt.

[93] Vgl. Burth, Finanzkennzahlen in der der Doppik, 2012.
[94] Vgl. ebd.
[95] Vgl. Land Hessen, Kommunale Verschuldung 2017.

Beim Vergleich der Vermögensrechnung ist auf dem ersten Blick bereits klar, dass, wie bereits in Kapitel 3.1 erläutert, BW mit HE und SN kaum verglichen werden kann, da eine andere Gliederung der Aktivseite vorliegt. Es ist ohne umständliches Neugliedern der baden-württembergischen Jahresabschlüsse nicht möglich, einheitliche Kennzahlen zu bilden. Zudem werden die Fahrzeuge in HE der Betriebs- und Geschäftsausstattung zugeordnet und nicht den Maschinen und technischen Anlagen. Man könnte das baden-württembergische Sachvermögen mit dem hessischen und sächsischen Anlagevermögen vergleichen. Hier würden aber in BW die immateriellen Vermögensgegenstände und die aktiven Sonderposten fehlen, im Gegenzug aber die Vorräte mit eingerechnet werden. Die Anlagenintensität (C: 88,9%, F: 95,9%, L: 94,6%, M: 68,8%, S: 48,3%, W: 86,3%) wurde beispielhaft bei den hessischen und sächsischen Kommune anhand des Anlagevermögens vorgenommen, bei den baden-württembergischen Kommunen anhand des Sachvermögens. Es ist zu erkennen, dass die Anlagenintensität bei baden-württembergischer Kommunen stark von den anderen abweicht. Man könnte hier vermuten, dass weniger Vermögen vorliegt, welches fixe Kosten (Abschreibung o. ä.) verursacht. Diese Vermutung lässt sich aber nicht verifizieren, da keine einheitliche Kennzahlenbildung möglich ist und somit kein Vergleich stattfinden kann. Es entstünden falsche Ergebnisse und damit falsche Schlussfolgerungen.

Die Passivseite wiederum folgt einer einheitlichen Gliederung. Dies erleichtert die Anwendung von Kennzahlen. Die Eigenkapitalquote (C: 64,0%, F: 51,9%, L: 43,8%, M: 54,3%, S: 81,3%, W: 52,3%) zeigt den Anteil des Eigenkapitals und die Fremdkapitalquote (C: 12,3%, F: 22,6%, L: 32,4%, M: 29,3%, S: 7,2%, W: 36,4%) den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtvermögen.[96] Eine niedrige Eigenkapitalquote und eine hohe Fremdkapitalquote zeigt, dass eine Kommune viele Verbindlichkeiten ggü. Dritten hat. Die Folge sind dann auch hohe Zinszahlungen, wie sie bereits in der Zinslastquote nachgewiesen wurden. Frankfurt, Mannheim und Wiesbaden weisen eine sehr große Fremdkapitalquote auf, weshalb auch deren Zinslastquote entsprechend hoch ist. Die zweitgrößte Fremdkapitalquote hat Leipzig, aber deren Zinslastquote ist sehr niedrig. Dies liegt daran, dass die zinserzeugenden Verbindlichkeiten einen geringen Anteil am Fremdkapital haben. Im sechsten Kapitel wurde bereits der Frage nachgegangen, welche Auswirkungen Rückstellungen haben. Für den Vergleich werden ausschließlich die Rückstellungen betrachtet, die in den Ländern einzigartig sind (siehe graue Markierung in Anlage 1). Der Vereinfachung halber wurden die Werte beider Rückstellungsarten zusammengefasst. Das Ergebnis ist in Darst. 11-1 abgebildet.

[96] Vgl. Burth, Finanzkennzahlen in der der Doppik, 2012.

		Rückstellungswert bei tatsächlicher Einwohnerzahl zum 31.12.2016	Rückstellungswert gerechnet auf 500.000 Einwohner
HE	Frankfurt	1.412.371.829 €	937.760.159 €
	Wiesbaden	500.729.205 €	899.485.534 €
BW	Mannheim	1.754.798 €	2.836.083 €
	Stuttgart	2.200.000 €	1.732.747 €
SN	Chemnitz	1.296.638 €	2.622.257 €
	Leipzig	21.467.062 €	18.258.745 €

Darst. 11-1: Angleichung der Rückstellungswerte für eine einheitliche EWZ

Anhand der Tabelle ist zu erkennen, dass die Werte der Rückstellungen extrem auseinander driften. Dies könnte an den unterschiedlichen Einwohnerzahlen der Städte liegen, weshalb die Rückstellungswerte auf 500.000 Einwohner hoch- bzw. runtergerechnet wurden, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen. Wie man im Ergebnis sieht, haben die Städte Frankfurt und Wiesbaden eindeutig höhere Rückstellungen zu bilden. Dies ist auf die Pensions- und Versorgungsrückstellungen zurückzuführen. Betrachtet man allein die Höhe der unterschiedlichen Rückstellungen, hat HE durch diese den größten entstandenen Aufwand. Die Folge, diese Rückstellungen nicht zu bilden, wurde bereits in Kapitel sechs beschrieben. In einem Jahr entsteht extrem viel Aufwand, welcher möglicherweise nicht zu decken ist. Wird dieser nicht gedeckt, werden mehr Ressourcen verwendet, als neue generiert werden. Gerade in BW, wo mehr als doppelt so viele Beamte als in HE in Kommunen tätig sind, wird dies gravierende Folgen nach sich ziehen und man sollte darüber nachdenken auch hier eine Pflicht einzuführen, Pensionsrückstellungen zu bilden. SN fällt hier weniger ins Gewicht, da die Anzahl der Kommunalbeamten mit 3.770 (Stand: 30.06.2016)[97] sehr gering im Vergleich mit den anderen beiden Ländern ist. Dennoch ist es ratsam die Pensionsrückstellungen als Bildungspflicht zu normieren. Wie gehen wir mit den Bildungspflichten von BW und SN um? Auch diese stellen im Jahr der Bildung Aufwand dar, fallen aber im Vergleich zu der hessischen Regelung deutlich geringer aus und wären im Falle, dass keine Rückstellung gebildet würde, weniger tragisch für den Haushaltsausgleich. Damit ist auch klar, dass HE das Ressourcenverbrauchskonzept besser umsetzt, da die beträchtlichen Pensionsaufwendungen periodengerecht abgegrenzt werden. Es wäre also zu erwarten gewesen, dass Frankfurt und Wiesbaden mit Abstand die höchsten Fremdkapitalquoten aufweisen. Dem ist aber nicht so, denn Leipzig und Mannheim haben hohe kurz- und langfristige Verbindlichkeiten und Leipzig zusätzlich noch viele Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften. Wenn man aber den

[97] Vgl. Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion, Zahlen Daten Fakten 2018, 2018, S. 15.

Anteil der Rückstellungen am Gesamtvermögen (C: 1%, F: 9,3%, L: 9,0%, M: 3,7%, S: 4,8%, W: 19,6%) betrachtet, sieht man, dass die hessischen Kommunen durch Rückstellungen stärker belastet werden. Dadurch kommt auch die niedrige Eigenkapitalquote zustanden. Die Bildung von Rückstellungen stellt einen Passivtausch dar. Die Rückstellung wird gebildet, das Eigenkapital verringert sich, denn der Aufwand geht mittelbar über die Ergebnisrechnung in das Eigenkapital ein und führt so zu einem geringeren Jahresergebnis. Dadurch ist der Vergleich hessischer Kommunen mit baden-württembergischen und sächsischen nicht gerechtfertigt, da mehr Rückstellungen und damit mehr Fremdkapital ausgewiesen wird.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen oder zur Liquiditätssicherung kann aus der Vermögensrechnung heraus nicht verglichen werden. HE ist das einzige Land, welches diese beiden in der Vermögensrechnung separat ausweist. Es ist nur die Gesamtsumme der beiden vergleichbar. Frankfurt ist hier Spitzenreiter mit 1,6 Mrd. EUR, was sich auch in der Zinslastquote widerspiegelt, da auch hier Frankfurt die höchste aufweist.

Auch wenn die Länder einiges gleich geregelt haben, fällt der Vergleich deren Kommunen sehr schwer und ist nahezu unmöglich. Das fängt bei der unterschiedlichen Zusammensetzung der Abschreibung im Ergebnishaushalt an, reicht über unterschiedliche Gliederungen der Aktivseite der Bilanz und hört bei den verschiedenen Bildungspflichten der Rückstellungen auf. Die Kennzahlen, welche für einen Vergleich relevant sind, können entweder nicht gebildet werden, weil komplett anders gegliedert wird oder die Verhältnispaare unterschiedliche Inhalte haben.

12 Beurteilung des Ergebnisses

Die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik ist nichts Neues. In Deutschland machte man sich bereits mit der Innenministerkonferenz von 2003 Gedanken, auf europäischer Ebene seit 2011 im Zuge des EPSAS-Programms. Im europäischen Vergleich liegt Deutschland mit der Einführung der Doppik auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene im unteren Bereich (Stand: 2019).[98] Auf Bundes- und Landesebene liegt die Umstellung zwischen 40% und 70%, auf kommunaler Ebene über 70%.[99] Das bedeutet, dass Deutschland bereits acht Jahre vor dem europäischen Programm mit der Umstellung auf die Doppik begonnen, es aber in 17 Jahren nicht geschafft hat, wenigstens in einer Ebene, vollständig auf die Doppik umzustellen, auch wenn sich die Einführung in den Kommunen langsam dem Ende nähert. Die Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgte durch die Länder aufgrund deren Gesetzgebungskompetenz im Kommunalrecht. Hier hat jedes Land eigene Regelungen und Spezifika getroffen, die einen einheitlichen Vergleich unmöglich machen. Die Effizienz von Kommunen kann so interkommunal nicht verglichen werden. Gerade bei einem so wichtigen Thema wie dem Haushalt, der eine essenzielle Grundlage für das gesamte Handeln einer Kommune legt, hätten einheitliche Regelungen getroffen werden sollen. Dass es einheitliche Regelungen geben kann, zeigt uns immerhin das HGB. Dieses gilt in Deutschland für alle Betriebe, die in den Geltungsbereich fallen, und ermöglicht so einen nationalen Vergleich. Genauso hätte man es auch im öffentlichen Bereich umsetzen können. Wenn die Länder so auf ihre eigenen Regelungen beharren, hätte man die materiellen Regelungen einheitlich gestalten können und die formellen würden von jedem Land selbst bestimmt werden.

[98] Vgl. PwC, Accounting maturity update 2019 preliminary results, 2019, S. 7 ff.
[99] Vgl. ebd.

Fazit

Durch die unterschiedlichen Umsetzungen der Leittexte der Innenministerkonferenz kam es zu diversesten Regelungen der Länder Deutschlands. In dieser Arbeit wurden in mehreren Kapiteln die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Länder **Baden-Württemberg**, **Hessen** und **Sachsen** im kommunalen Haushaltsrecht ermittelt und verglichen. Hierfür wurden die markantesten Punkte des Haushalts einer Kommune herausgegriffen. Beginnend mit dem Haushaltsplan, einem der wichtigsten Planungsinstrumente, über den Jahresabschluss bis zu speziellen Posten wie Rückstellungen. Das Ergebnis des Vergleichs liefert die Erkenntnis, dass sich die Haushalte von BW, HE und SN nicht gleichen und daher eine Gegenüberstellung schwierig ist. Einzelne Punkte können gut verglichen werden, wie die Ergebnisrechnung an sich, da sich deren Aufbau gleicht. Einzelne Punkte der Ergebnisrechnung können aufgrund ihrer unterschiedlichen Zusammenstellung wiederum nicht verglichen werden. Auch die Vermögensrechnung ist an sich nicht vergleichbar. Jedoch kann man sich einzelne Posten greifen und diese gegenüberstellen. Man kann also nur häppchenweise und nicht insgesamt vergleichen.

Des Weiteren hat diese Arbeit gezeigt, dass HE die Doppik im Hinblick auf das Ressourcenverbrauchskonzept am besten umsetzt. Dies wird mit Blick auf den Haushaltsausgleich, die Abschreibung und die Rückstellungen klar. Im Zuge des Haushaltsausgleichs erfolgt eine Separierung des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses im Ergebnishaushalt und die Pflicht den Finanzhaushalt auszugleichen. Zusätzlich wird durch die Pflicht zur Bildung von Pensionsrückstellungen, welche einen erheblichen Betrag ausmachen, der entstandene Aufwand periodengerecht verteilt.

Ein weiteres Ziel dieser Arbeit war es, die unterschiedlichen Regelungen synopsenartig gegenüberzustellen. Die Synopsen befinden sich in den Anhängen 11 bis 17.

Kernsätze

1. Der kommunale Haushalt der drei Länder ist in seiner Gesamtheit nicht untereinander vergleichbar.
2. Das hessische Kommunalhaushaltsrecht ist im Vergleich zu Baden-Württemberg und Sachsen das ressourcenverbrauchorientierteste.
3. Aufgrund des Umfangs von zukünftigen Personalaufwendungen (verursacht durch Pensionsansprüche) sollten, mit Blick auf das Ressourcenverbrauchskonzept, Pensionsrückstellungen zwingend gebildet werden müssen.
4. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder im Kommunalrecht steht einer einheitlichen Umsetzung der Doppik im Weg.

Anhang

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Gegenüberstellung der Bildungsverpflichtung einer Rückstellung VI
Anhang 2: Jahresabschluss 2016 - Chemnitz VIII
Anhang 3: Jahresabschluss 2016 - Frankfurt am Main XIII
Anhang 4: Jahresabschluss 2016 - Leipzig XXI
Anhang 5: Jahresabschluss 2016 - Mannheim XXXI
Anhang 6: Jahresabschluss 2016 - Stuttgart XXXVI
Anhang 7: Jahresabschluss 2016 - Wiesbaden XL
Anhang 8: Auszug aus der baden-württembergischen Abschreibungstabelle (Stand: 2017) XLIV
Anhang 9: Auszug aus der hessischen Abschreibungstabelle (Stand: 2010) XLVII
Anhang 10: Auszug aus der sächsischen Abschreibungstabelle (Stand: 2017) L
Anhang 11: Vergleich Haushaltsplan LII
Anhang 12: Vergleich Jahresabschluss ohne Ergebnis- und Finanzrechnung LXI
Anhang 13: Vergleich Gesamtabschluss LXVIII
Anhang 14: Vergleich Sonderposten LXX
Anhang 15: Vergleich Rückstellung LXXI
Anhang 16: Vergleich Kredit LXXIII
Anhang 17: Vergleich Rücklagen LXXIV

Anhang 1: Gegenüberstellung der Bildungsverpflichtung einer Rückstellung

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen
§§ 41 I GemHVO-BW **Rückstellungen für**	**§ 39 I GemHVO-HE** **Rückstellungen für**	**§§ 41 I S. 1 SächsKomHVO** **Rückstellungen für**
	1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach Maßgabe des § 41 Abs. 6	
	2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis	
1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	3. die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen	1. Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit
2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen		
3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien	5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	2. die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen		
5. die Sanierung von Altlasten	6. die Sanierung von Altlasten	3. die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen
	7. unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden	4. ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes

		5. ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen
	8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	6. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren
6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen		7. drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften
	4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen	8. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden Haushaltsjahres konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein
		9. sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind
		§ 41 II SächsKomHVO **Rückstellungen für**
	9. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften	drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird

3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2016

Aktivseite	31.12.2015	31.12.2016
	in EUR	
AKTIVA		
1. Anlagevermögen	**2.487.587.029,69**	**2.515.034.664,09**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	2.307.980,79	2.004.302,78
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	32.009.788,31	34.943.371,02
c) Sachanlagevermögen	1.361.596.518,72	1.358.029.306,02
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	130.407.041,10	119.039.678,22
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	491.749.135,19	539.701.506,52
cc) Infrastrukturvermögen	597.878.344,41	586.525.155,70
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	390.817,57	359.671,12
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	23.448.127,80	24.040.543,15
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*200.353,16*	*228.053,16*
ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge	22.283.930,01	35.762.553,97
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	11.943.191,03	13.185.996,93
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	83.495.931,61	39.414.200,41
d) Finanzanlagevermögen	1.091.672.741,87	1.120.057.684,27
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	835.666.154,77	853.430.861,23
bb) Beteiligungen	10.091.740,55	10.111.031,94
cc) Sondervermögen	109.161.738,81	119.885.589,35
dd) Ausleihungen	136.753.107,74	136.630.201,75
ee) Wertpapiere	0,00	0,00
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*0,00*	*0,00*
2. Umlaufvermögen	**253.983.288,21**	**305.484.478,26**
a) Vorräte	9.418.329,80	18.658.865,24
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	57.598.114,84	61.596.531,98
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*0,00*	*0,00*
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	7.474.447,63	7.629.988,16
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*0,00*	*0,00*
d) Liquide Mittel	179.492.395,94	217.599.092,88
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*330.652,43*	*313.471,32*
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**7.703.821,61**	**8.177.256,88**
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**	**0,00**
BILANZSUMME AKTIVA	***2.749.274.139,51***	***2.828.696.399,23***

Passivseite	31.12.2015	31.12.2016
	in EUR	
PASSIVA		
1. Kapitalposition	**1.735.299.501,77**	**1.811.641.584,45**
a) Basiskapital	1.549.534.122,18	1.550.073.688,24
b) Rücklagen	186.322.458,75	261.567.896,21
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	182.784.462,56	259.197.572,69
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	183.306,22
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	3.537.996,19	2.187.017,30
c) Fehlbeträge	-557.079,16	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	-557.079,16	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	**640.289.149,03**	**667.173.022,71**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	606.744.142,87	633.767.605,33
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*200.353,16*	*228.053,16*
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	7.506.008,94	7.385.773,64
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	0,00	0,00
d) Sonstige Sonderposten	26.038.997,22	26.019.643,74
dar. Stiftung Carlfriedrich Claus-Archiv	*330.652,43*	*313.471,32*
3. Rückstellungen	**51.913.182,88**	**28.780.458,20**
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	0,00	326.283,47
b) Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	81.935,94	64.403,18
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen	2.268.856,13	2.167.839,65
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	0,00	0,00
f) Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	41.148.700,56	18.781.490,69
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	5.944.839,32	6.143.802,43
h) Rückstellungen für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind	2.409.675,03	1.296.638,58
i) Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) Sonstige Rückstellungen	39.175,90	0,00
4. Verbindlichkeiten	**321.103.223,70**	**319.961.117,83**
a) in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	200.354.244,50	202.334.245,37
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	79.239,52	75.040,09
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.856.299,02	19.352.837,82
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	11.389.363,11	11.511.564,42
f) Sonstige Verbindlichkeiten	90.424.077,55	86.687.430,13
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**669.082,13**	**1.140.216,04**
BILANZSUMME PASSIVA	***2.749.274.139,51***	***2.828.696.399,23***

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltjahre: Bürgschaften 35.225.651,45 €; Betriebsführungsvertrag 29.224.838,76 €; in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen 6.513.956,09 €; übertragene Ansätze für Auszahlungen 83.024.122,18 €.

18. DEZ. 2017

Oberbürgermeisterin der Stadt Chemnitz

1.Ergebnisrechnung

	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2015	Planansatz 2016	Fortgeschriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	Vergleich Ist/ fortg. Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	243.423.549,66	254.208.192	254.208.192	253.233.400,43	-974.792
	darunter: Grundsteuern A und B	36.868.999,82	36.757.500	36.757.500	37.772.729,92	1.015.230
	Gewerbesteuer	99.228.884,67	108.700.000	108.700.000	104.807.847,61	-3.892.152
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	62.522.424,01	65.500.000	65.500.000	66.888.755,49	1.388.755
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	16.946.055,71	17.700.000	17.700.000	17.463.087,68	-236.912
2	+ Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	293.947.809,04	290.129.490	299.308.616	299.257.694,92	-50.921
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	163.701.740,00	165.610.000	165.610.000	166.168.791,00	558.791
	sonstige allgemeine Zuweisungen	15.006.795,62	14.808.323	14.893.323	14.869.276,01	-24.047
	allgemeine Umlagen	2.244,00	0	0	2.346,00	2.346
	aufgelöste Sonderposten	33.095.860,54	31.564.739	31.564.739	36.146.856,42	4.582.117
3	+ sonstige Transfererträge	3.543.550,92	3.163.925	3.213.925	5.129.547,09	1.915.622
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	28.826.723,43	31.341.889	31.808.011	30.745.894,54	-1.062.117
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	13.066.958,81	13.361.444	14.071.062	14.146.408,60	75.347
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	42.749.513,48	77.691.289	77.210.986	62.420.396,15	-14.790.590
7	+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	7.777.071,00	5.038.500	5.045.696	7.090.895,72	2.045.200
8	+/– aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	2.497.273,29	611.267	611.267	2.307.662,80	1.696.396
9	+ sonstige ordentliche Erträge	56.335.587,67	34.016.159	35.732.317	73.411.140,74	37.678.824
10	**= ordentliche Erträge (Nummer 1 bis 9)**	**692.168.037,30**	**709.562.155**	**721.210.072**	**747.743.040,99**	**26.532.969**
11	Personalaufwendungen	187.214.510,00	203.794.551	204.100.180	197.706.440,45	-6.393.739
	darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit	0,00	0	32.630	0,00	-32.630
12	+ Versorgungsaufwendungen	49.571,58	65.945	68.948	56.421,44	-12.526
13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	90.368.236,81	108.652.610	116.308.681	96.043.117,76	-20.265.564
14	+ planmäßige Abschreibungen	61.246.335,53	64.472.467	64.472.467	61.589.002,95	-2.883.464
15	+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	7.875.803,81	7.390.603	7.345.416	6.361.602,00	-983.814
16	+ Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	213.446.957,76	255.831.938	263.820.511	233.676.213,98	-30.144.297
17	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	80.108.741,83	80.550.819	82.715.035	76.050.728,54	-6.664.307
18	**= ordentliche Aufwendungen (Nummer 11 bis 17)**	**640.310.157,32**	**720.758.933**	**738.831.237**	**671.483.527,12**	**-67.347.710**
19	**= ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)**	**51.857.879,98**	**-11.196.778**	**-17.621.165**	**76.259.513,87**	**93.880.679**
20	außerordentliche Erträge	6.981.508,29	0	562.316	4.579.001,12	4.016.685
21	außerordentliche Aufwendungen	7.855.236,70	603.000	1.254.344	3.938.609,49	2.684.266
22	**= Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)**	**-873.728,41**	**-603.000**	**-692.028**	**640.391,63**	**1.332.419**
23	**= Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummer 19 + 22)**	**50.984.151,57**	**-11.799.778**	**-18.313.193**	**76.899.905,50**	**95.213.099**
24	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0	0,00	0
25	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, die durch das ordentliche Ergebnis und aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0	0,00	0
26	veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0	0	0,00	0
27	Fehlbeträge des Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden	0,00	0	0	557.079,16	557.079,16
28	**= verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25 + 27)**	**50.984.151,57**	**-11.799.778**	**-18.313.193**	**76.342.826,34**	**94.656.020**
29	**nicht gedeckter Fehlbetrag aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0**
30	**nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird**	**0,00**	**0**	**0**	**0,00**	**0**

Ergebnisrechnung – Blatt 2

nachrichtlich: **Verwendung des Jahresergebnisses**

1	Überschuss des ordentlichen Ergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird	76.259.513,87
2	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses verrechnet wird	0,00
3	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
4	Überschuss des Sonderergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses eingestellt wird	83.312,47
5	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00
6	Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses, der nach § 25 Abs. 3 Satz 2 SächsKomHVO-Doppik zu veranschlagen und auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre vorzutragen ist	0,00
7	Fehlbetrag des Sonderergebnisses, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00

2.Finanzrechnung

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015	Planansatz 2016	Fortgeschriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	Vergleich Ist/fortge. Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
1	Steuern und ähnliche Abgaben	239.288.663,45	251.708.192	262.859.426	251.459.506,73	-11.399.919
	darunter: Grundsteuern A und B	36.706.291,95	36.757.500	37.290.526	37.662.356,89	371.831
	Gewerbesteuer	95.365.537,61	106.200.000	111.599.106	103.862.888,25	-7.736.217
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	62.637.567,79	65.500.000	67.586.402	66.287.309,45	-1.299.092
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	16.732.510,87	17.700.000	20.650.722	17.441.433,95	-3.209.288
2	+ Zuwendungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	257.502.994,99	258.564.751	272.574.442	267.531.957,62	-5.042.484
	darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	161.113.872,00	165.610.000	165.610.000	166.168.791,00	558.791
	sonstige allgemeine Zuweisungen	15.004.833,72	14.808.323	14.894.965	14.865.807,11	-29.158
	allgemeine Umlagen	2.244,00	0	0	2.346,00	2.346
3	+ sonstige Transfereinzahlungen	3.408.238,65	3.163.925	3.640.772	4.743.100,72	1.102.329
4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	22.562.706,36	24.314.178	26.319.623	23.811.576,07	-2.508.047
5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	10.441.053,74	13.331.117	15.006.163	13.741.366,42	-1.264.796
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	37.980.780,05	77.670.689	84.117.313	62.312.451,21	-21.804.862
7	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.364.490,27	4.708.500	5.882.672	9.506.025,88	3.623.354
8	+ sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.143.716,98	21.152.329	24.063.427	19.795.784,02	-4.267.643
9	**= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)**	**602.692.644,49**	**654.613.681**	**694.463.838**	**652.901.768,67**	**-41.562.069**
10	Personalauszahlungen	186.716.350,35	203.866.773	207.805.108	199.911.142,02	-7.893.966
11	+ Versorgungsauszahlungen	54.351,53	65.945	68.948	56.421,44	-12.526
12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	85.214.794,12	107.384.020	123.614.999	94.537.527,54	-29.077.471
13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	11.819.303,72	8.197.141	9.816.368	10.731.344,53	914.977
14	+ Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	202.710.730,32	247.136.308	264.464.230	225.193.298,77	-39.270.931
15	+ sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	73.944.934,14	83.006.137	88.726.478	75.675.506,39	-13.050.972
16	**= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)**	**560.460.464,18**	**649.656.324**	**694.496.131**	**606.105.240,69**	**-88.390.890**
17	**= Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)**	**42.232.180,31**	**4.957.357**	**-32.293**	**46.796.527,98**	**46.828.821**
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	55.894.415,74	50.346.252	82.622.307	49.052.445,22	-33.569.862
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	413.425,36	650.000	260.541	565.043,99	304.503
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	72.554,54	0	18.976	18.146,00	-830
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	3.742.738,82	1.410.000	1.710.750	3.065.819,35	1.355.069
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	4.500,00	44.300	45.750	45.564,00	-186
23	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	270.491,00	0	0	0,00	0
24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	43.310,88	0	986.312	1.441.079,17	454.767
25	**= Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)**	**60.441.436,34**	**52.450.552**	**85.644.637**	**54.188.097,73**	**-31.456.540**
26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	874.394,73	664.175	1.959.539	482.926,12	-1.476.613
27	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	602.359,79	918.000	2.643.151	453.823,25	-2.189.328
28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	61.509.221,36	52.541.815	130.925.714	51.578.625,70	-79.347.089
29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	6.634.059,93	5.001.213	10.568.594	5.870.290,86	-4.698.303
30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	72.612,02	0	270.000	0,00	-270.000
31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	5.190.496,65	4.110.169	13.074.718	8.184.997,90	-4.889.721
32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0	0	0,00	0
33	**= Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 26 bis 32)**	**74.883.144,48**	**63.235.372**	**159.441.718**	**66.570.663,83**	**-92.871.054**
	nachrichtlich: Auszahlungen für den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, die nicht in Position 38 enthalten sind	0,00	0	0	0,00	0

	Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2015	Planansatz 2016	Fortgeschriebener Ansatz 2016	Ist-Ergebnis 2016	Vergleich Ist/fortge. Ansatz (Spalte 4 ./. Spalte 3)
		EUR				
		1	2	3	4	5
34	**= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)**	**-14.441.708,14**	**-10.784.820**	**-73.797.081**	**-12.382.566,10**	**61.414.515**
35	**= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf (Nummern 17 + 34)**	**27.790.472,17**	**-5.827.463**	**-73.829.374**	**34.413.961,88**	**108.243.336**
36	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	23.900.000,00	13.380.000	40.347.226	26.967.226,00	-13.380.000
37	+ Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
38	– Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	36.892.090,20	28.057.000	28.057.000	24.987.225,13	-3.069.775
39	– Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0	0	0,00	0
40	**= Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit [(Nummer 36 + Nummer 37) ./. (Nummer 38 + 39)]**	**-12.992.090,20**	**-14.677.000**	**12.290.226**	**1.980.000,87**	**-10.310.225**
41	**= Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummern 35 + 40)**	**14.798.381,97**	**-20.504.463**	**-61.539.148**	**36.393.962,75**	**97.933.111**
42	Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	52.819,51	0	0	122.905,99	122.906
43	– Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	0,00	0	0	0,00	0
44	+ Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	1.412.037.058,66	0	0	940.476.647,43	940.476.647
45	– Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	1.412.955.349,19	0	0	938.886.819,23	938.886.819
	nachrichtlich: Saldo aus durchlaufenden Geldern	-918.290,53	0	0	1.589.828,20	1.589.828
46	**= Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42 + 44) ./. (Nummern 43 + 45)]**	**-865.471,02**	**0**	**0**	**1.712.734,19**	**1.712.734**
47	= Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 41 + 46)	13.932.910,95	-20.504.463	-61.539.148	38.106.696,94	99.645.845
48	Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
49	– Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0	0	0,00	0
50	**= Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummer 47 + 48 ./. Nummer 49)**	**13.932.910,95**	**-20.504.463**	**-61.539.148**	**38.106.696,94**	**99.645.845**
51	**Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)**	165.559.484,99			179.492.395,94	
52	**= Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummern 50 + 51)**	179.492.395,94			217.599.092,88	
	darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	749.292,29			1.721.165,97	1.721.166
	Ist-Vorgriffe	0,00			0,00	
	zzgl. unterwegs befindliche Zahlungen	0,00			0,00	

Anhang 3: Jahresabschluss 2016 - Frankfurt am Main

Vermögensrechnung

Aktiva		31.12.2016 €	31.12.2015 €
1	**Anlagevermögen**	**15.865.305.729,53**	**15.703.444.066,12**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	420.795.405,73	352.476.605,71
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.305.276,00	3.169.826,00
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	412.490.129,73	349.306.779,71
1.2	Sachanlagevermögen	13.265.802.239,64	13.183.869.143,98
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	6.793.093.947,89	6.778.364.665,78
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	1.644.128.888,00	1.595.100.490,45
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	4.207.035.438,19	4.152.547.888,44
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	11.256.922,00	37.590.262,00
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	95.132.471,00	95.075.348,73
1.2.6	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	515.154.572,56	525.190.488,58
1.3	Finanzanlagevermögen	2.132.404.084,16	2.120.794.316,43
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.190.463.372,40	1.185.998.937,13
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	263.924.525,05	266.876.995,13
1.3.3	Beteiligungen	97.719.260,29	97.911.094,53
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	60.425.621,00	53.308.000,04
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	5.748.564,41	8.665.822,74
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	514.122.741,01	508.033.466,86
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	46.304.000,00	46.304.000,00
2	**Umlaufvermögen**	**617.212.184,63**	**739.919.966,19**
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren		
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	503.648.895,81	448.146.538,62
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitions-beiträgen	139.190.065,31	118.192.670,15
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	185.091.513,89	207.614.760,17
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.785.568,57	26.101.249,06
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	22.735.160,64	44.474.275,66
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	105.846.587,40	51.763.583,58
2.4	Flüssige Mittel	113.563.288,82	291.773.427,57
3	**Akt. Rechnungsabgrenzungsposten**	**60.326.430,44**	**60.206.026,27**
	Summe Aktiva	**16.542.844.344,60**	**16.503.570.058,58**

Passiva			31.12.2016 €	31.12.2015 €
1		**Eigenkapital**	**8.590.931.072,62**	**8.320.529.178,59**
1.1		Netto-Position	7.701.711.567,29	7.773.205.059,77
1.2		Rücklagen und Sonderrücklagen	915.275.298,03	575.889.634,29
	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	731.425.771,92	548.484.996,81
	1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	156.640.016,98	
	1.2.3	zweckgebundene Rücklagen	22.649.849,61	22.844.977,96
	1.2.4	Sonderrücklagen	4.559.659,52	4.559.659,52
	1.2.4.1	Stiftungskapital	4.559.659,52	4.559.659,52
	1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen		
1.3		Ergebnisverwendung	-26.055.792,70	-28.565.515,47
	1.3.1	Ergebnisvortrag	-140.009.983,07	-204.404.888,44
	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-140.009.983,07	-204.404.888,44
	1.3.2	Jahresüberschuss	113.954.190,37	175.839.372,97
	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss	39.840.651,89	182.852.960,08
	1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	74.113.538,48	-7.013.587,11
2		**Sonderposten**	**4.148.189.964,19**	**4.236.586.107,74**
2.1		Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	1.380.478.290,13	1.407.088.292,68
	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	1.108.519.008,20	1.132.540.797,78
	2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	33.962.311,02	26.798.825,71
	2.1.3	Investitionsbeiträge	237.996.970,91	247.748.669,19
2.2		Sonderposten für den Gebührenausgleich	60.964.567,67	53.749.125,17
2.3		Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG		
2.4		sonstige Sonderposten	2.706.747.106,39	2.775.748.689,89
3		**Rückstellungen**	**1.532.790.699,85**	**1.505.319.375,85**
3.1		Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.426.330.107,43	1.389.652.667,10
3.2		Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	792.000,00	1.860.000,00
3.3		Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	62.893.336,22	61.601.238,72
3.4		Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		1.000.000,00
3.5		sonstige Rückstellungen	42.775.256,20	51.205.470,03
4		**Verbindlichkeiten**	**2.213.213.773,96**	**2.387.483.551,26**
4.1		Anleihen		
4.2		Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen	1.433.420.907,44	1.461.367.727,04
	4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.303.962.028,33	1.336.781.412,56
		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*132.878.941,04*	*129.092.680,99*
	4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	61.800.365,02	69.184.879,42
		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*6.675.670,27*	*7.379.912,84*
	4.2.3	sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	67.658.514,09	55.401.435,06
		davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	*10.722.977,54*	*8.541.886,53*
4.3		Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme für die Liquiditätssicherung		50.000.000,00
4.4		Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	281.460.597,16	360.970.554,21
4.5		Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse sowie Investitionsbeiträge	44.237.348,71	45.638.521,60
4.6		Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.500.582,98	30.112.429,67
4.7		Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	808.030,85	
4.8		Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	210.797.323,19	211.748.972,79
4.9		sonstige Verbindlichkeiten	214.988.983,63	227.645.345,95
5		**Pass. Rechnungsabgrenzungsposten**	**57.718.833,98**	**53.651.845,14**
		Summe Passiva	**16.542.844.344,60**	**16.503.570.058,58**

Ergebnisrechnung

		2016 €	2015 €
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	78.578.729,86	79.622.375,03
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	261.555.297,09	266.959.547,50
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	68.491.784,22	64.216.090,81
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	843.158,92	663.405,02
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	2.662.081.030,59	2.495.506.108,33
6	Erträge aus Transferleistungen	236.939.466,75	238.294.420,96
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	208.980.447,64	237.879.615,22
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	50.077.265,12	46.558.989,58
9	Sonstige ordentliche Erträge	88.402.596,84	93.685.772,53
10	**Summe der ordentlichen Erträge**	**3.655.949.777,03**	**3.523.386.324,98**
11	Personalaufwendungen	521.856.345,39	501.954.831,26
12	Versorgungsaufwendungen	122.521.892,54	93.306.106,01
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	600.105.677,20	594.203.153,13
14	Abschreibungen	211.955.449,28	205.089.075,98
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	754.623.697,88	703.332.775,39
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	545.358.927,74	506.966.883,35
17	Transferaufwendungen	874.009.558,64	795.107.843,84
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.165.252,52	7.643.718,75
19	**Summe der ordentlichen Aufwendungen**	**3.638.596.801,19**	**3.407.604.387,71**
20	**Verwaltungsergebnis**	**17.352.975,84**	**115.781.937,27**
21	Finanzerträge	77.650.918,03	122.582.066,50
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	55.163.241,98	55.511.043,69
23	**Finanzergebnis**	**22.487.676,05**	**67.071.022,81**
24	**Ordentliches Ergebnis**	**39.840.651,89**	**182.852.960,08**
25	Außerordentliche Erträge	114.025.488,84	99.069.125,18
26	Außerordentliche Aufwendungen	39.911.950,36	106.082.712,29
27	**Außerordentliches Ergebnis**	**74.113.538,48**	**-7.013.587,11**
28	**Jahresergebnis**	**113.954.190,37**	**175.839.372,97**

2.5. Entwicklung des Finanzhaushalts

Die Finanzrechnung weist die zahlungswirksamen Vorgänge bei der Ausführung des Haushalts aus. Die Zahlungsmittelflüsse des Haushalts werden unterschieden nach

- laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt),
- Investitionstätigkeit (Investitionsprogramm) und
- Finanzierungstätigkeit (investive Kreditaufnahme und Tilgung).

Zudem werden in der Finanzrechnung als nicht haushaltswirksame Vorgänge Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen sowie durchlaufende Gelder erfasst.

Tabelle 2-16: Zusammenfassung des Finanzhaushalts in T€

Finanzpositionen	Soll 2016 (inkl. NT)	Fortges. Plan*	Ergebnis 2016	Abweichung zum Soll	Abweichung Fortges. Plan
Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltung	21.884	-157.304	172.767	-150.883	-330.071
Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-438.367	-1.104.929	-234.417	-203.950	-870.512
Finanzmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	345.000	713.050	-113.383	458.383	826.433
Finanzmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Vorgängen inkl. Kassenkredite	0	0	-3.178	3.178	3.178
Finanzmittelfluss des Haushaltsjahres	-71.483	-549.183	-178.210	106.727	-370.973
Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	317.927	317.927	291.773	26.154	26.154
Finanzmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	**246.444**	**-231.256**	**113.563**	**132.881**	**-344.819**

* Der fortgeschriebene Planansatz aus Finanzierungstätigkeit beinhaltete die Budgetüberträge aus Kreditermächtigungen der Vorjahre.

2.5.1. Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelfluss aus Verwaltungstätigkeit gibt die tatsächlich zahlungswirksamen Vorgänge der Ergebnisrechnung wieder. Aus dem Überschuss der Ergebnisrechnung des Haushaltjahers von 113,95 Mio. € ergab sich ein Zahlungsmittelüberschuss von 172,77 Mio. € (im Vergleich 2015 296,15 Mio. €)[19]. Dabei erhöht sich der positive Saldo aus der Ergebnisrechnung nochmals in der Finanzrechnung, da der nicht zahlungswirksame Ressourcenverbrauch – Abschreibungen und Zuführungen zu Rückstellungen – regelmäßig höher ist als die nicht zahlungswirksamen Erträge. Daneben ist zu berücksichtigen, dass im doppischen Rechnungswesen Erträge und Aufwendungen gebucht werden, auch wenn noch kein Zahlungsmittelzu- oder -abfluss erfolgt ist. In der Gesamtfinanzrechnung gemäß Kapitalflussmethode wird dies durch die Veränderungen bei Forderungen oder Verbindlichkeiten, die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind, dargestellt (vgl. Ziffer 6.2. zur Gesamtfinanzrechnung nach Kapitalflussmethode).

Die im Haushaltsvollzug eingetretene Verbesserung der Ergebnisrechnung um 277,91 Mio. € gegenüber dem Nachtragsplan auf 113,95 Mio. € spiegelt sich auch im Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wider, da wesentliche Haushaltsentlastungen – nämlich die Steuererträge – zahlungswirksam waren. Dagegen wirken sich einige ergebnisbelastende Effekte (außerordentliche Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen) nicht in der Finanzrechnung aus. Bei einem im Nachtragsetat 2016 geplanten positiven Zahlungsmittelsaldo von 21,88 Mio. € ergab sich im Jahresabschluss 2016 ein tatsächlicher Saldo von 172,77 Mio. € und somit eine erhebliche Verbesserung um 150,88 Mio. €. Deutlich höhere Einzahlungen aus Kostenersatzleistungen und -erstattungen (+82,39 Mio. €), Steuern (+68,55 Mio. €) sowie Zinsen und andere Finanzeinzahlungen (+10,62 Mio. €) führten zu Verbesserungen gegenüber den Haushaltsplanwerten. Dabei stehen Erträgen in Höhe von 3.868,94 Mio. € tatsächliche Einzahlungen von 3.581,69 Mio. € gegenüber, die Differenz resultiert unter Anderem aus den nicht zahlungswirksamen ordentlichen (50,08 Mio. €) wie außerordentlichen

[19] 2014 441,46; 2013 102,21 Mio. € und 2012 110,77 Mio. €

Auflösungen von Sonderposten (81,73 Mio. €), letzteres namentlich aus der Auflösung des Sonderpostens Fehlbelegung.[20]

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit lagen mit 3.408,93 Mio. € um 15,37 Mio. € über den Haushaltsplanwerten. Höhere Auszahlungen für Transferleistungen (+ 84,78 Mio. €) werden durch Entlastungen insbesondere bei den Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse (- 31,45 Mio. €) und für Personalaufwendungen (- 19,17 Mio. €) oder Umlagen (- 22,22 Mio. €) teilweise ausgeglichen. Die Mehrauszahlungen gegenüber den Planansätzen waren weitgehend durch Mehreinzahlungen legitimiert.
Die Abweichungen zwischen Gesamtaufwendungen in Höhe von 3.754,99 Mio. € und tatsächlichen Auszahlungen in Höhe von 3.408,93 Mio. € resultieren insbesondere aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen (211,96 Mio. €), den außerordentlichen Korrekturen auf Vermögenswerte (außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen 11,09 Mio. € und auf Sachanlagen 9 Mio. €) sowie aus der saldierten Zunahme der Rückstellungen um 36,68 Mio. €.

Der Finanzmittelüberschuss aus Verwaltungstätigkeit wurde in erster Linie zur Finanzierung der Tilgungsleistungen (161,52 Mio. €) verwendet. Darüber hinaus konnten in geringem Umfang noch Zahlungsmittelbedarfe aus Investitionstätigkeit oder aus haushaltsunwirksamen Vorgängen gedeckt werden. Die nicht verwendeten Zahlungsmittelüberschüsse stehen als liquide Mittel im Folgejahr zur Verfügung.

2.5.2. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit

Planerisch war für Investitionen mit dem Nachtragshaushalt 2016 insgesamt ein Finanzmittelbedarf von 438,37 Mio. € ausgewiesen. Vorausgesetzt, die Budgetüberträge aus Vorjahren wären vollständig zur Auszahlung gelangt, hätte dies einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf in Höhe von 663,50 Mio. € zur Folge gehabt. Tatsächlich ergibt sich aus Investitionstätigkeit im Haushaltsjahr 2016 ein Finanzmittelbedarf von lediglich 234,42 Mio. €. Dies entspricht einer Planabweichung von 203,95 Mio. € bzw. von 870,51 Mio. € gegenüber dem fortgeschriebenen Plan.

Tabelle 2-17: Finanzmittelfluss aus Investitionstätigkeit in T€

Finanzpositionen	Soll 2016 (inkl. NT)	Fortges. Plan	Ergebnis 2016	Abweichung
EZ aus Investzuw. + zuschüssen	12.812	12.812	30.257	-17.445
EZ aus Abgängen d. Sachanlagenverm.	46.188	46.188	83.121	-36.933
Sonstige EZ Abgängen Finanzanlagevermögen	0	0	3.095	-3.095
EZ aus Tilgung von gewährten Krediten	13.458	13.458	29.913	-16.455
Summe investive Einzahlungen	**72.458**	**72.458**	**146.386**	**-73.928**
AZ für Erwerb Grundstücke + Gebäude	-60.991	-90.752	-42.463	-48.289
AZ für Baumaßnahmen	-234.003	-637.205	-119.243	-517.962
sonst. AZ Investitionen sonst. Sachanlageverm.	-24.089	-65.446	-28.029	-37.417
AZ für aktivierte Investitionszuweisungen	-116.781	-229.270	-135.759	-93.511
AZ aus Gewährung Kredite (Investitionen in das Finanzanlagevermögen)	-58.210	-145.324	-41.109	-104.215
AZ kurzfristige Finanzanlagen (Investitionen in das Finanzanlagevermögen)	-51	-7.690	-12.500	4.810
AZ langfristige Finanzanlagen (Investitionen in das Finanzanlagevermögen)	-16.700	-1.700	-1.700	0
Summe investive Auszahlungen	**-510.825**	**-1.177.387**	**-380.803**	**-796.584**
Saldo aus Investitionstätigkeiten	**-438.367**	**-1.104.929**	**-234.417**	**-870.512**

* Fortgeschriebener Plan = Soll + Nachtrag + Budgetüberträge + Sollveränderungen; EZ = Einzahlungen, AZ = Auszahlungen

Insgesamt wurden 74,5 % der planerisch veranschlagten Auszahlungen und 32,3 % des fortgeschriebenen Planansatzes tatsächlich in Anspruch genommen. Der hinter den Planwerten zurückbleibende Finanzmittelbedarf ist die Folge geringer Mittelabflüsse insbesondere für Baumaßnahmen, die in der Regel (planerisch und im Ergebnis) den Schwerpunkt der städtischen Investitionstätigkeit bilden. Hier wurden mit 119,24 Mio. € lediglich rund 18,7 % der verfügbaren Mittel (637,21 Mio. €) verausgabt. Die

[20] Siehe hierzu auch Ziffer 2.4.4 und Ziffer 2.8.21.

Entwicklung der Investitionstätigkeit der Stadt Frankfurt am Main wird unter Ziffer 2.6. des Berichtes als Überblick und ausführlich in den Produktbereichsdarstellungen unter Ziffer 2.8. erläutert.

2016 bilden allerdings die Auszahlungen für Investitionszuweisungen und Zuschüsse an Dritte mit 135,76 Mio. € den Schwerpunkt der Investitionstätigkeit. Geschuldet ist dies der Umwandlung der Baumaßnahme „Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 - Europaviertel -"[21] in einen Investitionszuschuss (51,80 Mio. €) gemäß Stadtverordnetenbeschluss vom 16.07.2015, § 6158 (M 87 / 2015).[22] Um die Durchführung des Bauprojektes "Stadtbahn Europaviertel" aus einer Hand zu ermöglichen, wurde der VGF aufgrund bestehender personenbeförderungsrechtlicher Genehmigungen die Befugnis eingeräumt, die Baumaßnahme einschließlich sämtlicher Bauwerke, Anlagen und Tunnelbauwerke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auszuführen.

Die aktivierten Investitionszuweisungen wurden überwiegend in folgenden Bereichen gewährt:

- ÖPNV	52,05 Mio. €,
- Bildung	31,41 Mio. €,
- Gesundheit	22,50 Mio. €,
- Stadtplanung	13,71 Mio. €,
- Soziales	3,80 Mio. €,
- Wohnen	3,16 Mio. €,
- Kultur und Sport	2,00 Mio. €.

Die Zahlungen im Bereich Bildung erfolgten hauptsächlich für Kindertageseinrichtungen freier Träger und an den Eigenbetrieb Kita Frankfurt (insg. 20,50 Mio. €).
Der im Bereich Gesundheit ausgezahlte Investitionszuschuss in Höhe von 22,50 Mio. € gilt dem Ersatzneubau der Städtischen Kliniken Frankfurt am Main - Höchst.
Zuschusszahlungen im Bereich der Stadtplanung erfolgten z. B. für die Neubebauung des Areals Dom / Römer (7,92 Mio. €), für den Liegenschaftsfonds (0,80 Mio. €) und energetische Sanierungen (0,80 Mio. €).

Die investiven Einzahlungen übersteigen mit insgesamt 146,39 Mio. € deutlich den fortgeschriebenen Planansatz von 72,46 Mio. €. Als investive Einzahlungen werden im Finanzhaushalt alle unter Ziffer 2.6. erläuterten investiven Einnahmen (inklusive Darlehensrückflüsse und Stellplatzablösezahlungen) ausgewiesen.

Der Großteil der Einzahlungen resultiert mit 56,8 % und 83,12 Mio. € aus Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens, gefolgt von den Investitionszuweisungen und –zuschüssen mit 30,26 Mio. €.
Die Abgänge des Sachanlagevermögens ergeben sich überwiegend aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (81,09 Mio. €). Allein durch die ehemalige Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Am Riedberg wurden 57,07 Mio. € eingezahlt. Nach Ablauf des Treuhändervertrages mit der HA Hessen Agentur GmbH gingen zuvor übertragene Grundstücke an die Stadt Frankfurt zurück, durch deren Verkauf die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme teilweise refinanziert wird.
Aus dem Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände resultieren 0,62 Mio. €, die den Budgets für Ankäufe in den Fachbereichen zuwuchsen.

Die Einzahlungen aus der Tilgung von gewährten Krediten[23] belaufen sich 2016 auf 29,91 Mio. €.
Der Großteil dieser Rückzahlung ging im Bereich Stadtplanung mit 26,34 Mio. € ein, hier wurden im Wesentlichen Wohnungsbaudarlehen getilgt. Die im Rahmen der Investitionsförderung von Altenpflegeeinrichtungen gewährten Darlehen wurden um 1,48 Mio. € zurückgeführt. Die übrigen Rückflüsse aus gewährten Darlehen im Produktbereich 98 (3,09 Mio. €) enthalten auch Zahlungseingänge aus dem Verkauf von Wertpapieren (Schuldscheindarlehen).

Im Bereich der Zuweisungen und Zuschüsse, die die Stadt Frankfurt am Main für eigene Investitionsprojekte von Dritten – überwiegend von Bund und Land – erhält, sind vor allem Bundesmittel und Lan-

---

[21] Stadtbahnstrecke B, Teilabschnitt 3 - Europaviertel -vom Anschluss an das Überwerfungsbauwerk unter dem ‚Platz der Republik' bis zu der Endstation ‚Wohnpark'

[22] Die Umsetzung der Investitionsmaßnahme wurde mit dem Nachtragshaushalt 2016 vollzogen.

[23] Die Einzahlungen aus Tilgungen von gewährten Darlehen sind aufgrund der derzeitigen Geschäftsprozessgestaltung bei den Ausleihungen nicht übereinstimmend mit dem Ausweis im Anlagenspiegel. Dies ist in erster Linie darin begründet, dass die Abgänge der Darlehen in der Anlagenbuchhaltung –unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlungen- zu den vertraglich vorgesehenen Fälligkeiten gezeigt werden. Es kommt dadurch zu entsprechenden Periodenverschiebungen.

deszuwendungen in Höhe von 5,68 Mio. € für Verkehrsprojekte[24] eingegangen. Mit dem Nachtragshaushalt 2016 entfielen die Investitionspauschalen der Bereiche Schulbau (8 Mio. €) und zentrale Finanzwirtschaft (2,30 Mio. €), die bis dato den Großteil der Investitionszuschüsse bildeten.
Die Einzahlungen aus Beiträgen beinhalten insbesondere die Erschließungsbeiträge (0,55 Mio. €) und die Stellplatzablöse mit 2,76 Mio. €, die dem gleichnamigen Sonderposten zugeführt wurden.
Insgesamt wurden Investitionszuschüsse und Beiträge in mehr als der doppelten Höhe der veranschlagten Planeinzahlungen realisiert.

Die investiven Einzahlungen decken rund 38,4 % der Auszahlungsbedarfe. Damit sind die Einzahlungen nicht ausreichend, den Finanzmittelbedarf aus Investitionstätigkeit vollständig zu decken. Daher werden Finanzmittel aus Finanzierungstätigkeit oder aus Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit zur Finanzierung herangezogen. 2016 konnte die Investitionstätigkeit der Stadt Frankfurt am Main noch aus Überschüssen der Verwaltungstätigkeit finanziert werden, wodurch mehr investive Kredite getilgt (161,52 Mio. €) als aufgenommen (48,13 Mio. €) werden konnten (vgl. Ziffer 2.5.3.).

Die in das kommende Haushaltsjahr aus nicht verausgabten Mitteln des Investitionshaushaltes vorgetragen Budgetüberträge (rund 733,77 Mio. € Finanzmittelbedarf aus Budgetüberträgen) müssen jedoch voraussichtlich überwiegend durch Kreditaufnahmen finanziert werden. Daher werden die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen der Jahre 2015 und 2016 übertragen (758,74 Mio. €).

2.5.3. Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit

Unter der Finanzierungstätigkeit werden ausschließlich die Aufnahme und die Tilgung langfristiger Investitionskredite ausgewiesen. Die zur Finanzierung der Verwaltungstätigkeit gegebenenfalls unterjährig aufzunehmenden Kassenkredite werden als Einzahlungen und Auszahlungen fremder Kassenmittel (siehe Tabelle 2-18) in der Finanzrechnung gezeigt.[25]

Tabelle 2-18: Zahlungsmittelfluss aus Kreditaufnahmen und Tilgungen in Mio. €

Finanzpositionen	Soll 2016 (inkl. NT)	Fortges. Plan	Ergebnis 2016	Abweichung zum Soll	Abweichung Fortges. Plan
EZ aus Investitionskrediten[26]	433,00	801,05	48,14	384,86	752,91
AZ für Tilgung Investitionskredite	-88,00	-88,00	-161,52	73,52	73,52
Saldo Finanzierungstätigkeit	345,00	713,05	-113,38	458,38	826,43
EZ aus Kassenkrediten	0,00	0,00	650,80	-650,80	-650,80
AZ für Tilgung Kassenkredite	0,00	0,00	-701,10	701,10	701,10
Saldo Kassenkredite (Fremde Finanzmittel)	0,0	0,0	-50,3	50,3	50,3

In der Vermögensrechnung (Ziffer 3.1) werden unter Position 4.2 und 4.8 zum 31.12.2016 unter anderem Verbindlichkeiten aus investiver Kreditaufnahme in Höhe von 1.474,67 Mio. € (im Vergleich zum Vorjahr 1.488,85 Mio. €, somit eine Netto- Entschuldung von rund 14,18 Mio. €) bilanziert.[27]

Die Veränderungen im Schuldenstand aus Krediten für Investitionen zum 31.12.2016 resultieren aus

[24] Insgesamt gingen Investitionszuschüsse für Verkehrsprojekte i. H. v. 10,97 Mio. € (Beiträge i. H. v. 5,12 Mio. €, davon Stellplatzablöse 2,76 Mio. €) ein.

[25] Diese Zuordnung ist seit 2012 gültig und resultiert aus der Novellierung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 27.12.2011 (§ 47 Abs. 2 Ziffer 31 ff.).

[26] Die Einzahlungen aus Kreditaufnahmen in Höhe von 48.136.694,22 € enthalten Einnahmeabsetzungen aus Rückzahlungen von Mitteln aus den Konjunkturprogrammen des Bundes und des Landes in Höhe von 62.799,18 €.

[27] Im Stand der „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen" gemäß Vermögensrechnung (Ziffer 4.5.7, Position 4.2: 1.433,4 Mio. €) sind unter Position 4.2.3 auch „Sonstige Verbindlichkeiten", insbesondere Abgrenzungsbuchungen für Zinsverbindlichkeiten und aus Ansparraten und Sonderbeiträgen des Hessischen Investitionsfonds (9,3 Mio. €) ausgewiesen, denen keine tatsächliche Einzahlungen oder Auszahlungen gegenüberstehen und die somit nicht Bestandteil der Finanzrechnung sind. Zudem sind unter den Verbindlichkeiten bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen (Position 4.8) Verbindlichkeiten in Höhe von 50,50 Mio. € enthalten, die den Krediten für Investitionen zuzurechnen sind.

Kreditneuaufnahmen in Höhe von	48,14 Mio. €, sowie aus
Tilgungen von Investitionskrediten in Höhe von	- 161,52 Mio. €,
saldiert somit	113,38 Mio. €.

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit berücksichtigt jedoch nicht die nach Abschluss des Treuhandverhältnisses der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg" übernommenen Verbindlichkeiten in Höhe von 99,20 Mio. €.[28]
Zusammen mit diesen bilanziellen Schuldenzugängen reduziert sich der Schuldenabbau im Haushaltsjahr entsprechend auf 14,18 Mio. €.

Die genannten Kreditaufnahmen und Tilgungsleistungen 2016 enthalten Umschuldungen in Höhe von 5,89 Mio. €.

Den Investitionskreditverbindlichkeiten stehen zum 31.12.2016 Forderungen aus der Kofinanzierung der Fördermittel im Rahmen der Konjunkturprogramme[29] in Höhe der vom Land zu tilgenden Schuldenanteile mit 73,57 Mio. € gegenüber. Der verbleibende „Schuldenanteil der Stadt" aus den Konjunkturprogrammen beläuft sich damit zum 31.12.2016 auf 19,69 Mio. €. Weitere Forderungen gegenüber dem Land Hessen aus dem Altlastensanierungsprogramm belaufen sich auf 0,77 Mio. €.

Planerisch war eine Netto-Neuverschuldung von 345 Mio. € im Haushalt 2016 veranschlagt. Dies entsprach knapp 80 % der erwarteten Finanzmittelbedarfe aus Investitionstätigkeit 2016 (43,12 Mio. €). Der vorgesehenen Kreditaufnahme (433 Mio. €) standen Tilgungsansätze von 88 Mio. € gegenüber. Die Kreditermächtigung 2016 wurde mit dem Nachtragsetat nicht erhöht. Zusammen mit den nicht ausgeschöpften Ermächtigungen aus 2015 (368,05 Mio. €) standen jedoch insgesamt Kreditermächtigungen in Höhe von 801,05 Mio. € zur Verfügung. Statt der planerisch erwarteten und aus Vorjahren übertragenen Investitionsbedarfe (433,12 Mio. € zuzüglich 663,50 Mio. €) waren – auch aufgrund unplanmäßiger investiver Deckungsmittel aus der Tilgung gewährter Wohnungsbaudarlehen – nur rund 234,42 Mio. € für Investitionen zu finanzieren.
Die deutliche Ergebnisverbesserung im Jahr 2016 führte zudem zu einem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (172,77 Mio. €), der nicht nur zur Schuldentilgungen sondern auch zur Finanzierung der Investitionstätigkeit eingesetzt werden konnte.

Die tatsächliche Neuaufnahme von Investitionskrediten nahm daher – ohne Umschuldungen – mit 42,25 Mio. € nur knapp 10 % der Kreditermächtigung 2016 bzw. 5,3 % der verfügbaren Kreditermächtigungen in Anspruch.
Die Neuaufnahmen erfolgten mit 11,90 Mio. € zu Lasten der Kreditermächtigung 2016 und mit 30,42 Mio. € zu Lasten der Ermächtigung 2015.
Die verbleibende alte Kreditermächtigung 2015 (337,63 Mio. €) wird mit dem Jahresabschluss 2016 in das Folgejahr übertragen, und steht noch bis zur Rechtskraft des Haushaltes 2017 zur Verfügung.
Aus der Ermächtigung 2016 werden 421,11 Mio. € zum Jahresabschluss übertragen.
Die Übertragungen dienen der finanziellen Absicherung künftiger Investitionsauszahlungen zu Lasten investiver Budgetüberträge 2016 und der Vorjahre.
Die Tilgungen, die – ohne Umschuldungen – mit 155,63 Mio. € weit über der Planung (88 Mio. €) lagen, konnten 2016 vollständig aus Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden.
Aus den aufgenommenen Krediten und den 2016 geleisteten Tilgungen ergibt sich ein Finanzmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit – das heißt, die die Neuaufnahmen übersteigende Schuldentilgung führte zu einem Schuldenabbau von 113,38 Mio. €. Gegenüber dem Jahresbeginn mit 1,49 Mrd. € und der Übernahme von Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Am Riedberg mit 99,2 Mio. € zur Jahresmitte lag der Schuldenstand am Jahresende bei 1,47 Mrd. € (saldierter Schuldenabbau 14,18 Mio. €).

---

[28] Nach Abschluss des Treuhandverhältnisses der Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme „Am Riedberg" wurden zum 01.07.2016 Verbindlichkeiten in Höhe von 99,20 Mio. € übernommen, von denen 2016 bereits 17,0 Mio. € getilgt wurden.

[29] Gemäß den Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsgesetzes sind die – ursprünglich als Landeszuwendung bewilligten – vom Land Hessen zu tilgenden Mittel (fünf Sechstel der Landesprogrammmittel für Schulen und Sonstige kommunale Infrastruktur) ebenso wie die Kofinanzierung der Bundesprogrammmittel (in Höhe von 12,5 % der Programmmittel Schulen, Sonstige Infrastruktur und Krankenhäuser) von den Kommunen als eigene Verbindlichkeiten auszuweisen.

Vermögensrechnung (Bilanz)

Aktivseite	Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR
1. Anlagevermögen	**4.226.553.639,88**	**4.103.569.689,83**
a) Immaterielle Vermögensgegenstände	2.619.623,03	4.250.167,55
b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen	75.725.372,72	61.063.688,44
c) Sachanlagevermögen	2.792.055.305,48	2.730.939.641,47
aa) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	185.806.023,35	186.372.727,36
bb) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen	833.837.493,76	789.134.670,25
cc) Infrastrukturvermögen	1.185.434.668,45	1.200.442.671,38
dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden	948.767,24	364.454,26
ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler	374.981.384,07	369.580.519,26
ff) Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	27.110.513,29	26.352.966,43
gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere	24.940.563,56	20.893.363,15
hh) Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	158.995.891,76	137.798.269,38
d) Finanzanlagevermögen	1.356.153.338,65	1.307.316.192,37
aa) Anteile an verbundenen Unternehmen	720.811.700,29	679.341.901,40
bb) Beteiligungen	157.126.899,26	153.933.382,12
cc) Sondervermögen	141.892.945,02	137.404.128,10
dd) Ausleihungen	240.870.469,52	241.185.456,19
ee) Wertpapiere	95.451.324,56	95.451.324,56
2. Umlaufvermögen	**218.244.741,47**	**274.722.802,11**
a) Vorräte	13.213.831,10	13.883.516,31
b) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	79.261.889,96	90.218.378,91
c) Privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens	42.462.717,59	31.437.025,06
d) Liquide Mittel	83.306.302,82	139.183.881,83

Passivseite	Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR
1. Kapitalposition	**1.955.967.363,06-**	**1.910.895.222,41-**
a) Basiskapital	1.802.324.557,61-	1.782.401.591,98-
b) Rücklagen	153.642.805,45-	128.493.630,43-
aa) Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	132.092.346,85-	109.813.809,56-
bb) Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	21.550.458,60-	18.679.820,87-
cc) Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen	0,00	0,00
dd) Zweckgebundene und sonstige Rücklagen	0,00	0,00
c) Fehlbeträge	0,00	0,00
aa) Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
bb) Fehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren	0,00	0,00
cc) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
2. Sonderposten	**1.039.922.468,95-**	**989.068.052,48-**
a) Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	954.159.973,89-	905.548.789,55-
b) Sonderposten für Investitionsbeiträge	28.092.199,38-	25.284.271,20-
c) Sonderposten für den Gebührenausgleich	21.932,47-	87.469,69-
d) Sonstige Sonderposten	57.648.363,21-	58.147.522,04-
3. Rückstellungen	**401.084.549,64-**	**395.842.999,19-**
a) Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit	7.154.693,69-	677.702,29-
b) Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge von Deponien	1.207.782,40-	1.294.314,01-
c) Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten und	2.869.677,81-	3.657.501,66-

Aktivseite	Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	**21.558.535,47**	**20.279.475,86**
4. Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag	**0,00**	**0,00**
Bilanzsumme Aktiva	**4.466.356.916,82**	**4.398.571.967,80**

Passivseite	Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR
sonstige Umweltschutzmaßnahmen		
d) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aus steuerkraftabhängigen Umlagen nach § 25a SächsFAG	0,00	0,00
e) Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen	595.011,93-	555.510,89-
f) Rückstellungen drohende Verpflichtungen anhängige Gerichts-&Verwaltungsverfahren&aus Bürgschaften, Gewährverträgen&wirtschaftl. gleichk. Rechtsgeschäf	352.872.358,46-	352.415.861,19-
g) Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr	7.471.211,69-	7.139.035,16-
h) Rückstellungen sonst vertragl od gesetzl Verpfl z Gegenlstg ggü Dritten,die im lfd HHjahr wirtsch begründet wurden&in Höhe nicht bekannt,sofern erhebl	23.211.451,06-	20.911.551,49-
i) für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren	0,00	0,00
j) sonstige Rückstellungen	5.702.362,60-	9.191.522,50-
4. Verbindlichkeiten	**1.043.788.812,99-**	**1.077.715.445,05-**
a) Verbindlichkeiten in Form von Anleihen	0,00	0,00
b) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	626.173.669,91-	686.274.020,08-
c) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften	854.454,60-	954.336,91-
d) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.082.534,27-	38.564.562,85-
e) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	30.703.166,09-	25.436.367,98-
f) Sonstige Verbindlichkeiten	345.974.988,12-	326.486.157,23-
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**25.593.722,18-**	**25.050.248,67-**
Bilanzsumme Passiva	**4.466.356.916,82-**	**4.398.571.967,80-**

Ergebnisrechnung

		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
1		Steuern und ähnliche Abgaben	546.456.538,84	0,00	555.851.550,00	557.860.738,53	636.067.510,80	78.206.772,27	0,00
		darunter: Grundsteuern A und B	92.790.774,33	0,00	90.250.000,00	90.250.000,00	95.472.167,53	5.222.167,53	0,00
		Gewerbesteuer	234.582.258,41	0,00	255.000.000,00	255.000.000,00	312.779.257,99	57.779.257,99	0,00
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	140.026.865,84	0,00	141.000.000,00	141.000.000,00	149.805.816,70	8.805.816,70	0,00
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	36.180.899,02	0,00	36.500.000,00	36.500.000,00	37.284.794,93	784.794,93	0,00
2	+	Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelösten Sonderposten	645.080.739,40	0,00	628.720.340,71	644.721.681,80	657.197.917,40	12.476.235,60	0,00
		darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	367.480.900,00	0,00	371.000.000,00	371.000.000,00	362.351.029,00	8.648.971,00-	0,00
		sonstige allgemeine Zuweisungen	29.760.061,34	0,00	26.512.580,00	27.321.580,00	29.890.164,30	2.568.584,30	0,00
		allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		aufgelöste Sonderposten	44.787.744,75	0,00	40.017.960,71	40.017.960,71	50.468.724,11	10.450.763,40	0,00
3	+	sonstige Transfererträge	8.414.174,79	0,00	7.561.750,00	7.862.432,13	9.226.251,38	1.363.819,25	0,00
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	34.616.598,34	0,00	57.053.502,79	58.443.867,66	33.009.679,09	25.434.188,57-	0,00
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	71.315.725,87	0,00	52.155.170,00	53.461.795,88	75.940.691,12	22.478.895,24	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.158.039,01	0,00	74.992.800,00	79.768.629,86	110.896.642,31	31.128.012,45	0,00
7	+	Zinsen und sonstige Finanzerträge	28.404.098,47	0,00	21.626.200,00	21.626.327,64	18.288.074,99	3.338.252,65-	0,00
8	+ / -	aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	47.389,41	0,00	0,00	0,00	60.444,60	60.444,60	0,00
9	+	sonstige ordentliche Erträge	118.318.452,78	0,00	82.576.660,90	103.058.542,10	117.150.298,29	14.091.756,19	0,00
10	**=**	**ordentliche Erträge (Nummern 1 bis 9)**	**1.529.811.756,91**	**0,00**	**1.480.537.974,40**	**1.526.804.015,60**	**1.657.837.509,98**	**131.033.494,38**	**0,00**

		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
11		Personalaufwendungen	345.302.931,75-	0,00	357.679.550,00-	358.875.041,57-	364.434.154,71-	5.559.113,14-	47.288,85-
		darunter: Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen f. Zeiten d. Freistellung von der Arbeit	5.257.001,58-	0,00	107.950,00-	107.950,00-	2.393.706,46-	2.285.756,46-	0,00
12	+	Versorgungsaufwendungen	48.023,86-	0,00	0,00	0,00	52.156,90-	52.156,90-	0,00
13	+	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	179.448.955,96-	1.011.950,82-	169.825.388,00-	177.912.524,93-	204.646.775,14-	26.734.250,21-	529.318,46-
14	+	planmäßige Abschreibungen	133.585.620,49-	0,00	105.853.096,05-	125.359.059,67-	149.960.887,26-	24.601.827,59-	0,00
15	+	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	22.423.087,28-	0,00	16.143.650,00-	16.235.908,27-	14.318.416,36-	1.917.491,91	0,00
16	+	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen	588.839.883,44-	0,00	587.119.080,79-	601.447.609,11-	648.973.114,03-	47.525.504,92-	60.000,00-
17	+	sonstige ordentliche Aufwendungen	251.671.596,16-	32.023,35-	259.244.900,00-	259.851.516,95-	254.775.791,83-	5.075.725,12	40.000,00-
18	**=**	**ordentliche Aufwendungen (Nummern 11 bis 17)**	**1.521.320.098,94-**	**1.043.974,17-**	**1.495.865.664,84-**	**1.539.681.660,50-**	**1.637.161.296,23-**	**97.479.635,73-**	**676.607,31-**
19	**=**	**ordentliches Ergebnis (Nummer 10 ./. Nummer 18)**	**8.491.657,97**	**1.043.974,17-**	**15.327.690,44-**	**12.877.644,90-**	**20.676.213,75**	**33.553.858,65**	**676.607,31-**
20		außerordentliche Erträge	72.421.469,95	0,00	2.000.000,00	2.592.371,76	18.721.125,88	16.128.754,12	0,00
21		außerordentliche Aufwendungen	53.741.649,08-	807.024,79-	0,00	1.434.396,55-	14.933.351,22-	13.498.954,67-	768.005,67-
22	**=**	**Sonderergebnis (Nummer 20 ./. Nummer 21)**	**18.679.820,87**	**807.024,79-**	**2.000.000,00**	**1.157.975,21**	**3.787.774,66**	**2.629.799,45**	**768.005,67-**
23	**=**	**Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Nummern 19 + 22)**	**27.171.478,84**	**1.850.998,96-**	**13.327.690,44-**	**11.719.669,69-**	**24.463.988,41**	**36.183.658,10**	**1.444.612,98-**
24		veranschlagte Abdeckung v. Fehlbeträgen d. ordentl. Ergebnisses aus Vorjahren n. § 2 Abs. 1 Nr. 20 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25		Fehlbetr. d. ordentl. Ergebnisses a. Vorjahren, die durch d. ordentl. Ergebnis&aus Überschüssen d. Sonderergebnisses gedeckt wer	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

		Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
26		veranschlagte Abdeckung v. Fehlbeträgen d. Sonderergebnisses aus Vorjahren n. § 2 Abs. 1 Nr. 25 SächsKomHVO-Doppik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Fehlbeträge d. Sonderergebnisses aus Vorjahren, die aus Überschüssen des Sondererg. gedeckt werden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28	**=**	**verbleibendes Gesamtergebnis (Nummer 23 ./. Nummern 25+27)**	**27.171.478,84**	**1.850.998,96-**	**13.327.690,44-**	**11.719.669,69-**	**24.463.988,41**	**36.183.658,10**	**1.444.612,98-**
29		nicht gedeckter Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorzutragen ist	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30		nicht gedeckter Fehlbetrag des Sonderergebnisses aus Vorjahren, der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
		nachrichtlich: Verwendung des Jahresergebnisses							
1		Überschuss des ord. Erg., der in die Rückl. aus Überschüssen des ord. Ergebnisses eingestellt wird	8.491.657,97-		0,00		20.676.213,75-	20.676.213,75-	
2		Fehlbetrag des ord. Erg., der mit der Rückl. aus Überschüssen des ord. Ergebnisses verrechnet wird	0,00		15.327.690,44		0,00	15.327.690,44-	
3		Fehlbetrag des ord. Erg., der mit der Rückl. aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00		0,00		0,00	0,00	
4		Überschuss d. Sondererg., der in Rückl. aus Überschüssen d. Sondererg. eingestellt wird	18.679.820,87-		2.000.000,00-		3.787.774,66-	1.787.774,66-	
5		Fehlbetrag des Sondererg., der mit der Rückl. aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet wird	0,00		0,00		0,00	0,00	

	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
		EUR						
		1	2	3	4	5	6	7
6	Fehlbetrag, der n. §25 Abs. 3 S. 2 zu veranschlagen & auf das ord. Erg. der Folgejahre vorzutragen ist	0,00		0,00		0,00	0,00	
7	Fehlbetrag des Sondererg., der auf Folgejahre vorgetragen wird	0,00		0,00		0,00	0,00	
8	Verrechnung von Fehlbeträgen des ord. Ergebnisses mit dem Basiskapital	0,00		0,00		0,00	0,00	
9	Verrechnung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00		0,00		0,00	0,00	

Finanzrechnung

		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
1		Steuern und ähnliche Abgaben	553.478.739,86	0,00	555.851.550,00	557.860.738,53	612.932.950,36	55.072.211,83	0,00
		darunter: Grundsteuer A und B	94.835.566,77	0,00	90.250.000,00	90.250.000,00	94.429.200,74	4.179.200,74	0,00
		Gewerbesteuer	242.680.384,96	0,00	255.000.000,00	255.000.000,00	294.694.941,74	39.694.941,74	0,00
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	139.987.015,19	0,00	141.000.000,00	141.000.000,00	148.458.802,31	7.458.802,31	0,00
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	35.631.475,35	0,00	36.500.000,00	36.500.000,00	37.238.562,86	738.562,86	0,00
2	+	Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit	588.803.724,75	0,00	588.702.380,00	604.703.721,09	606.435.751,22	1.732.030,13	0,00
		darunter: allgemeine Schlüsselzuweisungen	361.400.706,00	0,00	371.000.000,00	371.000.000,00	362.351.029,00	8.648.971,00-	0,00
		sonstige allgemeine Zuweisungen	29.760.049,34	0,00	26.512.580,00	27.321.580,00	29.890.176,30	2.568.596,30	0,00
		allgemeine Umlagen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+	sonstige Transfereinzahlungen	8.283.297,08	0,00	7.561.750,00	7.862.432,13	8.742.315,33	879.883,20	0,00
4	+	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge	33.265.583,58	0,00	56.188.050,00	57.578.414,87	35.365.231,39	22.213.183,48-	0,00
5	+	privatrechtliche Leistungsentgelte	69.345.461,35	0,00	54.155.170,00	56.054.167,64	70.305.632,84	14.251.465,20	0,00
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	75.967.179,67	0,00	74.992.800,00	79.768.629,86	109.897.740,57	30.129.110,71	0,00
7	+	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	17.270.853,21	0,00	21.626.200,00	21.626.327,64	24.169.125,24	2.542.797,60	0,00
8	+	sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.266.386,10	0,00	49.379.550,00	50.550.440,58	47.514.951,42	3.035.489,16-	0,00
9	**=**	**Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 1 bis 8)**	**1.394.681.225,60**	**0,00**	**1.408.457.450,00**	**1.436.004.872,34**	**1.515.363.698,37**	**79.358.826,03**	**0,00**
10		Personalauszahlungen	341.646.385,69-	0,00	357.571.600,00-	364.272.091,57-	364.406.603,60-	134.512,03-	47.288,85-
11	+	Versorgungsauszahlungen	48.023,86-	0,00	0,00	0,00	52.156,90-	52.156,90-	0,00

		Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
12	+	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	166.509.405,38-	1.818.975,61-	169.994.147,00-	259.665.240,64-	199.562.610,27-	60.102.630,37	1.297.324,13-
13	+	Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	11.522.368,74-	0,00	16.143.650,00-	16.235.908,27-	11.707.606,14-	4.528.302,13	0,00
14	+	Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.239.000,94-	0,00	581.446.286,00-	634.564.568,56-	630.609.691,57-	3.954.876,99	60.000,00-
15	+	sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.255.326,61-	32.023,35-	260.273.900,00-	264.309.564,46-	254.820.262,35-	9.489.302,11	40.000,00-
16	**=**	**Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nummern 10 bis 15)**	**1.359.220.511,22-**	**1.850.998,96-**	**1.385.429.583,00-**	**1.539.047.373,50-**	**1.461.158.930,83-**	**77.888.442,67**	**1.444.612,98-**
17	**=**	**Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 9 ./. Nummer 16)**	**35.460.714,38**	**1.850.998,96-**	**23.027.867,00**	**103.042.501,16-**	**54.204.767,54**	**157.247.268,70**	**1.444.612,98-**
18		Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	123.895.726,50	5.592.881,90	103.472.127,00	143.699.044,23	121.685.742,82	22.013.301,41-	11.252.366,16
19	+	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	2.624.789,34	0,00	1.255.000,00	1.260.000,00	3.270.768,77	2.010.768,77	0,00
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	10.455.623,72	0,00	13.524.500,00	13.524.500,00	12.612.606,12	911.893,88-	0,00
22	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	272.604,72	0,00	12.000,00	36.832,53	169.234,39	132.401,86	0,00
23	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	71.747.579,17	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
24	+	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	168.979,50	0,00	0,00	45.448,34	184.988,88	139.540,54	0,00
25	**=**	**Einzahlungen für Investitionstätigkeit (Nummern 18 bis 24)**	**209.165.302,95**	**5.592.881,90**	**118.263.627,00**	**158.565.825,10**	**137.923.340,98**	**20.642.484,12-**	**11.252.366,16**
26		Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	966.385,01-	2.381.264,46-	561.600,00-	3.532.914,15-	783.639,16-	2.749.274,99	2.468.386,26-

Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
27	+	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.553.212,09-	33.944.594,17-	11.756.000,00-	48.708.701,63-	11.996.442,24-	36.712.259,39	32.351.733,17-
28	+	Auszahlungen für Baumaßnahmen	90.762.737,77-	140.239.965,29-	99.326.791,00-	322.343.312,15-	126.148.065,13-	196.195.247,02	168.477.379,88-
29	+	Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen	7.072.812,66-	7.234.162,58-	5.049.950,00-	15.031.976,41-	9.475.346,21-	5.556.630,20	5.193.337,53-
30	+	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens	178.339.917,16-	67.811,99-	15.270.800,00-	17.457.515,34-	17.344.686,98-	112.828,36	112.817,00-
31	+	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	19.703.783,65-	8.065.209,25-	16.402.326,00-	35.882.458,54-	16.421.257,03-	19.461.201,51	14.035.861,53-
32	+	Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	5.000,00-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
33	**=**	**Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Nummer 26 bis 32)**	**301.403.848,34-**	**191.933.007,74-**	**148.367.467,00-**	**442.956.878,22-**	**182.169.436,75-**	**260.787.441,47**	**222.639.515,37-**
		nachrichtlich: Ausz. f. d. Tilgungsanteil d. Zahlungsverpfl. a. kreditähnl. Rechtsgesch., d. nicht in Pos 38 enthalten sind	106.882,33-	3.000,00-	0,00	0,00	99.882,31-	99.882,31-	0,00
34	**=**	**Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit (Nummer 25 ./. Nummer 33)**	**92.238.545,39-**	**186.340.125,84-**	**30.103.840,00-**	**284.391.053,12-**	**44.246.095,77-**	**240.144.957,35**	**211.387.149,21-**
35	**=**	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nummer 17 + 34)**	**56.777.831,01-**	**188.191.124,80-**	**7.075.973,00-**	**387.433.554,28-**	**9.958.671,77**	**397.392.226,05**	**212.831.762,19-**
36		Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	152.650.000,00	0,00	25.300.000,00	25.300.000,00	48.897.500,00	23.597.500,00	0,00
37	+	Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
38	-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	135.842.290,09-	0,00	48.500.000,00-	48.500.000,00-	108.997.850,17-	60.497.850,17-	0,00

Gesamtfinanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis des Vorjahres 2015	Ermächtigungen aus 2015	Beschlossener Haushaltsplan 2016	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich Ist/Ansatz (Spalte 5 ./. Spalte 4)	Übertragene Ermächtigung nach 2017
			EUR						
			1	2	3	4	5	6	7
39	-	Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung	1.536,00-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
40	**=**	**Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit (Nummern 36+37 ./. Nummern 38+39)**	**16.806.173,91**	**0,00**	**23.200.000,00-**	**23.200.000,00-**	**60.100.350,17-**	**36.900.350,17-**	**0,00**
41	**=**	**Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nummer 35 + 40)**	**39.971.657,10-**	**188.191.124,80-**	**30.275.973,00-**	**410.633.554,28-**	**50.141.678,40-**	**360.491.875,88**	**212.831.762,19-**
42		Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen	31.205.425,78	0,00	233.000,00	233.000,00	293.026,19	60.026,19	0,00
43	-	Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen	144,80-	0,00	0,00	0,00	42,36-	42,36-	0,00
44	+	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	20.117.629,67	0,00	0,00	0,00	17.967.217,31	17.967.217,31	0,00
45	-	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	9.041.519,39-	0,00	0,00	0,00	23.996.101,75-	23.996.101,75-	0,00
46	**=**	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen [(Nummern 42+44) ./. (Nummern 43+45)]**	**42.281.391,26**	**0,00**	**233.000,00**	**233.000,00**	**5.735.900,61-**	**5.968.900,61-**	**0,00**
47	**=**	**Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 41+46)**	**2.309.734,16**	**188.191.124,80-**	**30.042.973,00-**	**410.400.554,28-**	**55.877.579,01-**	**354.522.975,27**	**212.831.762,19-**
48		Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
49	-	Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
50	**=**	**Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr (Nummern 47+48 ./. Nummer 49)**	**2.309.734,16**	**188.191.124,80-**	**30.042.973,00-**	**410.400.554,28-**	**55.877.579,01-**	**354.522.975,27**	**212.831.762,19-**
51		Anfangsbestand an liquiden Mitteln (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten)	136.874.147,67		110.419.586,00	110.419.586,00	139.183.881,83	28.764.295,83	
		darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	34.074.839,47		32.376.242,00	32.376.242,00	31.805.839,71	32.376.242,00-	
52	**=**	**Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nummer 50+51)**	**139.183.881,83**		**80.376.613,00**	**299.980.968,28-**	**83.306.302,82**	**383.287.271,10**	
		darunter: Bestand an fremden Finanzmitteln	31.805.839,71		0,00	0,00	29.811.577,26	0,00	

XXX

Anhang 5: Jahresabschluss 2016 - Mannheim

Bilanz der Stadt Mannheim zum 31.12.2016

Aktiva		Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR	Veränderung EUR
1.	**Vermögen**	**2.416.803.338,57**	**2.303.815.873,75**	**112.987.464,82**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**2.689.744,46**	**2.811.277,72**	**-121.533,26**
1.2	**Sachvermögen**	**1.748.563.868,46**	**1.705.853.241,93**	**42.710.626,53**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u.-gleiche Rechte	222.647.519,52	225.686.884,91	-3.039.365,39
1.2.2	Bebaute Grundstücke u.-gleiche Rechte	568.283.291,82	572.637.941,37	-4.354.649,55
1.2.3	Infrastrukturvermögen	721.243.887,47	694.608.236,49	26.635.650,98
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	16.112.706,49	16.415.505,66	-302.799,17
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler (davon Vereinigte Schenkungen)	94.538.902,90 (322.113,89)	94.095.393,71 (322.113,89)	443.509,19 (0,00)
1.2.6	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	14.108.266,20	15.465.488,26	-1.357.222,06
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.220.470,94	8.418.404,74	802.066,20
1.2.8	Vorräte	524.348,33	513.349,15	10.999,18
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	101.884.474,79	78.012.037,64	23.872.437,15
1.3	**Finanzvermögen**	**665.549.725,65**	**595.151.354,10**	**70.398.371,55**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	390.731.693,32	402.056.295,99	-11.324.602,67
1.3.2	Sonst. Beteiligungen u. Kapitaleinlagen	1.859.791,53	1.767.762,34	92.029,19
1.3.3	Sondervermögen	482.608,71	104.819,84	377.788,87
1.3.4	Ausleihungen	26.086.875,94	32.090.229,97	-6.003.354,03
1.3.5	Wertpapiere (davon Vereinigte Schenkungen)	43.082.980,53 (15.703.884,85)	33.137.019,31 (8.957.923,63)	9.945.961,22 (6.745.961,22)
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	45.932.256,93	32.939.797,79	12.992.459,14
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	40.151.395,22	52.607.951,57	-12.456.556,35
1.3.8	Liquide Mittel (davon Vereinigte Schenkungen) (davon Mündelvermögen)	117.222.123,47 (3.010.245,34) (133.169,00)	40.447.477,29 (4.958.117,24) (133.169,00)	76.774.646,18 (-1.947.871,90) (0,00)
2.	**Abgrenzungsposten**	**126.093.069,55**	**110.008.203,93**	**16.084.865,62**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	24.091.157,99	23.645.068,45	466.089,54
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	102.001.911,56	86.363.135,48	15.638.776,08
Bilanzsumme		**2.542.896.408,12**	**2.413.824.077,68**	**129.072.330,44**

Bilanz der Stadt Mannheim zum 31.12.2016

Passiva		Haushaltsjahr 2016 EUR	Vorjahr 2015 EUR	Veränderung EUR
1.	**Eigenkapital**	**1.379.826.994,63**	**1.282.207.480,32**	**97.619.514,31**
1.1	**Basiskapital**	**1.151.613.350,60**	**1.140.709.807,57**	**10.903.543,03**
1.2	**Rücklagen**	**228.213.644,03**	**141.497.672,75**	**86.715.971,28**
1.2.1	Rücklagen Überschüsse d. ord. Ergebnisses	155.588.664,21	71.035.143,03	84.553.521,18
	(davon für Bürgschaftsübernahmen)	(115.375,00)	(0,00)	(115.375,00)
1.2.2	Rücklagen Überschüsse d. Sonderergebnisses	63.786.431,70	61.625.933,58	2.160.498,12
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	8.838.548,12	8.836.596,14	1.951,98
	(davon Vereinigte Schenkungen)	(8.838.548,12)	(8.836.596,14)	(1.951,98)
1.3	**Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2.	**Sonderposten**	**405.567.487,76**	**402.962.755,92**	**2.604.731,84**
2.1	für Investitionszuweisungen	239.311.433,24	222.554.346,08	16.757.087,16
2.2	für Investitionsbeiträge	2.823.094,59	2.475.590,44	347.504,15
2.3	für Sonstiges	163.432.959,93	177.932.819,40	-14.499.859,47
3.	**Rückstellungen**	**94.325.864,32**	**102.497.156,18**	**-8.171.291,86**
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	1.655.295,38	3.978.132,83	-2.322.837,45
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	1.754.797,79	1.070.491,57	684.306,22
3.3	Stilllegungs- u. Nachsorgerück-Stellungen f. Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	0,00	0,00	0,00
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	2.109.015,23	2.007.644,00	101.371,23
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	1.479.273,81	2.647.724,78	-1.168.450,97
3.7	Sonstige Rückstellungen	87.327.482,11	92.793.163,00	-5.465.680,89
4.	**Verbindlichkeiten**	**651.776.146,01**	**619.517.588,37**	**32.258.557,64**
4.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	492.724.133,34	498.763.912,89	-6.039.779,55
4.3	Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	59.031.484,36	71.725.957,52	-12.694.473,16
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	31.772.459,61	18.043.753,52	13.728.706,09
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	6.078.225,31	3.285.642,97	2.792.582,34
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	62.169.843,39	27.698.321,47	34.471.521,92
	(davon Mündelvermögen)	(133.169,00)	(133.169,00)	(0,00)
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**11.399.915,40**	**6.639.096,89**	**4.760.818,51**
	(davon Vereinigte Schenkungen)	(10.197.695,96)	(5.401.558,62)	(4.796.137,34)
Bilanzsumme		**2.542.896.408,12**	**2.413.824.077,68**	**129.072.330,44**

Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Die Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 schließt wie folgt ab:

lfd. Nr.	Gesamtergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2016 EUR	Ergebnis 2015 EUR	Veränderung EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	614.466.311,32	545.903.940,20	68.562.371,12
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	471.545.732,12	447.868.324,18	23.677.407,94
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	5.954.983,41	5.252.626,39	702.357,02
4	Sonstige Transfererträge	16.700.519,42	16.345.903,11	354.616,31
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	36.266.755,70	32.031.673,60	4.235.082,10
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	24.470.908,19	22.906.094,61	1.564.813,58
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49.572.822,78	39.216.112,39	10.356.710,39
8	Zinsen und ähnliche Erträge	3.612.000,75	3.858.729,52	-246.728,77
9	Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	702.384,28	598.237,17	104.147,11
10	Sonstige ordentliche Erträge	42.854.739,33	45.334.032,40	-2.479.293,07
11	**Summe ordentliche Erträge**	**1.266.147.157,30**	**1.159.315.673,57**	**106.831.483,73**
12	Personalaufwendungen	-296.667.239,97	-274.945.853,63	-21.721.386,34
13	Versorgungsaufwendungen	-5.373.455,69	-13.863.324,55	8.489.868,86
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-141.722.492,87	-143.834.809,58	2.112.316,71
15	Abschreibungen	-49.286.389,83	-46.330.534,19	-2.955.855,64
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-16.048.588,22	-17.845.013,06	1.796.424,84
17	Transferaufwendungen	-541.952.368,87	-524.874.396,40	-17.077.972,47
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-130.543.100,67	-143.787.830,57	13.244.729,90
19	**Summe ordentliche Aufwendungen**	**-1.181.593.636,12**	**-1.165.481.761,98**	**-16.111.874,14**
20	**Ordentliches Ergebnis**	**84.553.521,18**	**-6.166.088,41**	**90.719.609,59**
21	Außerordentliche Erträge	18.102.074,76	22.770.328,16	-4.668.253,40
22	Außerordentliche Aufwendungen	-15.941.576,64	-6.316.019,92	-9.625.556,72
23	**Sonderergebnis**	**2.160.498,12**	**16.454.308,24**	**-14.293.810,12**
24	**Gesamtergebnis**	**86.714.019,30**	**10.288.219,83**	**76.425.799,47**

Finanzrechnung zum 31.12.2016

Die Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 schließt wie folgt ab:

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016 EUR	Ergebnis 2015 EUR	Veränderung EUR
1	Steuern und ähnliche Abgaben	606.072.813,27	572.559.118,79	33.513.694,48
2	Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen	466.793.686,14	448.052.724,20	18.740.961,94
3	Sonstige Transfereinzahlungen	16.294.699,66	15.159.929,75	1.134.769,91
4	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	35.125.451,89	32.143.716,22	2.981.735,67
5	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	24.118.011,29	22.603.996,33	1.514.014,96
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	47.645.908,05	36.772.398,51	10.873.509,54
7	Zinsen und ähnliche Einzahlungen	4.500.435,54	4.128.110,91	372.324,63
8	Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	35.552.137,09	37.718.713,31	-2.166.576,22
9	**Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)**	**1.236.103.142,93**	**1.169.138.708,02**	**66.964.434,91**
10	Personalauszahlungen	-298.657.448,24	-279.660.032,55	-18.997.415,69
11	Versorgungsauszahlungen	-5.373.455,69	-13.863.324,55	8.489.868,86
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-146.844.868,60	-152.790.279,87	5.945.411,27
13	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-16.120.232,88	-18.010.176,40	1.889.943,52
14	Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-542.062.100,26	-526.015.000,24	-16.047.100,02
15	Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-121.222.395,57	-124.352.823,42	3.130.427,85
16	**Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 15)**	**-1.130.280.501,24**	**-1.114.691.637,03**	**-15.588.864,21**
17	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus Nr. 9 und 16)**	**105.822.641,69**	**54.447.070,99**	**51.375.570,70**
18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	13.545.596,16	15.952.100,67	-2.406.504,51
19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit	408.176,81	153.396,72	254.780,09
20	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	22.190.114,44	28.979.966,80	-6.789.852,36
21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	1.133.522,60	2.993.568,00	-1.860.045,40
22	Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	273.373,80	82.934,62	190.439,18
23	**Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 18 bis 22)**	**37.550.783,81**	**48.161.966,81**	**-10.611.183,00**
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-5.399.118,90	-5.493.984,79	94.865,89
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-71.000.459,10	-72.853.891,98	1.853.432,88

lfd. Nr.	Gesamtfinanzrechnung Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2016 EUR	Ergebnis 2015 EUR	Veränderung EUR
26	Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-4.043.116,45	-5.351.443,83	1.308.327,38
27	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-5.525.074,93	-2.830.532,94	-2.694.541,99
28	Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	-18.744.359,71	-14.481.276,88	-4.263.082,83
29	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-13.283,15	0,00	-13.283,15
30	**Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 29)**	**-104.725.412,24**	**-101.011.130,42**	**-3.714.281,82**
31	**Saldo aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 und 30)**	**-67.174.628,43**	**-52.849.163,61**	**-14.325.464,82**
32	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Nr. 17 und 31)**	**38.648.013,26**	**1.597.907,38**	**37.050.105,88**
33	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	244.502.048,79	400.762.026,90	-156.259.978,11
34	Auszahlung für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-244.462.397,29	-401.100.175,40	156.637.778,11
35	**Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 33 und 34)**	**39.651,50**	**-338.148,50**	**377.800,00**
36	**Änderung des Finanzierungsmittelbestand zum Ende des HHJ (Nr. 32 und 35)**	**38.687.664,76**	**1.259.758,88**	**37.427.905,88**
37	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. durchlaufende Finanzmittel, Geldanlagen, Liquiditätskredite)	715.362.773,18	1.257.806.875,95	-542.444.102,77
38	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. durchlaufende Gelder, Geldanlagen, Kassenkredite)	-677.278.241,76	-1.245.502.129,16	568.223.887,40
39	**Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (Nr. 37 und 38)**	**38.084.531,42**	**12.304.746,79**	**25.779.784,63**
40	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	40.447.477,29	26.882.971,62	13.564.505,67
41	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Nr. 36 und 39)	76.772.196,18	13.564.505,67	63.207.690,51
42	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres**	**117.219.673,47**	**40.447.477,29**	**76.772.196,18**
43	nachrichtlich: den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresende	0,00	0,00	0,00

Anhang 6: Jahresabschluss 2016 - Stuttgart

Bilanz 2016

AKTIVA		01.01.2016 Euro	31.12.2016 Euro
1.	**Vermögen**	**8.755.419.418,99**	**9.123.477.462,88**
1.1	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**10.897.955,96**	**10.476.279,92**
1.2	**Sachvermögen**	**4.541.855.569,83**	**4.649.606.001,04**
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	1.283.877.815,08	1.274.327.474,71
	davon aus Stiftungen	2.898.440,83	2.930.940,83
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	1.451.836.359,80	1.524.956.130,03
	davon aus Stiftungen	19.109.785,63	20.776.982,45
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.359.715.250,38	1.313.608.044,58
1.2.4	Bauten auf fremdem Grundstücken	8.481.254,73	12.758.931,42
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	41.681.840,88	41.716.289,05
	davon aus Stiftungen	7.392.350,00	7.392.350,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	23.456.617,89	23.203.002,93
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	77.465.467,91	77.057.782,22
	davon aus Stiftungen	19.896,01	18.477,91
1.2.8	Vorräte	1.956.745,16	1.793.730,29
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	293.384.218,00	380.184.615,81
	davon aus Stiftungen	11.633.974,04	16.837.500,00
1.3	**Finanzvermögen**	**4.202.665.893,20**	**4.463.395.181,92**
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	186.885.649,21	186.142.085,24
1.3.2	Sonstige Beteiligungen	1.701.642.700,09	1.700.987.153,58
1.3.3	Sondervermögen	93.194.503,41	88.605.919,34
1.3.4	Ausleihungen	224.710.961,22	228.004.676,61
	davon aus Stiftungen	883.271,11	149.258,88
1.3.5	Wertpapiere	1.495.619.920,51	1.664.462.097,41
	davon aus Stiftungen	26.791.832,23	17.971.723,89
1.3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen, Ford.a.Transferleist.	133.382.255,21	158.882.260,65
	davon aus Stiftungen	8.273,66	5.861,10
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	180.623.406,78	152.635.258,16
	davon aus Stiftungen	14.716.515,43	18.135.143,71
1.3.8	Liquide Mittel	186.606.496,77	283.675.730,93
	davon aus Stiftungen	4.905.590,99	12.239.246,74
2.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**458.897.593,30**	**506.178.082,62**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	89.564.795,30	98.112.174,36
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	369.332.798,00	408.065.908,26
	davon aus Stiftungen	987.153,37	1.959.439,67
Bilanzsumme		**9.214.317.012,29**	**9.629.655.545,50**

Bilanz 2016

PASSIVA		01.01.2016 Euro	31.12.2016 Euro
1.	**Kapitalpositionen**	**7.572.470.820,22**	**7.827.906.640,36**
1.1	**Basiskapital**	**5.995.781.641,13**	**6.020.610.554,75**
	davon Stiftungskapital	72.438.854,39	80.274.187,81
1.2	**Rücklagen**	**1.576.689.179,09**	**1.807.296.085,61**
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentl. Erg.	1.296.123.199,15	1.773.816.129,98
	davon für bestimmte Zwecke gebunden	0,00	557.978.399,97
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sondererg.	0,00	10.853.615,47
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	280.565.979,94	22.626.340,16
1.2.3.1	Rücklage Parkmöglichkeiten	0,00	0,00
1.2.3.2	Rücklage Projektmittelfond Zukunft der Jugend	10.225.837,62	0,00
1.2.3.3	Rücklage Bauvorhaben Stuttgart 21	231.258.583,54	0,00
1.2.3.4	Rücklage Wohnungsbauförderung	17.039.074,25	0,00
1.2.3.5	Kapitalerhaltungsrücklage Stiftungen	9.379.806,49	9.588.543,68
1.2.3.6	Ergebnisrücklage Stiftungen	7.466.981,99	8.328.349,91
1.2.3.7	Rücklage Fondsvermögen	5.195.696,05	4.709.446,57
2.	**Sonderposten**	**995.651.568,56**	**996.956.452,09**
2.1	für Investitionszuweisungen	624.757.644,71	650.076.921,26
2.2	für Investitionsbeiträge	357.768.682,43	333.766.628,50
2.3	für Sonstiges	13.125.241,42	13.112.902,33
3.	**Rückstellungen**	**339.471.291,83**	**458.617.443,90**
3.1	Altersteilzeitrückstellung	3.183.579,12	4.421.395,58
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellung	2.300.000,00	2.200.000,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellung	3.400.000,00	3.400.000,00
3.4	Altlastensanierungsrückstellung	71.288.058,36	61.774.704,19
3.5	Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleist., anh.Gerichtsverfahren	6.670.796,13	0,00
3.6	Sonstige Rückstellungen	252.628.858,22	386.821.344,13
4.	**Verbindlichkeiten**	**218.045.350,79**	**229.919.374,60**
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	31.384.989,69	58.434.356,62
	davon aus Stiftungen	0,00	121.655,00
4.2	Rentenschulden	259.459,98	248.534,82
4.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	64.089.494,92	55.743.232,78
	davon aus Stiftungen	21.209,06	23.484,89
4.4	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	591.789,07	1.146.562,15
	davon aus Stiftungen	245,30	4.050,00
4.5	Sonstige Verbindlichkeiten	121.719.617,13	114.346.688,23
	davon aus Stiftungen	12.986,07	10.640,30
5.	**Passive Rechnungsabgrenzung**	**88.677.980,89**	**116.255.634,55**
	Bilanzsumme	**9.214.317.012,29**	**9.629.655.545,50**

Gesamtergebnisrechnung 2016

Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten KGr. Bezeichnung	Ergebnis 2015 (Vorjahr) EUR	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 (Haushaltsjahr) EUR	Ergebnis 2016 (Haushaltsjahr) EUR	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Sp. 3 - 2) EUR
	1	2	3	4
30110 Grundsteuer A	313.313,06	315.000,00	313.751,29	-1.248,71
30120 Grundsteuer B	152.465.825,38	151.000.000,00	154.301.685,55	3.301.685,55
30130 Gewerbesteuer	664.615.287,37	560.000.000,00	659.445.165,80	99.445.165,80
30210 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	341.349.162,09	338.700.000,00	352.596.749,01	13.896.749,01
30220 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	70.793.895,40	71.500.000,00	72.709.982,43	1.209.982,43
30310 Vergnügungssteuer	18.640.541,68	18.800.000,00	19.502.214,89	702.214,89
30320 Hundesteuer	1.522.346,00	1.400.000,00	1.577.895,00	177.895,00
30340 Zweitwohnungssteuer	1.081.625,50	900.000,00	1.191.753,00	291.753,00
30510 Leistungen n FamilienleistungsausgleichsG	27.306.786,00	28.140.000,00	28.415.620,00	275.620,00
30520 Wohngeldentlastung Land (SGBII)	6.831.565,34	7.900.000,00	7.070.291,78	-829.708,22
300 Steuern und ähnliche Abgaben	**1.284.920.347,82**	**1.178.655.000,00**	**1.297.125.108,75**	**118.470.108,75**
31110 Schlüsselzuweisungen vom Land	544.154.141,30	559.500.000,00	634.135.148,40	74.635.148,40
31311 Zuweisungen vom Land (UVB, § 11 Abs.1 FAG)	11.315.807,70	11.448.000,00	11.421.039,70	-26.960,30
31312 Zuweisung Gewinn Spielbank Stuttgart	3.323.400,00	3.323.400,00	3.323.400,00	
31313 Zuweisungen vom Land (SBEG, § 11 Abs. 4 FAG)	9.316.839,99	9.651.259,88	9.729.710,03	78.450,15
31315 Zuweisungen vom Land (VRG, § 11 Abs. 5 FAG)	3.686.749,35	3.840.848,83	3.832.051,99	-8.796,84
31400 Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	291.597.531,36	295.932.506,45	315.677.000,07	19.744.493,62
31510 Zuweisung Grunderwerbsteuer	63.526.787,66	43.000.000,00	63.734.315,61	20.734.315,61
31910 Leistungsbeteiligung des Bundes nach SGB II	200.412.554,92	223.274.510,00	211.333.550,58	-11.940.959,42
31600 Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	45.217.369,76	43.966.220,69	44.967.983,64	1.001.762,95
310 Laufende Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	**1.176.914.191,04**	**1.193.936.745,85**	**1.300.899.767,02**	**106.963.021,17**
320 Sonstige Transfererträge	**46.519.292,33**	**38.618.000,00**	**52.121.272,56**	**13.503.272,56**
330 Öffentlich-rechtliche Entgelte	**107.858.181,29**	**120.114.900,00**	**132.813.771,08**	**12.698.871,08**
340 Privatrechtliche Leistungsentgelte	**58.554.475,62**	**55.089.977,00**	**60.120.632,90**	**5.030.655,90**
348 Kostenerstattungen und -umlagen	**110.701.250,98**	**147.168.968,00**	**169.537.961,07**	**22.368.993,07**
35110 Konzessionsabgaben u.ä.	53.040.504,72	53.200.000,00	54.414.407,77	1.214.407,77
35610 Bußgelder	24.214.862,92	25.600.600,00	26.891.546,93	1.290.946,93
35620 Säumniszuschläge u. ä.	39.717.986,81	25.773.000,00	25.570.282,72	-202.717,28
350 Sonstige ordentliche Erträge	**165.461.075,47**	**105.255.272,67**	**128.720.585,26**	**23.465.312,59**
36100 Zinserträge	24.848.186,84	20.089.770,00	20.971.093,61	881.323,61
36510 Gewinnablieferungen, Dividenden	53.205.859,00	52.200.000,00	49.595.892,65	-2.604.107,35
360 Zinsen und ähnliche Erträge	**78.275.010,11**	**72.309.770,00**	**70.719.552,53**	**-1.590.217,47**
370 Aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	**7.940.069,13**	**7.610.000,00**	**8.948.431,71**	**1.338.431,71**
Ordentliche Erträge	**3.037.143.893,79**	**2.918.758.633,52**	**3.221.007.082,88**	**302.248.449,36**
400 Personalaufwendungen	**-574.381.605,07**	**-605.363.395,79**	**-604.019.698,94**	**1.343.696,85**
410 Versorgungsaufwendungen	**-15.871.932,72**	**-16.257.044,30**	**-15.448.439,79**	**808.604,51**
42110 Unterhaltung Grundstücke und bauliche Anlagen	-64.396.974,76	-88.046.872,08	-81.695.178,06	6.351.694,02
42120 Unterhaltung sonstiges unbewegliches Vermögen	-34.311.309,36	-27.656.116,00	-31.508.171,29	-3.852.055,29
42210 Unterhaltung bewegliches Vermögen	-19.725.887,26	-19.546.847,91	-20.479.350,35	-932.502,44
42310 Mieten und Pachten	-29.170.738,71	-36.878.761,82	-34.069.400,12	2.809.361,70
42410 Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	-53.677.851,06	-57.781.619,00	-62.984.630,59	-5.203.011,59
42510 Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-93.234.903,09	-128.979.236,73	-94.284.774,11	34.694.462,62
420 Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	**-294.517.664,24**	**-358.889.453,54**	**-325.021.504,52**	**33.867.949,02**
43100 Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-464.544.619,84	-454.382.862,00	-529.243.711,70	-74.860.849,70
43200 Schuldendiensthilfen	-6.378.050,73	-8.314.000,00	-6.664.420,11	1.649.579,89
43310 Soziale Leistungen	-665.761.011,38	-730.759.346,00	-731.951.763,29	-1.192.417,29
43410 Gewerbesteuerumlage	-105.269.907,49	-92.100.000,00	-103.237.785,45	-11.137.785,45
43710 Finanzausgleichsumlage	-268.831.380,70	-281.800.000,00	-319.774.760,80	-37.974.760,80
43720 Allgemeine Umlagen an Gemeinden (GV)	-3.249.498,48	-3.300.000,00	-3.324.528,17	-24.528,17
43730 Allgemeine Umlagen an Zweckverbände u. dgl.	-5.301.760,99	-5.302.000,00	-5.500.395,70	-198.395,70
430 Transferaufwendungen	**-1.519.336.229,61**	**-1.575.958.208,00**	**-1.699.697.365,22**	**-123.739.157,22**
44310 Geschäftsaufwendungen	-33.122.226,48	-33.224.150,59	-33.576.141,30	-351.990,71
44500 Erstattungen von Verwaltungs- und Betriebsaufwand	-69.279.091,49	-73.418.688,00	-70.846.273,89	2.572.414,11
440 Sonstige ordentliche Aufwendungen	**-172.775.032,01**	**-171.422.974,27**	**-164.594.810,55**	**6.828.163,72**
451 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	**-1.515.885,68**	**-1.773.350,00**	**-1.365.049,48**	**408.300,52**
470 Planmäßige Abschreibungen	**-184.831.719,21**	**-185.130.122,41**	**-191.420.215,99**	**-6.290.093,58**
Ordentliche Aufwendungen	**-2.763.230.068,54**	**-2.914.794.548,31**	**-3.001.567.084,49**	**-86.772.536,18**
Ordentliches Ergebnis	**273.913.825,25**	**3.964.085,21**	**219.439.998,39**	**215.475.913,18**
531 Außerordentliche Erträge	13.895.417,94	7.500.000,00	32.493.602,30	24.993.602,30
532 Außerordentliche Aufwendungen	-42.595.928,11	-9.100.000,00	-20.641.046,91	-11.541.046,91
Sonderergebnis	**-28.700.510,17**	**-1.600.000,00**	**11.852.555,39**	**13.452.555,39**
Gesamtergebnis	**245.213.315,08**	**2.364.085,21**	**231.292.553,78**	**228.928.468,57**

nachrichtlich: Ergebnisverwendung

820350 Zuführung Stiftungskapital	-241.285,01		-1.441.448,93	-1.441.448,93
Zuführungen Basiskapital	-241.285,01		-1.441.448,93	-1.441.448,93
820351 Entnahme Stiftungskapital	57.119,80		276.989,40	276.989,40
820320 Fehlbetragsverrechnung d. a.o. Ergebnisses	24.673.782,10			
Entnahmen Basiskapital	24.730.901,90		276.989,40	276.989,40
Veränderungen Basiskapital	**24.489.616,89**		**-1.164.459,53**	**-1.164.459,53**
82011 Zuführung Rücklage Übersch. d. ord. Ergebnisses	-331.607.512,77		-219.169.435,42	-219.169.435,42
82012 Zuführung Rücklage Übersch. d. a.o. Ergebnisses			-10.853.615,47	-10.853.615,47
Zuführungen Ergebnisrücklagen	-331.607.512,77		-230.023.050,89	-230.023.050,89
82022 Entnahme Rücklage Übersch. d. a.o. Ergebnisses	3.762.906,70			
Entnahmen Ergebnisrücklagen	3.762.906,70			
Veränderungen Ergebnisrücklagen	**-327.844.606,07**		**-230.023.050,89**	**-230.023.050,89**
82015 Zuführungen zweckgebundene Rücklagen	-2.191.458,44		-1.026.504,56	-1.026.504,56
82025 Entnahmen zweckgebundene Rücklagen	60.333.132,54		921.461,20	921.461,20
Veränderungen zweckgeb. Rücklagen*	**58.141.674,10**		**-105.043,36**	**-105.043,36**
Ergebnisverwendung	**-245.213.315,08**		**-231.292.553,78**	

*ab dem JA 2016 dürfen gem. § 23 GemHVO nur noch unselbständige örtliche Stiftungen und unbedeutendes Treuhandvermögen (Fonds) als zweckgebundene Rücklagen geführt werden.
Die bis einschl. dem JA 2015 ebenfalls als zweckgebundene Rücklagen geführten Positionen "Parkmöglichkeiten", "Projektmittelfonds Zukunft der Jugend", "S21" und "Wohnbauförderung" werden ab dem JA 2016 innerhalb der "Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses" als "davon-Positionen" weitergeführt.

Gesamtfinanzrechnung 2016

Finanzrechnung Einzahlungs- und Auszahlungsarten KGr. Bezeichnung	Ergebnis 2015 (Vorjahr) EUR 1	Fortgeschrieb. Ansatz 2016 (Haushaltsjahr) EUR 2	Ergebnis 2016 (Haushaltsjahr) EUR 3	Vergleich Ansatz/Ergeb. (Sp. 3 - 2) EUR 4
600 Steuern und ähnliche Abgaben	1.227.247.855,53	1.178.655.000,00	1.357.998.845,82	179.343.845,82
610 Laufende Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	1.134.839.927,61	1.149.970.525,16	1.244.433.519,16	94.462.994,00
620 Sonstige Transfereinzahlungen	44.580.628,15	38.618.000,00	48.655.962,25	10.037.962,25
630 Öffentlich-rechtliche Entgelte	110.490.107,82	120.099.900,00	133.291.113,23	13.191.213,23
640 Privatrechtliche Leistungsentgelte	57.967.976,59	54.989.977,00	60.598.422,53	5.608.445,53
648 Kostenerstattungen und -umlagen	103.653.702,76	147.168.968,00	198.748.899,39	51.579.931,39
650 Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	105.389.177,06	105.008.838,48	98.564.588,54	-6.444.249,94
660 Zinsen und ähnliche Einzahlungen	78.002.652,78	72.309.770,00	70.477.574,19	-1.832.195,81
Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	**2.862.172.028,30**	**2.866.820.978,64**	**3.212.768.925,11**	**345.947.946,47**
700 Personalauszahlungen	-571.269.043,15	-617.363.989,79	-604.988.249,27	12.375.740,52
710 Versorgungsauszahlungen	-17.905.249,72	-18.257.044,30	-17.799.481,79	457.562,51
720 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-278.274.501,70	-358.331.753,54	-324.996.442,39	33.335.311,15
730 Transferauszahlungen	-1.505.386.914,16	-1.575.958.208,00	-1.655.081.870,74	-79.123.662,74
740 Sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	-158.259.228,82	-158.062.974,27	-148.111.653,92	9.951.320,35
751 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-1.318.894,98	-1.420.800,00	-1.143.784,91	277.015,09
Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	**-2.532.413.832,53**	**-2.729.394.769,90**	**-2.752.121.483,02**	**-22.726.713,12**
Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf d.ErgR	**329.758.195,77**	**137.426.208,74**	**460.647.442,09**	**323.221.233,35**
681 Erhaltene Investitionszuweisungen und -zuschüsse	42.003.757,39	35.161.549,00	46.518.983,32	11.357.434,32
682 Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen	23.665.631,65	15.503.700,00	40.763.621,87	25.259.921,87
683 Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	145.721,46		320.075,82	320.075,82
687 Sonstige Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	188.447,45	5.000,00	1.625.403,77	1.620.403,77
688 Darlehensrückflüsse	11.149.749,42	26.767.100,00	33.394.566,00	6.627.466,00
689 Beiträge und ähnliche Entgelte	2.981.919,36	2.992.059,00	2.521.073,62	-470.985,38
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	**80.135.226,73**	**80.429.408,00**	**125.143.724,40**	**44.714.316,40**
781 Investitionszuweisungen und -zuschüsse an Dritte	-88.828.787,43	-32.892.453,00	-63.884.260,36	-30.991.807,36
782 Erwerb von unbeweglichem Anlagevermögen	-9.612.688,29	-12.359.792,00	-26.530.930,64	-14.171.138,64
783 Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	-23.457.800,23	-29.409.996,00	-23.072.923,00	6.337.073,00
784/6 Erwerb von Finanzvermögen	-2.478.201,00	-250.000,00	-250.000,00	
7871 Hochbaumaßnahmen	-110.036.018,08	-219.898.532,00	-137.779.285,42	82.119.246,58
7872 Tiefbaumaßnahmen	-64.535.085,42	-71.063.996,00	-63.718.009,58	7.345.986,42
7873 Sonstige Baumaßnahmen	-20.017.884,16	-63.601.618,00	-15.605.730,04	47.995.887,96
787 Baumaßnahmen	**-194.588.987,66**	**-354.564.146,00**	**-217.103.025,04**	**137.461.120,96**
788 Darlehensgewährung	-429.902,18	-40.306.100,00	-36.692.315,65	3.613.784,35
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	**-319.396.366,79**	**-469.782.487,00**	**-367.533.454,69**	**102.249.032,31**
Saldo aus Investitionstätigkeit	**-239.261.140,06**	**-389.353.079,00**	**-242.389.730,29**	**146.963.348,71**
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf	**90.497.055,71**	**-251.926.870,26**	**218.257.711,80**	**470.184.582,06**
Absetzung pauschal veranschlagter aktivierter Eigenleistungen		5.110.000,00		-5.110.000,00
69 Aufnahme von Darlehen	20.000.000,00	137.000.000,00	34.600.000,00	-102.400.000,00
79 Tilgung von Darlehen	-12.130.584,48	-7.351.000,00	-8.272.288,07	-921.288,07
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	**7.869.415,52**	**129.649.000,00**	**26.327.711,93**	**-103.321.288,07**
Änderung Finanzierungsmittelbestand	**98.366.471,23**	**-117.167.870,26**	**244.585.423,73**	**361.753.293,99**
67 Haushaltsunwirksame Einzahlungen	4.629.285.073,36		3.042.690.410,81	
77 Haushaltsunwirksame Auszahlungen	-4.690.761.901,71		-3.189.863.136,99	
Überschuss/Bedarf aus haushaltsunwirksamen Ein-/Ausz.	**-61.476.828,35**		**-147.172.726,18**	
Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	147.476.795,35		184.366.438,23	
Veränderung d. Bestands an Zahlungsmitteln	36.889.642,88		97.412.697,55	
Endbestand an Zahlungsmitteln	**184.366.438,23**		**281.779.135,78**	

Anhang 7: Jahresabschluss 2016 - Wiesbaden

1.1 Vermögensrechnung

AKTIVA Position		31.12.2016 EUR	 EUR	31.12.2015 EUR	 EUR
1	ANLAGEVERMÖGEN				
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände				
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	3.191.812,00		3.347.660,00	
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	71.923.650,77		74.272.771,03	
			75.115.462,77		77.620.431,03
1.2	Sachanlagevermögen				
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	472.865.932,73		471.393.535,30	
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	492.128.329,76		497.187.806,70	
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	389.004.945,82		390.680.461,83	
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	146.950,00		146.889,00	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	71.983.309,58		70.949.508,96	
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.344.854,00		52.997.158,09	
			1.483.474.321,89		1.483.355.359,88
1.3	Finanzanlagevermögen				
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	440.121.675,05		447.274.776,42	
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	65.413.352,47		66.648.929,38	
1.3.3	Beteiligungen	178.835,23		183.629,00	
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	16.775.109,75		17.009.083,68	
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	73.535.133,83		75.974.599,50	
			596.024.106,33		607.091.017,98
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	173.640.000,00		173.640.000,00	
			173.640.000,00		173.640.000,00
			2.328.253.890,99		2.341.706.808,89
2	UMLAUFVERMÖGEN				
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	43.922.074,97		38.902.849,07	
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	31.708.144,75		37.281.051,39	
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.320.091,43		832.578,66	
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	29.337.617,98		40.114.908,72	
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	22.633.206,87		9.556.044,76	
			129.921.136,00		126.687.432,60
2.5.	Flüssige Mittel		209.673.946,04		123.810.088,95
			339.595.082,04		250.497.521,55
3	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		29.406.702,38		27.913.620,98
			2.697.255.675,41		2.620.117.951,42

PASSIVA Position		31.12.2016 EUR	EUR	31.12.2015 EUR	EUR
1	EIGENKAPITAL				
1.1	Netto-Position		1.259.089.688,26		1.259.089.688,26
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen				
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	81.272.625,64		65.727.107,46	
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	11.674.227,57		8.674.324,60	
1.2.4.1	Stiftungskapital	1.883.960,87		1.883.960,87	
			94.830.814,08		76.285.392,93
1.3	Ergebnisverwendung				
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag				
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	58.748.614,48		15.545.518,18	
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-3.294.486,91		2.999.902,97	
			55.454.127,57		18.545.421,15
			1.409.374.629,91		1.353.920.502,34
2	SONDERPOSTEN				
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge				
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	230.959.110,61		236.083.463,71	
2.1.2	Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	8.818.606,73		8.798.134,73	
2.1.3	Investitionsbeiträge	29.121.696,00		31.469.441,00	
			268.899.413,34		276.351.039,44
2.2	Sonstige Sonderposten		0,00		139.782,00
			268.899.413,34		276.490.821,44
3	RÜCKSTELLUNGEN				
3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	501.197.514,00		484.215.981,00	
3.2	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuld-verhältnisse	4.570.820,71		525.355,00	
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	11.596.892,68		579.985,77	
3.5	Sonstige Rückstellungen	10.734.392,53		10.358.864,45	
			528.099.619,92		495.680.186,22
4	VERBINDLICHKEITEN				
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen				
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 18.427.566,11	325.056.687,06		339.023.600,99	
4.2.2	Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 3.228.468,71	31.622.832,40		32.846.099,05	
4.2.3	Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten *) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,-	1.207.272,94		1.247.764,85	
			357.886.792,40		373.117.464,89
4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung		12.300.000,00		5.000.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		0,00		0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen		1.805.082,16		7.654.006,93
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		7.596.233,78		9.712.953,80
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben		4.652.638,60		3.395.786,26
4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen		31.579.674,89		14.309.028,65
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten		38.684.600,56		44.182.078,88
			454.505.022,39		457.371.319,41
5	RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		36.376.989,85		36.655.122,01
			2.697.255.675,41		2.620.117.951,42

1.2 Ergebnisrechnung Wiesbaden und AKK

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2015	Fortge-schriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016	Vergleich fortge-schriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./. Sp. 6)
1	2	3	4	5	6
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-14.243	-18.279	-15.523	-2.755
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-43.881	-38.018	-46.350	8.332
3	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-23.157	-19.056	-29.461	10.405
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-976	-1.250	-965	-285
5	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-547.723	-556.833	-592.334	35.501
6	Erträge aus Transferleistungen	-170.117	-166.205	-213.261	47.057
7	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-224.947	-249.206	-256.938	7.732
8	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträge	-14.192	-12.358	-13.839	1.481
9	Sonstige ordentliche Erträge	-32.439	-23.757	-48.313	24.556
10	Summe der ordentlichen Erträge	-1.071.676	-1.084.961	-1.216.985	132.024
11	Personalaufwendungen	222.851	225.193	232.983	-7.790
12	Versorgungsaufwendungen	30.453	45.631	45.302	329
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	166.908	162.726	182.824	-20.098
14	Abschreibungen	67.071	60.513	57.660	2.853
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	117.880	108.383	116.436	-8.053
16	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	112.093	122.347	129.917	-7.570
17	Transferaufwendungen	361.060	364.664	401.643	-36.979
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	522	2.938	4.480	-1.542
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.078.838	1.092.395	1.171.244	-78.849
20	Verwaltungsergebnis	7.162	7.434	-45.742	53.176
21	Finanzerträge	-41.871	-30.598	-29.797	-801
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.163	19.417	16.790	2.627
23	Finanzergebnis	-22.708	-11.181	-13.007	1.826
24	Ordentliches Ergebnis	-15.546	-3.747	-58.749	55.001
25	Außerordentliche Erträge	-15.222	-31	-8.026	7.995
26	Außerordentliche Aufwendungen	12.222	9	11.321	-11.312
27	Außerordentliches Ergebnis	-3.000	-23	3.294	-3.317
28	Jahresergebnis	-18.545	-3.770	-55.454	51.684

1.3 Finanzrechnung

Pos.		Bezeichnung	Ergebnis des Haushaltsjahres 2015	Ansatz des Haushaltsjahres 2016	Ergebnis des Haushaltsjahres 2016
1		Jahresergebnis aus Gesamtergebnisrechnung	18.545.421,15	-8.633.060,00	55.454.127,57
2	+ / -	Abschreibungen / Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	50.189.164,73	60.512.978,00	50.940.351,45
3	-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen/-zuschüsse	-14.192.437,64	-12.358.317,00	-13.839.313,13
4	+ / -	Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	-242.810,11	0,00	32.419.433,70
5	- / +	Erträge/Aufwendungen a. d. Abgang v. Verm.ggst. d. Anlageverm.	-3.658.318,88	0,00	-3.505.240,66
6	+ / -	sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen u. Erträge	-3.905.385,68	- 2.396.000,00	-1.072.389,71
7	- / +	Zunahme/Abnahme d. Vorräte, der Forderungen a. Lief./Leist. sowie anderer Aktiva, d. nicht d. Invest./-Finanz.tätigkeit zuzuordnen sind	-21.082.770,70	0,00	-6.215.266,81
8	+ / -	Zunahme/Abnahme d. Verbindl. a. Lief./Leist. sowie anderer Passiva, die nicht der Invest./Finanz.tätigkeit zuzuordnen sind	-103.939,37	0,00	4.786.243,31
9		Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Positionen 1 bis 8)	25.548.923,50	37.125.601,00	118.967.945,72
10	+	Einzahlungen a. Investitionszuweisungen/-zuschüsse sowie aus Investitionsbeiträgen	11.066.255,23	10.073.000,00	6.108.123,03
11	+	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlagevermögen u. d. immateriellen Anlagevermögens	10.458.913,86	19.381.000,00	9.697.533,41
12	-	Auszahlungen für Investitionen i. d. Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-61.078.854,82	-61.311.992,00	-46.421.472,50
13	+	Einzahlungen a. Abgängen von Vermögensgegenständen d. Finanzanlagevermögens	4.090.624,07	2.204.000,00	4.413.008,16
14	-	Auszahlungen f. Investitionen i. d. Finanzanl.verm.	-1.715.863,56	3.308.000,00	-499.582,16
15		Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Positionen 10 bis 14)	-37.178.925,22	-26.345.992,00	-26.702.390,06
16		Einzahlungen a.d. Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	17.105.859,26	30.565.992,00	35.637.366,43
16a		Korrektur für Aufnahmen Sonderkonjunkturprogramm & Kommunales Investitionsprogramm, Landesanteile	0,00	0,00	-42.365,70
17	-	Auszahlungen a.d. Tilgung v. Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen	-30.386.826,94	-18.512.000,00	-50.827.543,60
17a		Korrektur für Tilgung Sonderkonjunkturprogramm, Landesanteile	1.530.844,30	0,00	1.530.844,30
18		Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Position 16 + 17)	-11.750.123,38	12.053.992,00	-13.701.698,57
19		Einzahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Aufnahme von Kassen-krediten, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln)	5.000.000,00	0,00	7.300.000,00
20	-	Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Vorgängen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlungen von Kassenkrediten)	0,00	0,00	0,00
21		Überschuss oder Bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr.	5.000.000,00	0,00	7.300.000,00
22		Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 9, 15, 18, 21)	-18.380.125,10	22.833.601,00	85.863.857,09
23		Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	142.190.214,05	21.009.941,00	123.810.088,95
24		Veränderung des Zahlungsmittelbestandes im Haushaltsjahr (Nr. 22)	-18.380.125,10	22.833.601,00	85.863.857,09
25		Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 23 und Nr. 24)	123.810.088,95	43.843.542,00	209.673.946,04

Anhang 8: Auszug aus der baden-württembergischen Abschreibungstabelle (Stand: 2017)

			Empfehlung ND i.J.		Fund-stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Diktiergeräte	Allgemein	8			
	Drucker (Nadel-, Matrix-, Tintenstrahl- und Laserdrucker)	TUI	4		6.14.3.2	3
	DV-Anlagen (Großrechneranlagen)	TUI	7		6.14.3.1	7
	Einbauspinde	Brandschutz	12			
	Einsatzkleidung	Brandschutz	6			
	Erste Hilfe-Schränke	Rettungsdienst	12			
	Feuerwehrschränke	Brandschutz	12			
	Frankiermaschinen	Poststelle	8		6.14.1	6
	Garderobenausstattung (Theater)	Theater	12			
	Gemälde, Kunstwerke (anerkannter Künstler)		keine			
	Grafik, sonstige (Druck-)		5			
	Instrumentenschränke, -tisch, -waage	Gesundheitswesen	12			
	Kartenleser (EC-, Kreditkarten)		8		6.14.14	8
	Kopiergerät	Allgemein	7		6.14.10	7
	Kunst am Bau		50			
	Kuvertiermaschinen	Poststelle	10		6.14.1	8
	Lehr- und Lernmaterial	Schule	4			

			Empfehlung ND i.J.		Fund-stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Krafträder	Allgemein	7		4.2.2	7
	Krankentransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6
	Kranwagen	Allgemein	9			
	Lastkraftwagen	Allgemein	10		4.2.3	9
	Leichenwagen	Bestattung./Friedhöfe	12			
	Mannschaftstransportfahrzeuge	Brandschutz	10			
	Motorboote	Rettungsdienst	9			
	Motorrad	Allgemein	7		4.2.2	7
	Muldenkipper	Grünflächen	9			
	Müllentsorgungsfahrzeug	Abfallwirtschaft	7			
	Müllverdichter/Radlader	Abfallwirtschaft	9			
	Aufsitzrasenmäher	Grünflächen	9		7.10	9
	Notarzteinsatzwagen	Rettungsdienst	6			
	Personenkraftwagen	Allgemein	10		4.2.1	6
	Planierraupen	Verkehrsflächen	9			
	Pritschenwagen	Allgemein	10			
	Radlader	Verkehrsflächen	9			
	Rettungsboot	Rettungsdienst	11			
	Rettungstransportwagen	Rettungsdienst	6		4.2.8.2	6

			Empfehlung ND i.J.		Fund-stelle	ND lt. BMF
Gruppe	Vermögensgegenstand	Aufgabenbereich			in Afa-Tab. BMF	
	Ruderboot	Rettungsdienst	12			
	Sattelschlepper	Forstwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schadstoffmobil (LKW)	Abfallwirtschaft	9		4.2.3	9
	Schlammsaugewagen	Stadtentwässerung	9			
	Schlauchboot	Rettungsdienst	5			
	Schlepper	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Sinkkästenreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Sonderfahrzeuge	Allgemein	8			
	Sonstige Spezialfahrzeuge	Stadtentwässerung	8			
	Straßenablaufreinigungswagen	Stadtentwässerung	8			
	Streufahrzeuge	Straßenreinigung	9			
	Elektrofahrzeuge	Grünflächen	12			
	Löschfahrzeuge	Brandschutz	10-25		4.2.8.1	10
	Bagger, Baggerlader	Grünflächen	9		4.2.5 ana-log	8
	Traktoren	Grünflächen	12		4.2.4	12
	Unimog	Grünflächen	9			

Anhang 9: Auszug aus der hessischen Abschreibungstabelle (Stand: 2010)

Nr.	Bezeichnung Anlagegüter	ND NKRS [a]	AfA [%]	ND AfA AV [1)] [a]	AfA AV [%]	Konten-gruppe	Konto	Anlageklasse (Empfehlung)	Anmerkung
4.0	Kommunikationsendgeräte: Allgemein (Festnetztelefone etc.	**10**	**10,000**	8	12,500	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Kommunikationsendgeräte: Faxgeräte u. a.	**5**	**20,000**	6	16,667	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	Sofern GWG: 089
4.0	Kommunikationsendgeräte: Mobilfunkendgeräte	**5**	**20,000**	5	20,000	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Kopiergeräte	**5**	**20,000**	7	14,286	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Lautsprecheranlagen	**8**	**12,500**			08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Lesepulte	**10**	**10,000**			08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Medientürme	**8**	**12,500**			07	0760	Medienbestand der Bibliotheken und anderer Leistungseinrichtungen	
4.0	Mikrofilmlesegeräte	**8**	**12,500**			08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Mikrowellengeräte	**8**	**12,500**	8	12,500	08	088	Sonstige Geschäftsausstattung	Sofern GWG: 089
4.0	Möbel (Einbaumöbel)	**20**	**5,000**			08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Möbel (Polstermöbel)	**10**	**10,000**			08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Musikinstrumente (Blas-, Schlaginstrumente)	**10**	**10,000**			07	0775	Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	
4.0	Musikinstrumente (Streichinstrumente)	**8**	**12,500**			07	0775	Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	
4.0	Musikinstrumente (Tasteninstrumente)	**15**	**6,667**			07	0775	Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	
4.0	Musikinstrumente allgemein	**10**	**10,000**			07	0775	Sonstige Maschinen und Geräte und Reserveteile	
4.0	Notfallkoffer	**3**	**33,333**			07	0745	Maschinen für Arbeitssicherheit und Umweltschutz	

Nr.	Bezeichnung Anlagegüter	ND NKRS [a]	AfA [%]	ND AfA AV [1)] [a]	AfA AV [%]	Konten-gruppe	Konto	Anlageklasse (Empfehlung)	Anmerkung
4.0	Tafeln	**15**	**6,667**			08	084	Sonstige Betriebsausstattung	
4.0	Teppiche, hochwertige (ab 500,00 €/m²)	**15**	**6,667**	15	6,667	08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	Kunstwerke unter 6.
4.0	Teppiche, normale	**8**	**12,500**	8	12,500	08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Tresore, Panzerschränke	**20**	**5,000**	23	4,348	08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Verkaufstheken	**10**	**10,000**	10	10,000	08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Vielkanalgerät	**10**	**10,000**			08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Vitrinen, Schaukästen	**10**	**10,000**	9	11,111	08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Vorhänge	**7**	**14,286**			08	086	Büromöbel und sonstige Ausstattungsgegenstände	
4.0	Zeiterfassungsgeräte	**8**	**12,500**	8	12,500	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
4.0	Zusammentragmaschinen	**12**	**8,333**	12	8,333	08	085	Büromaschinen, Organisationsmittel, Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen	
5.	**Fahrzeuge**								Das Hauptkonto Fuhrpark kann bei Bedarf nach PKW, LKW, Anhänger, Bearbeitungsfahrzeuge (Bagger, Streufahrzeug), Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuge differenziert werden
5.0	Anhänger, Auflieger, Wechselaufbauter	**8**	**12,500**	11	9,091	08	081	Fuhrpark	
5.0	Außenbord-Bootsmotoren	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Baustellensicherungshänger	**6**	**16,667**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Bauwagen	**12**	**8,333**	12	8,333	08	081	Fuhrpark	
5.0	Benzinabscheiderwagen	**7**	**14,286**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Bootsanhänger	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Dreiseitenkipper	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Einsatzleitwagen	**12**	**8,333**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Fäkalienwagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Feuerlöschfahrzeuge	**8**	**12,500**	10	10,000	08	081	Fuhrpark	
5.0	Gabelstapler	**8**	**12,500**	8	12,500	08	081	Fuhrpark	
5.0	Gerätewagen	**10**	**10,000**			08	081	Fuhrpark	

Nr.	Bezeichnung Anlagegüter	ND NKRS [a]	AfA [%]	ND AfA AV [1)] [a]	AfA AV [%]	Konten-gruppe	Konto	Anlageklasse (Empfehlung)	Anmerkung
5.0	Hochdruckspülwagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Hubwagen	**8**	**12,500**	8	12,500	08	081	Fuhrpark	
5.0	Kastenwagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kehrmaschinen, Bürgersteig-	**8**	**12,500**	9	11,111	08	081	Fuhrpark	
5.0	Kleinbusse	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kleineinsatzfahrzeuge	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kleintraktoren	**8**	**12,500**	8	12,500	08	081	Fuhrpark	
5.0	Kleintransporter	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kolonnenfahrzeuge	**6**	**16,667**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kommandowagen	**12**	**8,333**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Kraftfahrdrehleitern	**10**	**10,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Krafträder	**6**	**16,667**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Krankentransportfahrzeuge	**5**	**20,000**	6	16,667	08	081	Fuhrpark	
5.0	Kranwagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Lastkraftwagen	**8**	**12,500**	9	11,111	08	081	Fuhrpark	
5.0	Leichenwagen	**10**	**10,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Mannschaftstransportfahrzeuge	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Motorboote	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	**6**	**16,667**	7	14,286	08	081	Fuhrpark	
5.0	Muldenkipper	**8**	**12,500**	9	11,111	08	081	Fuhrpark	
5.0	Müllentsorgungsfahrzeuge	**6**	**16,667**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Müllverdichter/Radlader	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Notarzteinsatzwagen	**5**	**20,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Omnibusse	**12**	**8,333**	9	11,111	08	081	Fuhrpark	
5.0	Personenkraftwagen	**8**	**12,500**	6	16,667	08	081	Fuhrpark	
5.0	Planierraupen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Pontons	**30**	**30,000**	30	3,333	08	081	Fuhrpark	
5.0	Pritschenwagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Radlader	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Rettungsboote	**10**	**10,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Rettungsfahrzeuge	**5**	**20,000**	6	16,667	08	081	Fuhrpark	
5.0	Ruderboote	**10**	**10,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Sattelschlepper	**8**	**12,500**	9	11,111	08	081	Fuhrpark	
5.0	Schadstoffmobile (LKW)	**6**	**16,667**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Schienenfahrzeuge	**25**	**4,000**	25	4,000	08	081	Fuhrpark	
5.0	Schlammsaugewagen	**8**	**12,500**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Schlauchboote	**4**	**25,000**			08	081	Fuhrpark	
5.0	Schlepper	**8**	**12,500**	12	8,333	08	081	Fuhrpark	
5.0	Sinkkästenreinigungswagen	**7**	**14,286**			08	081	Fuhrpark	

Anhang 10: Auszug aus der sächsischen Abschreibungstabelle (Stand: 2017)

Laufende Nummer	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren
		ff) Sonstige Maschinen	Ausputzmaschinen, Häcksler, Hubsteiger	
		gg) Sägen	Bügel-, Handkreis-, Tischkreis-, Motorketten-, Stich-, Bandsägen	
		hh) Pumpen	Niederdruck-, Fass- und Tauschpumpen, Tragkraftspritzen	
		ii) Druck- und Buchbindemaschinen	Kupferdruckpressen, Prägepressen, Buchdruckpressen, Schneidemaschinen, Heft-, Perforiermaschinen	
		jj) Sonstige Elektrogeräte	Benzin-Elektroaggregate, Ladegeräte, Notstromaggregate, Schaltschränke	
	b) Fahrzeuge und Transportmittel	aa) Lkw		8 – 10
		bb) Anhänger, Lkw-Wechselaufbauten	Container, Anhänger, Bootsanhänger, Abrollbehälter	8 – 12
		cc) Baufahrzeuge, Zugmaschinen, Kipper	diverse Baufahrzeuge, Kleintraktoren	8 – 10
		dd) Kran- und Bergefahrzeuge	Wechsellader	8 – 10
		ee) Rettungsdienstfahrzeuge	Feuerwehrfahrzeuge, Feuerlöschfahrzeuge	15
			Rettungs-, Notarzt-, Krankentransportwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge	6 – 10
		ff) Kleintransporter	Einsatzleitwagen	12 – 14
		gg) Kfz zur Personenbeförderung	Kleinbus, Reisebus, Mannschaftstransportwagen	8 – 10
		hh) Pkw	Pkw, Pkw als Einsatzfahrzeuge	6 – 8
		ii) Zweiradfahrzeuge	Motorräder, Motorroller, Fahrräder	6 – 8
		jj) Transportmittel mit Antrieb	Eisbearbeitungsfahrzeuge, Gabel-, Hydraulikstapler, Elektrokarren	8 – 12
		kk) Transportmittel mit Körperkraft (manuell)	Transportkarren, Palettenwagen, Sackkarre, Postwagen, Reinigungswagen, Schubkarre, Paketroller	8 – 12
		ll) Wasserfahrzeuge	Fähren	15 – 25
			Fahrgastschiffe	20 – 30
			Schiffsanleger, Pontons	25 – 35
	c) Betriebsvorrichtungen	aa) Krafterzeugungsanlagen	Elektroturbinen, Transformatoren, Solaranlage, elektrische Anlagen	15 – 25
		bb) Verteilungsanlagen	Anlagen: Heizungsanlagen und Ähnliches	15 – 20
			Leitungen, Kanäle: Heizkanäle, Kabelleitungen, Gasleitungen, Kabelnetz für Telekommunikationsanlagen, Wasserleitungen	30 – 50
		cc) Mess- und Steuerungsanlagen	Lichtsignalanlagen, Feuermeldeanlagen, sicherheitstechnische Anlagen, Datennetz (Kupfer und Glasfaserkabel)	10 – 20
		dd) Beleuchtungsanlagen	Außenbeleuchtungen, Flutlichter, Straßenbeleuchtungen	15 – 25
		ee) Bühnentechnik und -anlagen	Aufzüge für Kulisse und Vorhang, Eiserne Vorhänge, Bühnenbeleuchtungen, Bühnen-Tonanlagen	10 – 20
		ff) Funk- und Fernsprechanlagen	SAT-Anlagen, Rufanlagen, Funkanlagen, Fernsprechzentralen, Telekommunikationsanlagen	8 – 12
		gg) Sonstige technische Anlagen	Belüftungs- und Klimaanlagen, Beregnungsanlagen, Aufzugsanlagen	15 – 20
07	a) Büro- und Geschäftsausstattung	aa) Büroschränke	Akten-, Kleider-, Bücher-, Kartei-, Grafik-, Restaurant-, Kantinen-, Spind-, Umkleideschränke, Vitrinen, Hängeregistraturen, Postverteiler-, Registraturschränke	14 – 20

Laufende Nummer	Bezeichnung	Unterteilung	Zuordnungsbeispiele	Nutzungsdauer von – bis in Jahren
		bb) Bürotische	Schreibtische, Zeichentische, Konferenztische, Computertische, Druckertische, Restaurant- und Kantinentische	14 – 20
		cc) Stühle	Bürodrehstühle, Besucherstühle, Konferenzstühle, Bürosessel, Restaurant- und Kantinenstühle, Bänke	14 – 20
		dd) Kleinmöbel und Zubehör	Hängeschränke, Container, Aufsätze, Unterschränke, Regale, Leitern, Ordnerkarussellschränke, Schreibpulte, Computermöbel, Beistelltische, Kartenständer	14 – 20
		ee) Sicherheitsschränke	Stahlblech-, Panzerschränke, Dokumentenschränke, Schließfachboxen	14 – 20
		ff) Büromaschinen und -geräte	Schreibmaschinen, Diktiergeräte, Taschenrechner, Aktenvernichter, Registrierkassen, Tischrechner, Wiedergabegeräte	6 – 10
		gg) Vervielfältigungsgeräte	Kopiergeräte, Lichtpausmaschinen	
		hh) Telefon- und Faxgeräte (keine Anlagen!)	Telefone, Anrufbeantworter, Faxgeräte, Funktelefone, Handfunksprechgeräte	
		ii) Sonstige Bürogeräte	Frankiermaschinen, Kuvertiermaschinen, Falzmaschinen, Druckmaschinen, Schneidemaschinen	
		jj) Liegen, Polstermöbel, Betten	Kinderliegen, Kinderbetten, Couch, Betten	8 – 12
		kk) Raumausstattungen	Dekorationselemente, Teppiche, Bilder (keine Kunstgegenstände!), Pinwände, Garderobenständer, Leinwände, Stellwände, Ausstellungsvitrinen	8 – 14
		ll) Kücheneinrichtungen	Geschirrschränke, Spülen, Küchenschränke	14 – 20
		mm) Großküchengeräte	Gefrier- und Kühlzellen, Blockherde, Wärmeschränke	8 – 14
		nn) Werkstattausstattungen	Werkbänke, Werkzeugschränke, Werkzeugkästen, Gerätetische, Werkstattstühle, Schriftregale, Stapeltrockner, Laboreinrichtungen	12 – 16
		oo) Einrichtungen für Museen und Theater	Ausstattungen Museen und Theater, Notenschränke, Dirigentenpulte	14 – 20
		pp) Sonstige Ausstattungen	Wahlurnen, Wahlkabinen, Theken, Regalanlagen, Kassenhäuser, Regalsysteme, Prospektständer, transportable Absperrungen	12 – 16
	b) IT-Technik	aa) Computer	PC (inklusive OEM-Software), Bildschirme, Tastaturen, Laptops, Notebooks	3 – 5
		bb) Mittlere Rechentechnik	Steuereinheiten, Terminals, PC-Arbeitsstationen, externe Datenspeichergeräte	
		cc) Großrechner, Zentralrechner, Peripherie	Steuereinheiten, Terminals, externe Datenspeichergeräte, Server	5 – 9
		dd) Datenausgabegeräte	Drucker, Plotter, Drucker für Großrechner	3 – 5
		ee) Computer-Zubehör	Scanner, Mouse, Modems, externe Laufwerke, Weichen	
		ff) Netztechnik	Arbeitsstationen, aktive Netzkomponenten	
	c) Betriebsgeräte, Werkzeuge, Zubehör	aa) Werkzeuge	Schneid- und Trennwerkzeuge, Elektrowerkzeuge, Hebewerkzeuge, Schraubstöcke, Schweiß- und Lötgeräte, Prägeapparate, Heiztische	8 – 12
		bb) Mess- und Kontrollgeräte	Thermometer, Waagen, Vermessungstechnik, Luftmessgeräte, Erfassungsgeräte für Baumkataster, Prüfkoffer für Geräteprüfungen, Gasmessgeräte, Prüfgeräte	8 – 12
		cc) Bauhilfsgeräte	Rüttelplatten, Nivelliergeräte, Betonmischer	6 – 10

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemHVO	GemHVO	SächsKomHVO	
§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen (1) Der Haushaltsplan besteht aus 1. dem Gesamthaushalt, 2. den Teilhaushalten und 3. dem Stellenplan. (2) Der Gesamthaushalt besteht aus 1. dem Ergebnishaushalt (§ 2), 2. dem Finanzhaushalt (§ 3) und 3. je einer Übersicht (Haushaltsquerschnitt) über die Erträge und Aufwendungen der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts (§ 4 Abs. 3) mindestens nach den nach § 145 Satz 1 Nummer 2 GemO verbindlich vorgegebenen Produktbereichen, Produktgruppen und Produkten (Produktrahmen) sowie der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts (§ 4 Abs. 4 und § 11).	**§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Anlagen** (1) Der Haushaltsplan besteht aus 1. dem Gesamthaushalt, 2. den Teilhaushalten und 3. dem Stellenplan. (2) Der Gesamthaushalt besteht aus 1. dem Ergebnishaushalt und 2. dem Finanzhaushalt.	**§ 1 Bestandteile des Haushaltsplans, Gesamthaushalt, Anlagen** (1) Der Haushaltsplan besteht aus: 1. dem Gesamthaushalt; 2. den Teilhaushalten; 3. dem Stellenplan. (2) Der Gesamthaushalt besteht aus: 1. dem Ergebnishaushalt; 2. dem Finanzhaushalt; 3. dem Haushaltsquerschnitt als je einer Übersicht über die Erträge, die Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und den Nettoressourcenbedarf der Teilhaushalte des Ergebnishaushalts sowie über den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Teilhaushalte des Finanzhaushalts; 4. einer zusammengefassten Übersicht, aufgegliedert nach Konten.	**Gemeinsamkeiten:** - Haushaltsplan besteht aus Gesamthaushalt, Teilhaushalten und dem Stellenplan - Gesamthaushalt besteht aus Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt **BW & SN:** - Gesamthaushalt besteht zusätzlich aus dem Haushaltsquerschnitt **SN:** - Gesamthaushalt besteht zusätzlich aus einer zusammengefassten Übersicht, aufgegliedert nach Konten
§ 2 Ergebnishaushalt (1) Der Ergebnishaushalt enthält die ordentlichen Erträge 1. Steuern und ähnliche Abgaben,	**§ 2 Ergebnishaushalt** (1) Der Ergebnishaushalt enthält als ordentliche Erträge 1. privatrechtliche Leistungsentgelte,	**§ 2 Ergebnishaushalt** (1) Der Ergebnishaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung:	**Gemeinsamkeiten:** - Gliederung in ordentliches und Sonderergebnis (HE: außerordentliches Ergebnis) **BW & HE:**

2. Zuweisungen, Zuwendungen und Umlagen, 3. aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge, 4. sonstige Transfererträge, 5. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen, 6. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, 7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 8. Zinsen und ähnliche Erträge, 9. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen und 10. sonstige ordentliche Erträge; 11. die Summe der ordentlichen Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10); die ordentlichen Aufwendungen 12. Personalaufwendungen, 13. Versorgungsaufwendungen, 14. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 15. Abschreibungen, 16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, 17. Transferaufwendungen und 18. sonstige ordentliche Aufwendungen;	2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen, 4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen, 5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen, 6. Erträge aus Transferleistungen, 7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen, 8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen, 9. sonstige ordentliche Erträge, als ordentliche Aufwendungen 10. Personalaufwendungen, 11. Versorgungsaufwendungen, 12. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. Abschreibungen, 14. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen, 15. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, 16. Transferaufwendungen,	1. Steuern und ähnliche Abgaben nach Arten; 2. Zuweisungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten; 3. sonstige Transfererträge; 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte; 5. privatrechtliche Leistungsentgelte; 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen; 7. Zinsen und sonstige Finanzerträge; 8. aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen; 9. sonstige ordentliche Erträge; 10. die ordentlichen Erträge, die Summe aus den Nummern 1 bis 9; 11. Personalaufwendungen; 12. Versorgungsaufwendungen; 13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen; 14. Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis; 15. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen; 16. Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete Investitionsförderungsmaßnahmen; 17. sonstige ordentliche Aufwendungen;	- Zuweisungen, Umlagen und Erträge aus aufgelösten Sonderposten werden getrennt ausgewiesen **BW & SN:** - Steueraufwendungen werden unter sonstigen Aufwendungen und Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen werden unter Transferaufwendungen ausgewiesen **HE:** - Untergliederung des ordentlichen Ergebnisses in Verwaltungs- und Finanzergebnis **SN:** - Zuweisungen, Umlagen und Erträge aus aufgelösten Sonderposten bilden zusammen einen Ertrag - Zuordnung von Abschreibung aus aufgelösten Sonderposten zu Transferaufwendungen

19. die Summe der ordentlichen Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18); 20. das veranschlagte ordentliche Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a GemO); die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen 21. außerordentliche Erträge; 22. außerordentliche Aufwendungen; 23. das veranschlagte Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b GemO); das Gesamtergebnis 24. das veranschlagte Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag (Summe aus Nummern 20 und 23; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c GemO); außerdem nachrichtlich die Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen 25. die Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren, 26. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 49 Absatz 3 Satz 2, 27. die Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Absatz 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 194), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,	17. sonstige ordentliche Aufwendungen, außerdem 18. Finanzerträge, 19. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, und 20. außerordentliche Erträge, 21. außerordentliche Aufwendungen. (2) Im Ergebnishaushalt sind für jedes Haushaltsjahr 1. der Saldo aus der Summe der ordentlichen Erträge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 9 und der Summe der ordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 10 bis 17 als Verwaltungsergebnis, 2. der Saldo aus den Finanzerträgen nach Abs. 1 Nr. 18 und den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 19 als Finanzergebnis, 3. die Summe aus den Salden nach Nr. 1 und 2 als ordentliches Ergebnis, 4. der Saldo aus den außerordentlichen Erträgen nach Abs. 1 Nr. 20 und den außerordentlichen Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 21 als außerordentliches Ergebnis, 5. die Summe aus dem ordentlichen Ergebnis nach Nr. 3 und dem außerordentlichem Ergebnis nach Nr. 4 als geplantes Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbedarf) auszuweisen. (3) Unter den Posten „außerordentliche Erträge" und „außerordentliche	18. die ordentlichen Aufwendungen, die Summe aus den Nummern 11 bis 17; 19. das ordentliche Ergebnis, den Saldo aus den Nummern 10 und 18; 20. realisierbare außerordentliche Erträge; 21. realisierbare außerordentliche Aufwendungen; 22. das Sonderergebnis, der Saldo aus den Nummern 20 und 21; 23. das Gesamtergebnis als Überschuss oder Fehlbetrag, die Summe aus den Nummern 19 und 22; 24. die veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren; 25. die veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren; 26. die Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung; 27. die Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung; 28. das veranschlagte Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Fehlbeträge aus Vorjahren und der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung als Überschuss oder Fehlbetrag, die Summe aus den Nummern 23 bis 27;	

28. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nach § 24 Absatz 1 Satz 1, 29. die Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses (Nummer 23) nach § 24 Absatz 2, 30. die Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 49 Absatz 3 Satz 2, 31. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 25 Absatz 4 Satz 1, 32. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses nach § 24 Absatz 2, 33. den Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre nach § 24 Absatz 3 Satz 1, 34. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Absatz 3, 35. die Minderung des Basiskapitals nach § 25 Absatz 4 Satz 2. (2) [1]Unter den Posten „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, auszuweisen, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. [2]Von untergeordneter Bedeutung sind Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von geringwertigen beweglichen Vermögensgegenständen des Sachvermögens, die nach § 38 Abs. 4 nicht erfasst werden.	Aufwendungen" sind insbesondere Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens auszuweisen.	als Ergebnisabdeckung 29. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses; 30. die Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses; 31. den Vortrag eines Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnisses auf Folgejahre; 32. den Vortrag eines Fehlbetrages des Sonderergebnisses auf Folgejahre; (2) Unter den Positionen „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliche Aufwendungen“ sind die außerhalb der gewöhnlichen Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveräußerung und Vermögensübertragung auszuweisen.	

§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	§ 3 Finanzhaushalt	Gemeinsamkeiten:
Der Finanzhaushalt enthält aus laufender Verwaltungstätigkeit 1. Steuern und ähnliche Abgaben, 2. Zuweisungen und Zuwendungen und allgemeine Umlagen, 3. sonstige Transfereinzahlungen, 4. Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen, 5. sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte, 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen, 7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen und 8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen; 9. die Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 1 bis 8 ohne außerordentliche zahlungswirksame Erträge aus Vermögensveräußerung); 10. Personalauszahlungen, 11. Versorgungsauszahlungen, 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 14. Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse) und	(1) Wird die Finanzrechnung nach der direkten Methode (§ 47 Abs. 2) geführt, ist im Finanzhaushalt der geplante Zahlungsmittelfluss wie folgt darzustellen: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1. privatrechtliche Leistungsentgelte, 2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, 3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen, 4. Steuern und Einzahlungen aus steuerähnlichen Erträgen einschließlich Einzahlungen aus Erträgen aus gesetzlichen Umlagen, 5. Einzahlungen aus Transferleistungen, 6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen, 7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen, 8. sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben, 9. Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8), Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 10. Personalauszahlungen, 11. Versorgungsauszahlungen,	(1) Der Finanzhaushalt enthält in Form des vorgegebenen Musters nach § 128 Satz 1 Nummer 3 der Sächsischen Gemeindeordnung: 1. Steuern und ähnliche Abgaben; 2. Zuweisungen und Umlagen für laufende Verwaltungstätigkeit; 3. sonstige Transfereinzahlungen; 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte, ausgenommen Investitionsbeiträge; 5. privatrechtliche Leistungsentgelte; 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen; 7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen; 8. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit; 9. die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 1 bis 8; 10. Personalauszahlungen; 11. Versorgungsauszahlungen; 12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; 13. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen; 14. Transferauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit;	- gleiche Salden, aber anderer Name **BW & SN:** - Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen werden unter Transferauszahlungen und Auszahlung aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen werden unter sonstigen haushaltswirksamen Auszahlungen ausgewiesen **BW & HE:** - Keine weitere Untergliederung bei Einzahlungen aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagevermögen **HE:** - Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen sowie Auszahlung aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen werden separat ausgewiesen - keine Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit - kein separates Ausweisen von Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen - Ausweis von Auszahlungen in das Sondervermögen „Hessenkasse“ **SN:** - Trennung von Einzahlungen aus der Veräußerung des immateriellen; Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen; übrigem Sachanlagevermögen sowie Finanzanlagevermögen und Wertpapieren des Umlaufvermögens - Ausweis von Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit - Ein- und Auszahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung wir ausgewiesen

15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen; 16. die Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe aus Nummern 10 bis 15); 17. den Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus Nummern 9 und 16; § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a GemO); aus Investitionstätigkeit 18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, 19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit, 20. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen, 21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen und 22. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit; 23. die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 18 bis 22); 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen, 26. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen, 27. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen,	12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, 13. Auszahlungen für Transferleistungen, 14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen, 15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen, 16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen, 17. sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben, 18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17), 19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr. 9 und 18), Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen, 21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens, 22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens,	15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit; 16. die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Summe aus den Nummern 10 bis 15; 17. den Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf, der Saldo aus den Nummern 9 und 16; 18. Einzahlungen aus Investitionszuwendungen; 19. Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit; 20. Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen; 21. Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen; 22. Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen; 23. Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens; 24. Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit; 25. Einzahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 18 bis 24;	

28. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen und 29. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen; 30. die Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe aus Nummern 24 bis 29); 31. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nummern 23 und 30; Saldo aus Investitionstätigkeit nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b GemO); 32. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf (Saldo aus Nummern 17 und 31; Saldo nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c GemO); aus Finanzierungstätigkeit 33. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen, 34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen; 35. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nummern 33 und 34; Saldo aus Finanzierungstätigkeit nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d GemO); 36. die veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus	23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22), Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, 25. Auszahlungen für Baumaßnahmen, 26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen, 27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen, 28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27), 29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr. 23 und 28), 30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nr. 19 und 29), Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘, 33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 31 und 32),	26. Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen; 27. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen; 28. Auszahlungen für Baumaßnahmen; 29. Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen; 30. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens; 31. Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen; 32. Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit; 33. Auszahlungen für Investitionstätigkeit, die Summe aus den Nummern 26 bis 32; 34. den Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit, den Saldo aus den Nummern 25 und 33; 35. den veranschlagten Finanzierungsmittelüberschuss oder Finanzierungsmittelfehlbetrag, die Summe aus den Nummern 17 und 34; 36. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen; 37. Einzahlungen aus sonstiger Wertpapierverschuldung;	

Nummern 32 und 35; Saldo des Finanzhaushalts nach § 79 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe e GemO); außerdem nachrichtlich 37. den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn, 38. den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn.	34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 30 und 33), Zahlungsmittelbestand 35. geplanter Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres, 36. geplante Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34), 37. geplanter Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus den Summen Nr. 35 und 36).	38. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen; 39. Auszahlungen für die Tilgung sonstiger Wertpapierverschuldung; 40. den Zahlungsmittelsaldo aus der Finanzierungstätigkeit, den Saldo aus der Summe der Nummern 36 und 37 und der Summe der Nummern 38 und 39; 41. die Änderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr, die Summe aus den Nummern 35 und 40; 42. Einzahlungen aus Darlehensrückflüssen; 43. Auszahlungen für die Gewährung von Darlehen; 44. (nicht belegt); 45. (nicht belegt); 46. (nicht belegt); 47. den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen des Haushaltsjahres, der Saldo aus der Summe der Nummern 41 und 42 sowie der Nummer 43; 48. Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre; 49. Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre; 50. den Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr, der Saldo aus der Summe der Nummern 47 und 48 sowie der Nummer 49;	

		51. Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten; 52. Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten; 53. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr, der Saldo aus der Summe der Nummern 50 und 51 sowie der Nummer 52; 54. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln zu Beginn des Haushaltsjahres (ohne Kassenkredite und Kontokorrentverbindlichkeiten); 55. voraussichtlicher Bestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres, die Summe aus den Nummern 53 und 54. (2) Nachrichtlich sind anzugeben der Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Bestand aus fremden Finanzmitteln (§ 15), der Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen bezieht, der Betrag der Auszahlungen für die ordentliche Kredittilgung und den Tilgungsanteil der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften einschließlich der als Investitionsauszahlungen veranschlagten Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften, der Betrag der verfügbaren Mittel gemäß § 72 Absatz 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung sowie die voraussichtlichen Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit aus übertragenen Ermächtigungen.5	

Anhang 12: Vergleich Jahresabschluss ohne Ergebnis- und Finanzrechnung

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemHVO	**GemHVO**	**SächsKomHVO**	
§ 52 Bilanz (1) Die Bilanz ist in Kontoform aufzustellen. (2) In der Bilanz sind mindestens die in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. (3) Aktivseite: 1 Vermögen 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände; 1.2 Sachvermögen 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte, 1.2.3 Infrastrukturvermögen, 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken, 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler, 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, 1.2.8 Vorräte,	**§ 49 Vermögensrechnung (Bilanz)** (1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen. (2) In der Vermögensrechnung (Bilanz) sind mindestens die in Abs. 3 und 4 bezeichneten Posten in der angegebenen Reihenfolge gesondert auszuweisen. (3) Aktivseite: 1. Anlagevermögen 1.1 immaterielle Vermögensgegenstände 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte 1.1.2 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse 1.2 Sachanlagen 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken 1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung 1.2.5 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 1.2.6 geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	**§ 51 Vermögensrechnung** (1) Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist in Kontoform aufzustellen und mindestens entsprechend der Absätze 2 und 3 zu gliedern. (2) Aktivseite: 1. Anlagevermögen a) immaterielle Vermögensgegenstände; b) Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen; c) Sachanlagevermögen aa) unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen, bb) bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an solchen, cc) Infrastrukturvermögen, dd) Bauten auf fremdem Grund und Boden, ee) Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, ff) Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, gg) Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere, hh) geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau;	**BW:** Aktivseite: - Gliederung der Aktivseite nach immateriellem Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen - aktive Sonderposten zählen zu den Abgrenzungsposten Passivseite: - Ausweisung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses **BW & HE:** Passivseite: - Passivseite setzt sich aus Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten zusammen **BW & SN:** Aktivseite: - Trennung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Bauten auf Fremden Grund und Boden - Zuordnung von Fahrzeugen zu den Maschinen und technischen Anlagen - direkte Ausweisung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern - separate Ausweisung des Sondervermögens Passivseite: - Eigenkapital/Kapitalposition setzt sich aus Basiskapital und Rücklagen zusammen - keine Trennung von Investitions- und Kassenkrediten **HE:** Aktivseite:

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau; 1.3 Finanzvermögen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen, 1.3.3 Sondervermögen, 1.3.4 Ausleihungen, 1.3.5 Wertpapiere, 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen, 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen, 1.3.8 Liquide Mittel; 2 Abgrenzungsposten 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten, 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse; 3 Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag). (4) Passivseite: 1 Eigenkapital 1.1 Basiskapital; 1.2 Rücklagen	1.3 Finanzanlagen 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen 1.3.3 Beteiligungen 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens 1.3.6 sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen) 1.4 sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen 2. Umlaufvermögen 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe 2.2 fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen 2.3.2 Forderungen aus Steuern, steuerähnlichen Abgaben, Umlagen 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	d) Finanzanlagevermögen aa) Anteile an verbundenen Unternehmen, bb) Beteiligungen, cc) Sondervermögen, dd) Ausleihungen, ee) Wertpapiere; 2. Umlaufvermögen a) Vorräte; b) öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen; c) privatrechtliche Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens; d) liquide Mittel; 3. aktive Rechnungsabgrenzungsposten; 4. nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag. (3) [1]Passivseite: 1. Kapitalposition a) Basiskapital; b) Rücklagen aa) aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, bb) aus Überschüssen des Sondererergebnisses,	- bebaute Grundstücke und Bauten auf Fremden Grund und Boden bilden zusammen einen Punkt - Zuordnung von Fahrzeugen zu anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung - keine direkte Abbildung von Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern - Zuordnung des Sondervermögens zu Anteilen an verbundenen Unternehmen - keine Trennung zwischen gemeindeeigenen und Anteilen an gemeindefremden Unternehmen - tiefere Gliederung der Vorräte und Forderungen Passivseite: - Eigenkapital setzt sich aus Netto-Position und Rücklagen zusammen - Ausweisung des aktuellen Jahresergebnisses - tiefere Gliederung der Verbindlichkeiten - Trennung von Investitions- und Kassenkrediten **HE & SN:** Aktivseite: - Gliederung der Aktivseite nach Anlage und Umlaufvermögen Passivseite: - Ausweisung von Fehlbeträgen des ordentlichen und außerordentlichen bzw. Sonderergebnisses **SN:** Passivseite: - Passivseite setzt sich aus Kapitalposition, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten zusammen

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses, 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen; 1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren, 1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist; 2 Sonderposten 2.1 für Investitionszuweisungen, 2.2 für Investitionsbeiträge, 2.3 für Sonstiges; 3 Rückstellungen 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen, 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen, 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien, 3.4 Gebührenüberschussrückstellungen, 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen, 3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen,	2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 2.3.5 sonstige Vermögensgegenstände 2.4 flüssige Mittel 3. Rechnungsabgrenzungsposten 4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag. (4) Passivseite: 1. Eigenkapital 1.1 Netto-Position 1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses 1.2.3 Sonderrücklagen 1.2.4 Stiftungskapital 1.3 Ergebnisverwendung 1.3.1 Ergebnisvortrag 1.3.1.1 ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren 1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	cc) aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen, dd) zweckgebundene und sonstige Rücklagen; c) Fehlbeträge aa) Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus den Vorjahren, bb) Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus den Vorjahren; 2. Sonderposten a) für empfangene Investitionszuwendungen; b) für Investitionsbeiträge; c) für den Gebührenausgleich; d) sonstige Sonderposten; 3. Rückstellungen a) für Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit; b) für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien; c) für die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen; d) für ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes;	

3.7 Sonstige Rückstellungen; 4 Verbindlichkeiten 4.1 Anleihen, 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, 4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, 4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, 4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen, 4.6 Sonstige Verbindlichkeiten; 5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten.	1.3.2 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 1.3.2.1 ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 1.3.2.2 außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 2. Sonderposten 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich 2.1.3 Investitionsbeiträge 2.2 Sonderposten für den Gebührenausgleich 2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes 2.4 sonstige Sonderposten 3. Rückstellungen 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen 3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	e) für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen; f) für drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sowie aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften; g) für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr; h) für sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind; i) für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren; j) sonstige Rückstellungen; 4. Verbindlichkeiten a) in Form von Anleihen; b) aus Kreditaufnahmen; c) aus Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften; d) aus Lieferungen und Leistungen; e) aus Transferleistungen; f) sonstige Verbindlichkeiten; 5. passive Rechnungsabgrenzungsposten.	

	3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten 3.5 sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 4.2.1 gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 4.2.2 gegenüber öffentlichen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 4.2.3 gegenüber sonstigen Kreditgebern davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung 4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften 4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen 4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	[2]Die Ergebnisrücklagen aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung und der Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf, sind nachrichtlich anzugeben.	

	4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen 4.9 sonstige Verbindlichkeiten 5. Rechnungsabgrenzungsposten.		
GemO	**HGO**	**SächsGemO**	
§ 95 Jahresabschluss (1) [1]Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. [2]Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. [3]Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. [4]Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen. (2) [1]Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung und 3. der Bilanz. [2]Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.	**§ 112 Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss** (1) [1]Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. [2]Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. [3]Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. [4]Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darzustellen. (2) Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Vermögensrechnung (Bilanz), 2. der Ergebnisrechnung und 3. der Finanzrechnung. (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. (4) Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen	**§ 88 Jahresabschluss** (1) [1]Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. [2]Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. [3]Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. [4]Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. (2) [1]Der Jahresabschluss besteht aus 1. der Ergebnisrechnung, 2. der Finanzrechnung und 3. der Vermögensrechnung. [2]Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit den Rechnungen nach Satz 1 eine Einheit bildet, und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. (4) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen:	**Gemeinsamkeiten:** - Aufstellungspflicht zum Ende des Haushaltsjahres - Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung - Jahresabschluss soll klar und übersichtlich sein - Abbildung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist - Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage - Jahresabschluss besteht aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung - Erläuterung durch Rechenschaftsbericht - Erweiterung durch Anhang - Anhang beinhaltet zu übertragende Haushaltsermächtigungen **SN & BW:** - Pflicht zur Bildung einer Einheit von Jahresabschluss und Anhang **BW:** - Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen - explizite Nennung zur Abbildung von Rückstellungen

(3) Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen 1. die Vermögensübersicht, 2. die Schuldenübersicht und 3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.	1. ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.	1. die Anlagenübersicht, 2. die Verbindlichkeitenübersicht, 3. die Forderungsübersicht und 4. eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen.	- Anhang beinhaltet Vermögens- und Schuldenübersicht **SN & HE:** - Anhang beinhaltet Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht **HE:** - Erläuterung wesentlicher Positionen des Jahresabschlusses

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemO	HGO	SächsGemO	
§ 95a Gesamtabschluss (1) [1]Mit dem Jahresabschluss der Gemeinde sind die Jahresabschlüsse 1. der verselbständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, ausgenommen das Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5, 2. der rechtlich selbständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen mit Nennkapital, ausgenommen die Sparkassen, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs (HGB), und 3. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften zu konsolidieren. [2]Der Gesamtabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde einschließlich ihrer ausgegliederten Aufgabenträger zu vermitteln. [3]Ein Aufgabenträger nach Satz 1 braucht in den Gesamtabschluss nicht einbezogen zu werden, wenn er für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist. (2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses befreit, wenn die nach Absatz 1 Satz 1 zu konsolidierenden Aufgabenträger für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen	**§ 112 Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss, Gesamtabschluss** (5) [1]Der Jahresabschluss der Gemeinde ist zusammenzufassen mit den nach Handels-, Eigenbetriebs- oder kommunalem Haushaltsrecht aufzustellenden Jahresabschlüssen 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist, 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 4. der Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 5. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat, 6. der Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird. [2]Die Gemeinde hat erstmals die auf den 31. Dezember 2015 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenzufassen. [3]Dem zusammengefassten Jahresabschluss ist ein Anhang (Abs. 4 Nr. 1)	**§ 88b Gesamtabschluss** (1) [1]Die Gemeinde kann einen Gesamtabschluss aufstellen. [2]Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. [3]Bei einem Gesamtabschluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse 1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, 2. der Unternehmen nach § 96, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und 3. der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. [4]Für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 Absatz 3 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1102) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend. [5]Der Gesamtabschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln. [6]Dies gilt auch für ihre ausgegliederten Aufgabenträger nach Satz 3. [7]Die Aufgabenträger müssen in den Gesamtabschluss nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Satz 5 von untergeordneter Bedeutung sind. [8]Die Anwendung des Satzes 7 ist im Konsolidierungsbericht anzugeben und zu begründen. [9]Aufgabenträger nach Satz 3 mit dem Zweck der unmittelbaren oder nach Übertragung mittelbaren	**Gemeinsamkeiten:** - Konsolidierungskreis: Sondervermögen; Zweckverbände; rechtlich selbstständige Organisationseinheiten, außer Sparkassen - Vollkonsolidierung bei unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss - Equity-Methode bei unmittelbar und mittelbar maßgeblichem Einfluss - Ergänzung durch Kapitalflussrechnung **BW & HE:** - Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses **BW & SN:** - bei Vollkonsolidierung Anwendung der §§ 300 bis 309 HGB **BW:** - Konsolidierungskreis: Verwaltungsgemeinschaft **HE:** - Konsolidierungskreis: Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit; Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz; die rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen; Aufgabenträger, deren finanzielle Grund-lage wegen rechtlicher Verpflichtung wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird - bei Vollkonsolidierung Anwendung der §§ 300 bis 307 HGB **SN:** - Wahl zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses - Konsolidierungskreis: Verwaltungsverbände

Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln, in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind. (3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend §§ 300 bis 309 HGB mit der Maßgabe, dass die Vermögenskonsolidierung zu den jeweiligen Buchwerten in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger erfolgt, zu konsolidieren (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend §§ 311 und 312 HGB konsolidiert (Eigenkapitalmethode). (4) [1]Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. [2]Dem Konsolidierungsbericht sind Angaben nach § 105 Abs. 2 Satz 3 zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz anzufügen. [3]Der nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellte Gesamtabschluss ersetzt den Beteiligungsbericht nach § 105.	beizufügen. [4]Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 4 von nachrangiger Bedeutung sind. (6) Die Gemeinde hat bei den in Abs. 5 genannten Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse nach Abs. 5 für erforderlich hält. (7) [1]Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481), in die Zusammenfassung nach Abs. 5 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden. [2]Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde nicht die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuches in die Zusammenfassung nach Abs. 5 einzubeziehen. [3]Ist die Gemeinde an Aufgabenträgern nach Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 mittelbar beteiligt, gilt § 290 des Handelsgesetzbuches entsprechend. (8) [1]Der zusammengefasste Jahresabschluss ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Bericht zu erläutern (Gesamtabschluss). [2]Dem Bericht sind Angaben zu den Jahresabschlüssen der Aufgabenträger nach Abs. 5 Satz 1, die nicht in die Zusammenfassung einbezogen sind, anzufügen.	Trägerschaft an Sparkassen sind nicht im Gesamtabschluss zu konsolidieren. (2) [1]Aufgabenträger nach Absatz 1, auf die die Gemeinde entsprechend § 290 Absatz 1 und 2 des Handelsgesetzbuches unmittelbar und mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann, sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. [2]Abweichend von § 301 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches kann das Eigenkapital der Aufgabenträger mit dem Betrag angesetzt werden, der dem Buchwert der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Bilanzierungshilfen und Sonderposten entspricht. [3]Für die Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger gilt § 308 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass eine einheitliche Bewertung nicht erforderlich ist. [4]Aufgabenträger nach Absatz 1, die entsprechend § 311 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde stehen, sind entsprechend § 312 des Handelsgesetzbuches zu konsolidieren. [5]Auf die Zuordnung des Unterschiedsbetrages gemäß § 312 Absatz 2 Satz 1 des Handelsgesetzbuches kann verzichtet werden. (3) [1]Der Gesamtabschluss ist durch eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen und durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. [2]Dem Konsolidierungsbericht sind die Angaben aus dem Rechenschaftsbericht nach § 88 Absatz 3 und die Angaben zum nicht konsolidierten Beteiligungsbesitz nach § 99 Absatz 2 und 3 anzufügen. [3]Wird ein Gesamtabschluss nach den Sätzen 1 und 2 aufgestellt, kann der Beteiligungsbericht nach § 99 entfallen.	

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemHVO	**GemHVO**	**SächsKomHVO**	
§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote, Vermögen (4) [1]Von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis aufgelöst werden. [2]Empfangene Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sollen als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst oder von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgesetzt werden.	**§ 40 Vollständigkeit der Ansätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote** (4) [1]Von der Gemeinde gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind als immaterielle Vermögensgegenstände, empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge als Sonderposten in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. [2]Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmenbezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungsbetrags aufgelöst werden.	**§ 36 Erfassungsgrundsätze, Verrechnungs- und Bilanzierungsverbote** (6) [1]Empfangene Zuwendungen für Investitionen werden nicht vom damit finanzierten Vermögen abgesetzt. [2]Empfangene Zuwendungen, deren ertragswirksame Auflösung ausgeschlossen ist, sind als Rücklagen aus nicht ertragswirksam aufzulösenden Zuwendungen auszuweisen. [3]Die übrigen empfangenen Zuwendungen sind nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Zuwendungsverhältnis als Sonderposten zu passivieren und ertragswirksam entsprechend der Bilanzwertentwicklung des bezuschussten Vermögensgegenstands aufzulösen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beiträge, Kostenerstattungen und ähnliche Entgelte, die aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Ermächtigung erhoben werden. (8) [1]Für Zuwendungen und Umlagen sowie für Kostenerstattungen, Beiträge und ähnliche Entgelte, die die Gemeinde im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben oder aufgrund gesetzlicher oder satzungsrechtlicher Verpflichtungen an Dritte für Investitionen geleistet hat und die keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten für immaterielles, Sachanlage- oder Finanzanlagevermögen bei der Gemeinde begründen, dürfen Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert werden. [2]Die Sonderposten sind aufwandswirksam über die Zweckbindungsfrist des bezuschussten Vermögensgegenstandes oder über zehn Jahre linear vollständig abzuschreiben. [3]Sie werden im Jahr der Aktivierung in gleichen Monatsraten abgeschrieben. [4]Die Abschreibung beginnt mit dem Monat der Aktivierung.	**Gemeinsamkeiten:** - aktive Sonderposten sind zeitbezogen und aufwandswirksam aufzulösen - Pflichtregelung zur Bildung von passiven Sonderposten und deren zeitbezogene sowie ertragswirksame Auflösung **SN:** - Kann-Regelung zur Bildung von aktiven Sonderposten **BW & HE:** - Pflichtregelung zur Bildung von aktiven Sonderposten

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemHVO	**GemHVO**	**SächsKomHVO**	
§ 41 Rückstellungen (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen: 1. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 2. die Verpflichtungen aus der Erstattung von Unterhaltsvorschüssen, 3. die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien, 4. den Ausgleich von ausgleichspflichtigen Gebührenüberschüssen, 5. die Sanierung von Altlasten und 6. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen. (2) Weitere Rückstellungen können gebildet werden. Für die Ansammlung der Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen bleibt § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) unberührt. (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.	**§ 39 Rückstellungen** (1) Rückstellungen sind zu bilden für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und unbestimmte Aufwendungen: 1. die Pensionsverpflichtungen aufgrund von beamtenrechtlichen oder vertraglichen Ansprüchen nach Maßgabe des § 41 Abs. 6, 2. die Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern sowie Beamten und Arbeitnehmern für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst beziehungsweise Arbeitsverhältnis, 3. die Bezüge- und Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen, 4. im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden sollen, 5. die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien, 6. die Sanierung von Altlasten, 7. unbestimmte Aufwendungen in künftigen Haushaltsjahren bei Umlagen nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298) geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), aufgrund von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen des Haushaltsjahres, die in die Berechnung der Umlagegrundlage einbezogen werden,	**§ 41 Wertansätze für Rückstellungen** (1) [1]Rückstellungen gemäß § 85a Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung sind zu bilden für: 1. Entgeltzahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeit; 2. die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien; 3. die Sanierung von Altlasten und sonstige Umweltschutzmaßnahmen; 4. ungewisse Verbindlichkeiten aus der steuerkraftabhängigen Umlage gemäß § 25a des Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes; 5. ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund von Steuerschuldverhältnissen; 6. drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren; 7. drohende Inanspruchnahme aus Bürgschaften, Gewährverträgen und wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften; 8. unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung im Haushaltsjahr, wenn die Nachholung der Instandhaltung innerhalb des kommenden Haushaltsjahres konkret beabsichtigt ist; die Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein; 9. sonstige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen zur Gegenleistung	**Gemeinsamkeiten:** - bestehendes Bildungsrecht von Rückstellungen, aber auch von Bildungsrecht **BW & HE:** - Auflösung, wenn Grund entfallen

	8. drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren und 9. drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. (2) Für andere als die in Abs. 1 genannten ungewissen Verbindlichkeiten und unbestimmten Aufwendungen können Rückstellungen gebildet werden, insbesondere für 1. Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden, 2. die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, 3. die Erstellung und Prüfung von Eröffnungsbilanzen und Jahresabschlüssen. (3) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.	gegenüber Dritten, die im laufenden Haushaltsjahr wirtschaftlich begründet wurden und die der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern sie erheblich sind. [2]Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. (2) Für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und aus laufenden Verfahren sind Rückstellungen anzusetzen, sofern der voraussichtliche Verlust nicht geringfügig sein wird. (3) [1]Rückstellungen sind in der Höhe des auf der Grundlage einer sachgerechten und nachvollziehbaren Schätzung ermittelten notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. [2]Sie können abgezinst werden, soweit die ihnen zugrunde liegenden Verbindlichkeiten einen Zinsanteil enthalten.	
GemO	**HGO**	**SächsGemO**	
§ 90 Rücklagen, Rückstellungen (2) [1]Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden. [2]Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund hierfür entfallen ist.	**§ 106 Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen** (4) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für Aufwendungen, deren Höhe oder Zeitpunkt ihres Eintritts unbestimmt ist, hat die Gemeinde Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden.	**§ 85a Rückstellungen** (1) Für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunktes ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen sind Rückstellungen in angemessener Höhe zu bilden. (2) Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.	**Gemeinsamkeit:** - Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen **SN & BW:** - Auflösung, wenn Grund entfallen

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemO	HGO	SächsGemO	
§ 89 Liquiditätssicherung (1) Die Gemeinde hat durch eine Liquiditätsplanung die Verfügbarkeit liquider Mittel für eine rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. (2) [1]Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. [2]Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen übersteigt.	**§ 105 Liquiditätskredite** (1) [1]Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredite) bis zu dem nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Betrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. [2]Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zur Bekanntmachung der neuen Haushaltssatzung. [3]Liquiditätskredite sollen spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden. (2) [1]Die Gemeinde hat den Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarfsgerecht aufgrund einer dokumentierten Liquiditätsplanung festzusetzen. [2]Die Liquiditätsplanung ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen. [3]Der Höchstbetrag der in der Haushaltssatzung festgesetzten Liquiditätskredite bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. [4]Die Genehmigung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. (3) [1]Über die Aufnahme und die Kreditbedingungen entscheidet der Bürgermeister oder der für die Verwaltung des Finanzwesens zuständige Beigeordnete. [2]Die Kreditaufnahme erfolgt in Euro.	**§ 84 Kassenkredite** (1) Die Gemeinde hat die rechtzeitige Leistung der Auszahlungen sicherzustellen. (2) [1]Zur rechtzeitigen Leistung der Auszahlungen kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. [2]Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist. (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der im Finanzhaushalt veranschlagten Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit übersteigt.	**Gemeinsamkeiten:** - Höchstbetrag ist in der Haushaltssatzung festgeschrieben **BW:** - Höchstbetrag nur genehmigungspflichtig, wenn er ein Fünftel der ordentlichen Aufwendungen übersteigt **HE:** - Höchstbetrag ist immer genehmigungspflichtig **SN:** - Höchstbetrag nur genehmigungspflichtig, wenn er ein Fünftel der der im Finanzhaushaltveranschlagten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt

Baden-Württemberg	Hessen	Sachsen	Kommentar
GemHVO	**GemHVO**	**SächsKomHVO**	
§ 23 Rücklagen [1]Für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses sind gesonderte Rücklagen (Ergebnisrücklagen) zu führen. [2]Innerhalb der Ergebnisrücklagen können Beträge, die von der Gemeinde für bestimmte Zwecke vorgesehen sind, als Davon-Positionen ausgewiesen werden. [3]Außerdem können zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Absatz 2 GemO gebildet werden. [4]Im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses können aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden.	**§ 23 Rücklagen** (1) [1]Die Gemeinde hat eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und eine Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. [2]Weitere Rücklagen (Sonderrücklagen) sind zulässig. (2) Für Sondervermögen nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Gemeindeordnung ist eine Sonderrücklage zu bilden.	**§ 23 Rücklagen** Die Überschüsse des ordentlichen und des Sonderergebnisses sind getrennten Rücklagen zuzuführen.	**Gemeinsamkeiten:** - Überschüsse der Ergebnisrechnung sind getrennten Rücklagen zuzuführen **BW & HE:** - Bildung von Sonderrücklagen ist möglich
GemO	**HGO**	**SächsGemO**	
§ 90 Rücklagen, Rückstellungen (1) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.	**§ 106 Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen** (2) [1]Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen, soweit nicht Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen sind. [2]Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen sowie für sonstige Zwecke gebildet werden. (3) Die Bildung von Rücklagen darf, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur unterbleiben, wenn anderenfalls der Ausgleich des Haushalts gefährdet wäre.	**§ 85 Rücklagen** [1]Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. [2]Rücklagen können auch aus zweckgebundenen Erträgen gebildet werden.	**Gemeinsamkeiten:** - Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen **SN & HE:** - Rücklagen können aus zweckgebundenen Erträgen gebildet werden **HE:** - Zuführung der Überschüsse nur, wenn keine Fehlbeträge auszugleichen sind - Bildung von Rücklagen darf nur unterbleiben, wenn Ausgleich des Haushalts gefährdet ist

Literaturverzeichnis

Adam, Prof. Dr. Berit; Borning, Dr. Andreas; Erdmann, Christian; Enkhardt, Julia; Gräf, Sabine; Hellenbrand, Andreas; Hofmann, Sylvia; Kummer, Lutz; Liese, Dietmar; Maaß, Christian; Müller-Elmau, Christian; Pfleiderer, Hartmut; Rindfleisch, Christian; Rothermel, Michael; Schindler, Bernd; Vinke, Rainer: *Doppik-Leitfaden: Von der Projektierung zum Gesamtabschluss.* 2. Aufl. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co KG, 2012

Böcking, Prof. Dr. Hans-Joachim; Oser, Prof. Dr. Peter; Pfitzer, Prof. Dr. Norbert; Wischmann, Dr. Barbara: *Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB).* unter https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/grundsaetze-ordnungsmaessiger-buchfuehrung-gob-32782/version-256318, 2018 (abgerufen am 02.03.2020)

Boettcher, Dr. Florian; Freier, Prof. Dr. Ronny; Geißler, Dr. René; Schubert, Moritz; Stollhoff, Prof. Dr. Rainer: *Kommunaler Finanzreport 2019*. Gütersloh: Bertelsmann Stiftung, 2019

Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion: Zahlen Daten Fakten 2018. unter https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2018/zdf_2018.pdf, 2018 (abgerufen am 12.03.2020)

Burth, Andreas: *Drei-Komponenten-Modell (DKM).* unter https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-drei-komponenten-modell.html (abgerufen am 08.03.2020)

Burth, Andreas: *Finanzkennzahlen in der Doppik: Strukturkennzahlen.* unter https://www.haushaltssteuerung.de/finanzkennzahlen-doppik-strukturkennzahlen.html#anlagenintensitaet, 2012 (abgerufen am 23.03.2020)

Burth, Andreas: *Kredit.* unter https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-kredit.html (abgerufen am 18.03.2020)

Burth, Andreas: *Ressourcenverbrauchskonzept (RVK).* unter https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-ressourcenverbrauchskonzept.html (abgerufen am 07.03.2020)

Burth, Andreas: *Sondervermögen.* unter https://www.haushaltssteuerung.de/lexikon-sondervermoegen.html (abgerufen am 21.03.2020)

Cengiz, Kurt; Szwarc, Christof: *Schon gemerkt? Diese 11 Dinge sind nicht mehr kostenlos!.* unter https://www.wisst-ihr-noch.de/2000er/erinnerungen-2000er/diese -dinge-sind-nicht-mehr-kostenlos-66486/ (abgerufen am 16.02.2020)

Fudalla, Prof. Dr. Mark; zur Mühlen, Manfred; Wöste, Christian: *Doppelte Buchführung in der Kommunalverwaltung: Basiswissen für das „Neue Kommunale Finanzmanagement“ (NKF).* Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, 2011

Geis, Dr. Max-Emanuel: *Juristische Kurz-Lehrbücher: Kommunalrecht.* 4., neu bearbeitete Aufl. München: Verlag C. H. Beck oHG, 2016

Häfner, Philipp: *Doppelte Buchführung für Kommunen.* 4., aktualisierte und erweiterte Aufl. München: Rudolf Haufe Verlag GmbH & Co. KG, 2009

Hoffmann, Katrin; Jänchen, Dr. Isabelle; Wirth, Katharina: *Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen im Freistaat Sachsen.* Stuttgart: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2009

KommunalWiki: *Doppik*. unter http://kommunalwiki.boell.de/w/index.php?title=Doppik&oldid=15681, 2020 (abgerufen am 21.02.2020)

KommunalWiki: *Ressourcenverbrauchskonzept.* unter http://kommunalwiki.boell.de/index.php/Ressourcenverbrauchskonzept, 2020 (abgerufen am 07.03.2020)

Kußmaul, Prof. Dr. Heinz; Henkes, Dr. Jörg: *Kommunale Verwaltungssteuerung Band 2: Kommunale Doppik: Einführung in das Dreikomponentensystem.* 1. Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., 2009

Land Hessen: *Bundesweiter Vergleich der kommunalen Verschuldung 2017 — Gemeinschaftsveröffentlichung „Integrierte Schulden der Gemeinden und Gemeindeverbände" der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder in 3. Auflage erschienen:* unter https://statistik.hessen.de/pressemitteilungen/pm_1992.html, 2018 (abgerufen am 23.03.2020)

Land Hessen: *Kommunale Finanzen: Hessenkasse.* unter https://innen.hessen.de/kommunales/kommunale-finanzen/hessenkasse (abgerufen am 14.03.2020)

Mühlenkamp, Prof. Dr. Holger; Glöckner, Dipl.-Kfm. Andreas: *Rechtsvergleich Doppik – Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen: Kapitel 3: Haushaltsausgleich.* Speyer: Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer (FÖV), 2007

Papenfuß, Jun.-Prof. Dr. Ulf; Schaefer, Prof. Dr. Christina; Wischmann, Dr. Barbara: *Kameralistik.* unter https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/kameralistik-39724/version-263126, 2018 (abgerufen am 21.02.2020)

PwC: *Accounting maturity update 2019 preliminary results.* unter https://circabc.europa.eu/sd/a/b05b1589-e4c7-4968-b257-b77bce06c4b9/Agenda%20Item%204%20-%20PwC_Accounting%20maturity.pdf, 2019 (abgerufen am 28.03.2020)

Raupach, Björn; Stangenberg, Katrin: *Doppik in der öffentlichen Verwaltung: Grundlagen, Verfahrensweisen, Einsatzgebiete.* 2., überarbeitete und erweiterte Aufl. Wiesbaden: Gabler l GWV Fachverlage GmbH, 2009

Schwarting, Prof. Dr. Gunnar: *Finanzwesen der Gemeinde Band 2: Der kommunale Haushalt.* 5., völlig neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Aufl. Berlin: Erich Schmidt Verlag GmbH& Co. KG, 2019

Rechtsprechungsverzeichnis

Bundesfinanzhof, Urteil vom 02.10.1992 (Az. III R 54/91)

Rechtsquellenverzeichnis

Gemeindehaushaltsverordnung (Baden-Württemberg) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Februar 2019 (GBl. S. 54)

Gemeindehaushaltsverordnung (Hessen) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. April 2006 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59)

Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186)

Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2637)

Haushaltsgrundsätzegesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19 August 1969 (BGBl. S 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. S. 3122)

Hessische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310)

Sächsische Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542)

Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 598)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Leipzig, 30.03.2020 *Unterschrift*